Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1778

Zweytes Hauptstück. Von den Quellen der allgemeinen oder Staatseinkünfte der Gesellschaft

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077



Zwentes Sauptstück.

Won den Quellen der allgemeinen oder Staatseins funfte der Gefellschaft.

Bertheidigung der Gesellschaft und der Behauptung der Würde der Landesherrschaft, sondern auch jeden and dern nothwendigen Auswand des Staats, für welchen die Staatsverfassung keine eigene Einkünste angewiesen hat, bestreiten muß, kam entweder erstlich aus irgend einem Fond, der dem Landesherrn oder Staate besonders und eigenthümlich zugehört und vom Einkommen des Volks unabhängig ist, oder zwentens aus dem Einkommen des Volks gezogen werden.

Erffer Theil.

Von den Jonds oder Quellen von Einkunften; die dem Landesherrn oder dem Staate insbesondere und eigenthümlich zugehören mögen.

Die Fonds ober Quellen von Einkunften, die dem Landesherrn oder dem Staate eigenthumlich zugehören mögen, mussen entweder in Kapitalien oder in landerenen bestehen.

Der landesherr, wie jeder andere Eigner, kann ein Einkommen baraus ziehen, wenn er sie entweder selbst anwendet, verpachtet oder ausleihet. In jenem Falle ist sein Einkommen Gewinn, in diesem sind es Interessen.

Das

ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 521

Das Einkommen eines tatarischen ober arabischen Oberhaupts besteht in Gewinn. Es rührt vornehmlich von der Milch und Viehzucht seiner eigenen Heerden her, über welche er selber die Aufsicht führt: er ist der größte Schäfer oder Hirt in seiner eigenen Horde oder Stamme. Allein nur in diesem frühesten und rohesten Zustande bürgerlicher Regierung hat der Gewinn jemals den Hauptsstamm der öffentlichen Einkunste eines monarchischen Staats ausgemacht.

Rleine Republiken haben bisweilen aus dem Gewinne kaufmännischer Unternehmungen beträchtliche Einkunfte
gezogen. So soll die Reichsstadt Hamburg aus den Gewinnsten eines öffentlichen Weinkellers und einer Apotheke
dergleichen Einkunfte ziehen.*) In keinem sehr großen
Staate kann die Landesherrschaft sich mit dem Weinhandet
oder Apothekergewerbe abgeben.**) Die Gewinnste einer
Staatsbank haben beträchtlichern Staaten, nicht nur Hamburg, sondern auch Benedig und Amsterdam, eine
Rk 5

^{*)} S. Memoires concernants les Droits et Impositions en Europe, Tome I. p. 73. Dieses Werk wurde auf Beschl bes Hofs zum Gebrauche einer Commission gesammelt, die sich einige Jahre über mit der Vetrachtung der Mittek einer Verbesserung im französischen Finanzwesen beschässtigte. Die Verichte von den französischen Taxen, welche der Duartbände anfüllen, kann man für ganz authentisch und zuverläsig ansehen. Die Nachricht von den Taxen anderer europäischen Nationen wurden aus den Verschten gesammelt, welche die französischen Gesandten an verschiedenen Hosen erhalten konnten. Sie ist vielkürzer und vermuthlich nicht ganz so vollständig, als die von den französischen Taxen.

^{**)} Der herr Verfasser scheint sich hier auf Zufland 26. nicht besonnen zu haben.

Quelle von Ginfunften abgegeben. Ginige haben geglaubt, ein Ginkommen biefer Urt fen fogar ber Aufmerksamfeit eines fo großen Reichs, als bas grosbrittannische ift, nicht unwurdig. Wenn man ben gewöhnlichen Austheiler oder Dividenden der Bank von England auf 5 pro Cent, und ihr Rapital auf geben Millionen fiebenbundert und achtzigtaufend Pfund Sterling rechnet, muß fich, wie man fagt, ber reine jabrliche Gewinn, nach Abzug ber Berwaltungskoften ber Bank, auf fünfhundert und zwei und neunzigtaufend neunhundert Pfund belaufen. Diefes Rapital, mennt man, fonnte bie Regierung auf bren pro Cent Intereffen borgen, bie Bankverwaltung felbft übernehmen und einen reinen Gewinn von zwenhunbert und neun und fechzig taufend funfhundert Pfund gieben. Uns ber Erfahrung weiß man wohl, daß bie orbentliche, wachsame und haushalterische Verwaltung folder aristofratischen Staaten, wie Benedig und Um: fterdam find, jur Verwaltung und Oberaufficht über ein folches faufmannisches Projekt febr wohl taugt. auch einer folchen Regierung wie die englische ift, die, was fie auch sonft fur Tugenden haben mag, fich boch niemals durch eine gute haushaltung hervorgethan bat; bie fich vielleicht in Friedenszeiten gemeiniglich einer unachtfamen und nachläßigen Verschwendung, welche vielleicht Monarchien naturlich ift, überlaffen, und in Kriegszeiten beftanbig mit aller jener unbedachfamen Musschweifung gebandelt hat, worein demofratische Staaten fo leicht berfallen; ob ber englischen Regierung bie Verwaltung einer folden Bank ficher anvertrauet werden durfte, dies ift wenigstens eine weit zweifelhaftere Frage.

Das Postamt ist eigentlich ein kaufmannisches Prosiekt. Die Regierung schießt ben Auswand zu Anlegung

ber

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 523

ber verschiedenen Postämter und zum Ankause ober Miethepreisse der nöthigen Pferde und Fuhrwerke vor, den ihr die Aussause auf das was überbracht wird mit einem großen Gewinnste wieder bezahlen. Die Post ist vielleicht das einzige kaufmännische Projekt, das, wie ich vermuthe, jeder Regierungsform geglückt hat. Das vorzuschießende Rapital ist nicht sehr groß, das Gewerde enthält kein Gesheimniß, die Wiederbezahlung erhält die Regierung nicht

nur gewiß, fonbern auch unverzüglich.

Doch haben Furften fich oft auch in viele andere faufmannifche Unternehmungen eingelaffen, und fich wie Privatleute durch gemeine Sandelsgeschäffte ju bereichern ge-Schwerlich ift es ihnen aber jemals gelungen. fucht. Die verschwenderische Urt, womit die Sachen der Fürften allezeit verwaltet werben, macht bas Gelingen ihrer faufmannifchen Unternehmungen fast unmöglich. Die Ugenten eines Fürsten halten ben Reichthum ihres herrn für unerschöpflich, bekummern sich nicht barum, wie theuer fie eintaufen, wie wohlfeil fie wieder verfaufen, wie theuer ihm bie Fracht feiner Guter von einem Orte nach bem andern ju fleben fommt. Diefe Agenten leben oft fo verschwenderisch als Fürsten, und oft bringen fie auch aller Berfchwendung unerachtet, burch eine geschickte Urt ihre Rechnungen abzulegen, ein fürfiliches Bermogen jufammen. Co betrieben, nach Machiavels Berichte, bie Agenten des Lorenzo von Medicis, eines febr verftanbigen Fürften, feine handelsgeschäffte. Die Republik Floreng mußte mehr als einmal die Schulden bezahlen, worein die ausschweifende Verschwendung feiner Ugenten ihn geffürzt hatte. Huch fand er es eben baber rathfam, die Sandlung aufzugeben, ber feine Familie urfprunglich ihr Gluck und Bermogen zu banken hatte, und in ben leßten Kehten Jahren seines lebens sowohl die Ueberbleibsel dieses Bermögens, als die Einkunfte des Staats, die er verwaltete, auf Entwurfe und Unternehmungen anzuwenden, die seinem Stande gemäßer waren.

Reine zwen Charafters Scheinen weniger benfammen bestehen zu konnen, als ber kaufmanns = und ber landes= berrichaftliche. Macht der handelsgeift der englisch : ofte indischen Compagnie sie zu fehr schlimmen landesherren, so macht auch ber herrschaftsgeist sie zu eben so schlechten Raufleuten. Go lange fie bloße Handelsleute waren, gieng ihnen ihre handlung gludlich von ftatten, und fie Konnten von ihren Gewinnsten den Gignern ihres Stammkapitals einen mäßigen Dividenden bezahlen. Seitdem fie aber landesherren geworben find, und Ginfunfte haben, Die sich, wie man fagt, ursprünglich auf mehr als bren Millionen Pfund Sterling belaufen, haben fie die außerordentliche Sulfe ber Regierung erbitten muffen, um nicht unverzüglich Bankrut zu machen. In ihren erften Umftanden hielten fich ihre Diener in Offindien fur Raufmannsschreiber, in ihrer jesigen lage sehen biefe Diener sich für Staatsminister von Landesherren an.

Ein Staat kann bisweilen einen Theil seiner Einkunste sowohl aus Geldzinsen, als aus Gewinnsten an Rapitalien ziehen. Hat er einen Schaß gesammelt, so kann er einen Theil dieses Schaßes entweder an auswärtige Staaten, oder an seine eigene Unterthanen ausleihen.

Der Canton Bern ziehet ein beträchtliches Einkommen vom Ausleihen eines Theils von seinem Schase in die öffentlichen Fonds der verschiedenen verschuldeten eltropäischen Bölker, insbesondere in den französischen und englischen. Die Sicherheit dieses Einkommens muß abhangen, erstlich von der Sicherheit der Fonds, worein

der Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 525

die Kapitalien gelegt sind, oder von der Treue und Ehrstichkeit der Regierung, die dieselbe verwaltet: und zweystens von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortsdauer des Friedens mit der verschuldeten Nation. Sollte zwischen den Gläubigern und Schuldnern ein Krieg aussbrechen, so könnte die allererste Feindseligkeit auf Seiten der verschuldeten Nation im Einziehen des Fonds ihrer Gläubiger bestehen. Diese Politik, Gelder an auswärstige Staaten auszuleihen, ist, so viel ich mich besune, dem Canton Bern eigen.*)

Die Stadt Hamburg**) hat ein Lombard ober ein Leihhaus angelegt, das ihren Bürgern und Untersthanen auf Pfänder Geld für sechs pro Cent Interessen leihet. Dieses kombard soll, wie man sagt, dem Staate hundert und funfzigtausend Kronen, das ist, die Krone zu vier Schillingen und sechs Pence gerechnet, 33,750

Pfund Sterling eintragen.

Die pensplvanische Regierung hat, ohne einen Schaß zu sammeln, ein Mittel ersunden, ihren Untersthanen zwar nicht Geld aber doch Geldeswerth zu leihen. Sie hat Privatleuten auf Zinsen und auf Verpfändung des gedoppelten Werths an Länderenen Ereditzettel gelieshen, die sunfzehn Jahre nach ihrem Datum einzulösen waren, indessen gleich Vankzetteln umlausen konnten, und durch eine Ukte ihrer Ussemblee für ein rechtmäßiges Unerbieten in allen Auszahlungen von einem Einwohner der Provinz an einen andern erklärt wurden. Dadurch

^{*)} Auch die Genneser haben ehemals große Summen an Spanien zc. ausgeliehen, und sich badurch von ihren machtigern Schulonern abhängig gemächt, welches jedoch Bern nicht leicht zu besorgen hat. Nebers.

^{**)} Id. ib.

hat fie fich ein mäßiges Ginkommen erworben, bas eine betrachtliche Benfteuer jur Beftreitung eines jabrlichen Aufwandes von ohngefehr viertaufend funfbundert Pfund zu bem ganzen gewöhnlichen Aufwande jener haushalterischen und ordentlichen Regierung abwarf. Das Gelingen eines folden Mittels muß von dren verschiedenen Umftanden abgehangen haben: erftlich von bem Bedurfniffe irgend eines anbern Sandelsinftruments, als bes baaren Golb - und Silbergelbes, ober bom Abfage einer folchen Quantitat verbrauchbarer Vorrathe, die man fonft nicht hatte befommen fonnen, ohne ben größten Theil ihres Golb = und Silbergelbes zu beren Unfaufe aus bem lanbe zu fenden: amentens, vom guten Credit ber Regierung, Die fich bie-Diefes Mittels bediente; und drittens von der Magigung, womit es gebraucht wurde, ba ber gange Werth ber Paviercreditzettel ben bom baaren Gold - und Gilbergelbe niemals überftieg, bas jum Betriebe ihres Umlaufs nothig gemefen mare, wenn es feine Creditzettel gegeben batte. Daffelbe Mittel wurde in verschiedenen Gelegenheiten auch von verschiedenen andern amerikanischen Rolonien angenommen, verursachte aber aus Mangel biefer Mäßigung in ben meiften berfelben weit mehr Unordnung, als Bequemlichfeit und Mußen.

Allein die unbeständige und vergängliche Beschaffenheit der Kapitalien und des Credits ist Ursache, daß man sich auf sie nicht als auf Hauptsonds jenes sichern, stäten und beständigen Einkommens verlassen kann, das allein der Regierung Sicherheit und Bürde gewähren kann. Unter keiner Nation, die weit über den Hirtenstand hinaus gekommen war, scheint die Regierung ihre meisten Staatseinkunste aus solchen Quellen gezogen zu haben.

Land

ber Nationalreichthumer. V B. 2 hauptft. 527

Land ist seiner Matur nach ein beständiger und dauerhafter Fond; und daher ist auch die Rente der Staatsdomainen die Hauptquelle der Einkunfte mancher großen
Mationen gewesen, welche eben weit über den Hirtenstand
hinaus gekommen waren. Bon dem Produkt oder der
Rente der Ländereyen des Staats zogen die alten griechte
schen und italiänischen Republiken eine lange Zeit über
das meiste von jenen Einkunften, womit sie die nothwendigen Ausgaben des gemeinen Wesens bestritten. Die
Renten der Domainen machten eine lange Zeit über den
größten Theil der Einkunfte der ehemaligen europäischen
landesherren aus.

Rrieg und Rriegsrüstungen sind die zween Umstände, die in neuern Zeiten den größten Theil des nothwendigen Aufwandes aller großen Staaten veranlassen. In den alten griechischen und italiänischen Republiken hingegen war jeder Bürger ein Soldat, der auf seine eigene Rosten sowohl diente, als sich zum Dienste übte und ausrüstete. Reiner von diesen berden Umständen konnte daher dem Staate einen sehr beträchtlichen Aufwand verursachen. Die Rente sehr mäßiger Domainen konnte daher zur Bestreitung aller andern nöthigen Aufwande der Regierung vollkommen binreichen.

In den alten europäischen Monarchien wurde das Bolf überhaupt durch die Sitten und Gebräuche der das maligen Zeiten zum Kriege hinlänglich vorgeübt: und wenn es zu Felde zog, mußte es vermöge ihrer Lehnsverzfassungen entweder auf seine eigene Kosten, oder auf Rosten seiner unmittelbaren Herren dienen. Die meisten and dern Auswände der Regierung waren sehr mäßig. Die Gerichtsverwaltung war, wie bereits erwähnt worden ist, eine Quelle von Einkünsten, und keine Ursache einiges Auswan-

Aufwandes. Die Frohnarbeit ber landleute bren Lage por und bren Tage nach ber Ernte, murbe fur eis nen hinreichenben Fond zum Baue und Unterhalten ber Bruden, Landftragen und anderer offentlichen Berfe angesehen, welche bie Handlung bes landes erforbern mochte. In ben bamaligen Zeiten Scheint ber Sauptauf. wand bes landesherrn im Unterhalte feiner eigenen Famis lie und feines hofftaats bestanden zu haben. Geine hofbeamten waren baber zu ben bamaligen Zeiten feine Staats. Der Oberschaßmeifter bezog feine Renten. Der Oberhausvogt und der Oberkammerherr hatten die Aufficht über ben Aufwand feiner Familie. forgung feiner Marftalle war bem Connetabel und bem Marschall anvertrauet. Seine fammtlichen Baufer waren wie Raftelle ober Schlöffer gebauet, und scheinen feine Sauptfestungen gewesen zu fenn. Die Raftellane ober Burgvogte Diefer Schloffer fonnte man für eine Urt militarischer Rommenbanten ansehen. Gie scheinen die eingigen Rriegsofficiers gewesen zu fenn, die man in Friedenszeiten unterhalten mußte. In folchen Umftanden fonnten Die Renten weitläuftiger landesherrschaftlicher Landerenen in gewöhnlichen Belegenheiten bie fammtlichen nothigen Musgaben ber Regierung febr wohl beftreiten.

Im jesigen Zustande der meisten polizirten europäis schen Reiche würden die Renten der sämmtlichen känderenen in denselben, falls sie so verwaltet würden, wie sie vermuthlich würden verwaltet werden, wenn sie alle einem Eigner zugehörten, vielleicht sich kaum so hoch belausen, als das gewöhnliche Einfommen, das sie selbst in Friedenszeiten dem Staate eintragen. Die gewöhnlichen Einfunste Großbritannien z. E. worunter ich nicht nur das, was zur Bestreitung des ordentlichen jährlichen Aufe

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptft. 529

wandes, fondern auch dasjenige begreife, was zur Begablung ber Zinfen von ben Staatsfchulben und zur Tilgung eines Theils des Rapitals Diefer Schulden nothig ift, belaufen fich jahrlich auf mehr als zehen Millionen Pfund. Allein die landtare ju 4 Schillingen im Pfunde gerechnet, beträgt nicht gang zwo Millionen des Jahrs. Und doch wird diefe fogenannte landtare fur ein Funftheil nicht nur ber Rente aller Landeregen, fondern auch ber Rente aller Baufer und ber Zinfen aller Rapitalien in Grosbritan= nien gehalten, nur benjenigen Theil Diefer lettern ausgenommen, ber entweber bem Staate gelieben, ober als ein Pachterfapital auf ben Feldbau angewendet wird. Gin febr großer Theil bes Produfts diefer Tare entftehet aus Sausrenten und aus Zinfen von Kapitalien. Die land. tare ber Stadt London (im engern Sinne,) j. E. be. lauft fich, zu 4 Schillingen im Pfunde, auf 123,300 Pfund, 6 Schillinge, 7 Pence. Der Stadt Beffmin= ster ihre auf 63,092 Pfund, 1 Schilling, 5 Pence. Die landtare ber Palafte Whitehall und St. James auf 30,754 Pfund, 6 Schilling, 3 Pence. biese Urt ift eine gewisse Proportion ber Landtage ben fammtlichen andern Stadten und Stadtchen im Ronigreiche aufgelegt; und entftehet fast gan; entweder aus hausrenten, ober ben vermutheten Zinfen ber Bewerb : und aus: geliehenen Kapitalien. Der Schäßung zufolge, nach welcher Grosbritannien zur landtare benfteuert, beläuft fich bie gange Summe ber Ginfunfte, bie aus ber Rente ber fammtlichen landerenen, ber fammtlichen Saufer und aus ben Zinsen aller Rapitalien entstehen, benjenigen Theil berfelben allein ausgenommen, ber entweder bem Staate gelieben, oder jum Feldbaue angewendet wird, jahrlich auf nicht mehr als zehen Millionen Pfund Sterling; bas 11 gea

Sm. Mat. Reichtbum, II. B.

gewöhnliche Gintommen, fo bie Regierung, felbit in Briebenszeiten, vom Bolfe zieht. Die Schagung, nach welcher Großbritannien zur Landtare benfteuert, ift zwar ohne Zweifel, wenn man bas gange Ronigreich im Durchschnitte nimmt, febr weit unter bem mit lichen mahren Werth ober Belaufe, ob fie gleich in verfchiebenen einzelnen Grafschaften und Bezirken Diesem Wenthe ohngefehr gleich fenn foll. Die Rente ber Lanberenen allein, ohne Die Mente ber Saufer und ohne die Zinsen von Rapitalien, ist von vielen auf zwanzig Millionen, wiewohl großentheils auf Gerathewohl, und so geschäft worden, daß biefe Schakung meines Erachtens eben fo leicht mehr als weniger angiebt, als die Rente wirklich beträgt. Tragen aber bie landerenen Grosbritanniens im jegigen Zustande ibrer Rultur feine großere Menten, als zwanzig Millionen bes Jahrs ein; fo konnten fie schwerlich die Balfte, bochftwahrscheinlicher Weise nicht einmal den vierten Theil, Diefer Rente eintragen, wenn fie alle einem einzigen Gigner zugehörten, und ber nachläßigen verschwenderischen und unterdrückenden Verwaltung feiner Faktoren und Ugenten unterworfen waren. Die Rronlanderenen Großbritanniens werfen jest nicht einmal ein Viertheil ber Rente ab, bie man vermuthlich baraus ziehen wurde, wenn fie Privatleuten zugehörten. Baren bie Rronlanderenen noch weitlauftiger, so wurden sie vermuthlich auch noch schlechter verwaltet werben.

Das Einkommen, so das Volk überhaupt aus landerenen ziehet, ist nicht der Nente, sondern dem Produkte der länderenen proportioniert. Das ganze jährliche Produkt der länderenen eines jeden landes, das Saatkorn ausgenommen, wird jährlich entweder vom Volke verbraucht, oder gegen etwas anders ausgetauscht, das es verbraucht.

Alles,

per Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 531

Alles, was das Produkt des landes unter demjenigen Maage erhalt, bas es fonft erreichen wurde, halt auch bas Einkommen bes Bolks überhaupt noch niedriger, als bas Ginfommen ber Landeigner. Die Rente ber Lanberegen, birjenige Theil des Produfts, ber ben land. eignern zugehort, wird schwerlich irgendwo in Grosbritannien auf mehr als ein Drittheil bes ganzen Produfts Burbe bas land, bas in einem Buftanbe ber Rultur eine jahrliche Rente von geben Millionen abwirft, in einem andern eine Rente von zwanzig Millionen erfdmingen; und fchaft man bie Rente in benben gallen auf ein Drittheil bes Produkts: fo murde bas Ginkommen ber landeigner jahrlich nur geben Millionen weniger betragen, als es fonft betragen fonnte; bas Ginfommen bes gangen Bolfs hingegen wurde fich jahrlich auf brenfig Dillionen weniger belaufen, als es fonft, wenn man blos bas nothige Saatforn abziehet, betragen fonnte. Die Bolfmenge bes Landes wurde um eben fo viel Leute fleiner fenn, als drenfig Millionen des Jahrs, (bie Aussaater allezeit abgerechnet,) nach Maasgabe ber unter ben verschiedenen Standen, unter welche ber Ueberreft vertheilt murbe, gewohnlichen lebensart und Aufwandes, ernahren fonnten.

Unerachtet es beut ju Tage gar feinen poligirten Staat mehr giebt, ber feine meiften Staatseinfunfte aus ber Rente ber bem Staate eigenthumlich jugeborigen lanberepen zoge; fo giebt es boch in allen großen europäischen Reichen noch viel große Striche landes, die ber Krone Gemeiniglich bestehen fie aus Walbungen; augeboren. aber aus Balbern, worinn man bisweilen viele Meilen weit reifen fann, ohne einen einzigen Baum gu finden; jum bloffen Berberbe und Berlufte von landereyen fomohl in Absicht auf Produkte, als auf Bevolkerung. In jeber aroffen europaischen Monarchie wurde ber Verfauf ber Rronlanderenen eine febr wichtige Summe Belbes eintragen, die, wenn man fie zur Bezahlung von Staatsichulben anwendete, ein weit größeres Einfommen von ber Werpfandung befrenen murbe, als biefe landerenen ber Rrone jemals abgeworfen haben. In landern, wo febr wohl angebauete und verbefferte landerenen, die zur Zeit ihres Verfaufs eine fo große Rente abwerfen, als fie nur immer wohl erschwingen fonnen, ihren brenfigiabrigen Ertrag zu gelten pflegen, fonnte man mohl erwarten, baf Die unangebauten, unverbefferten Rronlandereven, Die nur eine niedrige Rente abwerfen, ihren vierzig = funfzig = ober fechzigiabrigen Ertrag gelten wurben. Die Rrone tonnte fogleich die Ginfunfte genießen, Die biefer große Preif aus ber Berpfanbung loskaufte. In wenig Jahren nachher wurde sie vermuthlich auch noch ein anderes Einkommen genießen. Cobald die Kronlanderenen einmal Pris patleuten eigenthumlich zugehörten, wurden sie in wenig Jahren wohl angebauet und benußt werden. Bermehrung bes Ginfommens und ber Consumtion bes Wolks wurde der Unwachs ihrer Produkte auch die Bevolkerung des landes vermehren: ja auch das Einkommen, so die Rrone aus Zollen und Accisen ziehet, mußte fich nothwendig mit bem Einkommen bes Wolfs und mit feiner Confumtion vermebren.

Die Einkunfte, welche die Krone in jedem polizirten Reiche aus den Kronlanderenen ziehet, scheinen zwar Pris vatleuten nichts zu kosten; der Gesellschaft aber kosten sie wirklich mehr, als vielleicht irgend ein anderes Einkommen, das die Krone genießt. In allen Fällen wurde es ein Vortheil für die Gesellschaft senn, wenn man dieses Einkommen der Krone durch irgend ein anderes von gleise

der Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 533

chem Werthe vergütete, und die Landerenen unter bas Bolt vertheilte, welches vielleicht am besten burch eine of-

fentliche Verfteigerung gefchehen fonnte.

Länderenen, die zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, Garten, Thiergarten, öffentliche Spakiersgänge zc. Besikungen, die man allenthalben für Ursachen des Auswandes, und nicht für Quellen der Einkunste anssiehet, scheinen die einzigen Länderenen zu senn, die in eisnem großen und polizirten Reiche der Krone zugehören sollten.

Da nun Staatsvorräthe ober Rapitalien und Staatssbomainen, die beyden Quellen von Einkunften, die dem Landesherrn oder dem Staate eigenthumlich gehören mözgen, sowohl unschiesliche als unzureichende Fonds zur Besstreitung des Auswandes irgend eines großen und polizirten Staats sind; so folget daraus, daß dieser Auswand größtentheils durch irgend eine Art von Taren muß bestritten werden, und daß das Volk einen Theil seines eigenen Privateinkommens beysteuren muß, um den Landesherrn oder den Staat mit Staatseinkunsten zu versorgen.

Zweyter Theil. Von Taxen.

Im ersten Buche dieser Untersuchung ist bereits gezeigt worden, daß das Privateinkommen der Privatleute aus dren verschiedenen Quellen, aus Rente, Gewinn und Arbeitslohn entstehet. Jede Taxe aber muß von einer oder der andern dieser dren verschiedenen Arten von Einkunften, oder von ihnen allen ohne Unterschied bezahlt werden. Nun will ich mich bemühen, so gut mir möglich ist, zu erklären: erstlich diesenigen

Taren, die ihrer Absicht nach auf die Rente; zweptenst diesenigen, die der Absicht nach auf Gewinn; drittenst diesenigen, die der Absicht nach auf Arbeitslohn; und viertenst diesenigen, die der Absicht nach auf alle diese dren Quellen von Privateinkünften ohne Unterschied fallen sollten. Die umständliche Betrachtung seder dieser vier verschiedenen Arten von Taren wird den zwepten Theil dieses Hauptstücks in vier Artikel abtheilen, deren dren verschiedene andere Unterabkheilungen erfordern werden. Aus solgendem Enswurse wird erhellen, daß manche dieser Taren am Ende eigentlich nicht von dem Fond oder der Quelle von Einkünften bezahlt werden, welcher man sie eigentlich aussezen wollte.

Ehe ich mich aber in die Untersuchung besonderer Laren einlasse, so wird es nothig senn, in Unsehung aller Laren überhaupt folgende vier Grundsäse vorauszu-

fcbicfen:

1) Die Unterthanen eines jeden Staats follten fo genau als moglich in Proportion ihres Bers mogens zum Unterhalte ber Regierung benfteuren: das ift, nach Maasgabe des Einkommens, das jeder von ihnen unter bem Schuße bes Staats genießt. Aufwand ber Regierung ift in Rucksicht auf die Privatleute in einer großen Nation ben Berwaltungsfosten eines großen Guts für die verschiedenen Innhaber beffelben ahnlich, wozu fie insgefammt nach Maasgabe ihres jederfeis tigen Untheils am Gute bas Ibrige bentragen muffen. In der Beobachtung ober Bernachläßigung biefes Grundfages beftehet die fo genannte Bleichheit ober Ungleichheit ber Taration. Wir muffen ein fur allemal anmerten, daß jede Tare, die zulest nur auf eine einzige von den oberwähnten bren Quellen ber Ginfunfte fallt, in fo ferne als

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 535

als sie die zwo andern nicht mit trifft, nothwendig ungleich sepn muß. Dieser Urt von Ungleichheit werde ich in der folgenden Untersuchung der verschiedenen Taxen nicht viel mehr erwähnen; sondern in den meisten Fällen meine Bemerkungen auf diesenige Ungleichheit einschränken, welche entstehet, wenn irgend eine besondere Taxe selbst diese jenige besondere Urt von Privateinkunsten, die sie treffen

foll, ungleich trifft.

II) Die Tare, die ein jeder bezahlen muß, sollte gewiß bestimmt und nicht willfuhrlich fenn. Die Zeit, Die Urt ber Bejahlung, Die Quantitat, Die bezahlt werden muß, follte allen Contribuenten und jebem andern beutlich und offenbar bekannt fenn; wibrigenfalls wird jeber, welcher ber Tare unterworfen ift, ber Gewalt bes Tarenfammlers ober Ginnehmers überlaffen, ber nach Belieben irgend einem ihm verhaften Contribuenten die Zare entweder fchwerer maden, oder durch die Furcht vor einer folden Erschwerung ihm irgend ein Befchenk ober Uccidens für fich felbst abpressen kann. Die Unbestimmtheit ber Taration begunftiget die Frechheit und Sabfucht einer Urt Leute, die an fich felber naturlicher Beife schon verhaft find, auch da, wo sie weder frech noch habfuch. Die Gewißheit ber Quantitat, Die ein jeber gu bezahlen hat, ift in der Taration eine fo wichtige hauptfache, daß aus der Erfahrung aller Nationen, fo viel ich weiß, erhellt, baf eine febr große Ungleichheit ben weitem fein fo großes Uebel ift, als ein febr fleiner Grad von Unbestimmtheit.

III) Jede Taxe sollte zu der Zeit, oder auf die Art gehoben werden, worinn wahrscheinlicher Weise der Contribuent sie am bequemsten erschwingen und bezahlen kann. Eine Taxe auf kand = oder auf kand = der auf kand = d

Hausrenten, die zu eben der Zeit zahlbar ist, worinn solche Renten gemeiniglich bezahlt werden, wird zu der Zeit bezogen, da der Contribuent sie wahrscheinlicher Weise am bequemsten oder am leichtesten bezahlen kann. Taren auf verbrauchbare Waaren, die zum kurus dienen, werden am Ende alle von dem Consumenten, und gemeiniglich auf eine Urt bezahlt, die ihm sehr bequem ist. Er bezahlt sie alle mählig, so wie er sich dieselben kauft; und da es ihm auch fren stehet, nach seinem eigenen Belieben sie zu kaufen oder nicht zu kaufen; so muß es sein eigener Fehler sen, wenn ihm dergleichen Taren sehr beschwerlich fallen.

IV) Jede Tare sollte dergestalt eingerichtet werden, daß sie den Taschen des Bolks so wenia als immer moalieb mehr entziehet oder vorenthalt, als was fie ber Schaffammer bes Staats ein-Eine Tare fann aber auf die vier folgenden bringt. Arten bem Volke weit mehr entziehen ober vorenthalten, als was fie ber Schaffammer bes Staats eintragt. Erstlich, bas Beziehen berfelben fann eine große Menge Beamten erfordern, beren Befoldungen bas meifte vom Produkt der Tare verschlingen, und deren Uccidentien bem Wolfe noch eine andere Tare neben jener auflegen fonnen. Zwentens, sie kann den Fleiß des Wolks hindern, und es abschrecken, daß es sich auf gewisse Zweige von Gewerben nicht legt, die einer großen Menge Leute Arbeit und Unterhalt verschaffen wurden. Dieweil sie also das Wolf zu bezahlen zwingt, fann fie folchergestalt einige von ben ben Fonds, die ihm diese Bezahlung erleichtern murben, vermindern ober gar zerftoren. Drittens, burd bie Confiscationen und andere Strafen, benen biejenigen unglucklichen leute unterworfen werden, welchen ihre Berfuche, ber Tare auszuweichen, mislingen, fann sie biefelben

ber Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 537

felben gang und gar zu Grunde richten, und baburch ben Rugen vernichten, ben bie Gefellfchaft fonft aus ber Unwendung ihres Rapitals hatte ziehen mogen. perftanbig eingerichtete Tare giebt eine ftarte Berfuchung jum Schleichhandel ab. Dun aber muffen bie Strafen bes Schleichhandels in Proportion ber Versuchung bagu Allen ordentlichen Grundfagen ber Gerechtigfeit fteigen. juwider, verurfacht das Gefeß zuerft die Berfuchung, und befiraft alebenn biejenigen, Die ihr unterliegen: und gemeiniglich vermehrt es auch fogar die Strafe nach Maasgabe eben beffelben Umftandes, ber fie gewiß lindern follte, ber Berfuchung bas Berbrechen ju begehen.*) Biers tens, ba fie bas Bolf ben haufigen Befuchen und ben verhaften Machforschungen ber Tareneinnehmer unterwerfen, fonnen fie es vielen unnothigen Befchwerlichfeiten, Berdruffe und Bedruckungen aussegen: und obgleich Berbruf fein baarer Mufwand ift; fo ift er boch gewiß ben Roften aequivalent, womit ein jeder fich gerne bavon losfaufen wollte. Auf irgend eine ober bie andere von biefen vier verschiedenen Urten, verurfachen die Zaren dem Bolfe oft so viel mehr taft und Roften, als fie bem tanbes. herrn Rugen verschaffen.

Die augenscheinliche Gerechtigkeit und Nüßlichkeit diefer Grundsäse haben sie der Ausmerksamkeit aller Nationen empsohlen. Alle Nationen haben sich, ihren besten Einsichten nach, bestrebt, ihre Taren so ebenmäßig, so deutlich bestimmt, für den Contribuenten sowohl in Ansehung der Zeit als der Art der Bezahlung so bequem, und nach Maasgabe des Einkommens, das sie dem kandesherrn abwersen, dem Volke so leicht zu machen, als

*) S. Some's Abrif ber Geschichte ber Menschheit.

es ihnen nur immer möglich war. Folgende furze Mufterung einer ber vornehmften Zaren, Die in verschiebenen Beitaltern und landern ftatt gefunden haben, wird zeigen. baf nicht allen Nationen ihre Beftrebungen bierinn gleich aut gelungen find.

Erfter Artifel. Auflagen auf Renten.

Muflagen auf Renten aus Landereyen.

Eine Tare auf die Renten aus landerenen fann entweber nach einem gewiffen Canon, ba jeber Begirt auf eine gewiffe Rente geschäft wird, und biefe Schäfung nachher unverandert bleibt; ober fie tann auf eine folche Urt aufgelegt werben, baß fie fich nach jeber Beranberung in ber wirklichen Rente bes landes richtet, und nach Maasgabe feiner Rultur und Benugung fleigt ober fallt.

Eine landtare, die fo wie die großbritannische einem gewiffen Canon nach aufgelegt wird, muß, wenn fie auch Bur Beit ihrer erften Ginführung gleich mare, boch mit ber Zeit nach Maasgabe ber ungleichen Grade ber Berbefferungen ober ber Bernachläßigung im Unbaue ber verschies benen Gegenden bes landes nothwendig ungleich werden. In England war bie Schatung, nach welcher bie berschiedenen Graffchaften und Rirchspiele durch die 4te Ufte Wilhelms und Mariens jur landtare angelegt wurden, schon ben ihrer erften Ginführung fehr ungleich. In fo ferne stößt diefe Zare alfo gegen ben ersten von den obenerwähnten vier Grundfagen an. Den andern brenen ift fie vollkommen gemäß. Gie ift gang beutlich bestimmt. Die Zeit der Bezahlung der Tare ift eben die, wie die Bahlungs=

der Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 539

lungezeit ber Rente: und folglich bem Contribuenten fo bequem als möglich. Unerachtet ber landeigner in allen Fallen ber eigentliche Contribuent ift, fo wird boch bie landtare gemeiniglich vom Pachter vorgeschoffen, welchem ber landeigner fie in ber Bezahlung ber Rente nachlaffen muß. Die Tare wird von einer viel fleinern Ungahl von Beamten bezogen, als irgend eine anbere, Die ungefehr bie namlichen Ginkunfte abwirft. Da bie Tare nicht mit bem Steigen ber Rente fleigt, fo nimmt ber landesherr nichts von ben Gewinnften ber Berbefferungen megen, bie ber lanbeigner macht. Die Zare erschwert also biefe Berbefferungen nicht; sie bruckt auch bas Produkt des landes nicht niedriger, als es fonft fenn wurde. Da fie nicht jur Berminderung der Quantitat biefes Produfts gereicht, fo fann fie auch nicht zur Steigerung feines Preifes gereichen. Sie hindert ben Bleif bes Bolfs nicht. Sie fest ben lanbeigner feiner andern Befchwerlichfeit, als ber unvermeiblichen Bezahlung ber Tare, aus.

Allein der Vortheil, den der kandeigner aus der uns veränderlichen Beständigkeit der Schäkung gezogen hat, nach welcher alle großbritannische känderenen zur kandstare angelegt sind, rührt hauptsächlich von einigen der Natur der Tare ganz fremden Umständen her.

Er rührt zum Theil von der großen Aufnahme fast eines jeden Theils des kandes her: da die Renten sast aller großbritannischen känderenen seit der ersten Einführung dieser Schäßung beständig gestiegen, und schwerlich einige derselben gesallen sind. Fast alle kandeigner haben daher die Differenz zwischen der Tare, die sie nach der jezigen. Rente ihrer känderenen bezahlt haben würden, und der jezigen, die sie nun der alten Schäßung nach wirklich bezahlen, gewonnen. Wäre hingegen der Zustand des kandelen, gewonnen.

des verschieden gewesen; waren die Renten zusolge einer Abnahme der Feldwirthschaft gefallen; so wurden fast alle Landeigner diese Differenz eingedüßt haben. Im Zustande der Dinge, der seit der Revolution statt gefunden hat, ist die Beständigkeit der Schäszung dem Landeigner vortheilhaft und dem Landesherrn nachtheilig gewesen. In einem andern Zustande der Dinge hätte sie dem Landesherrn vortheilhaft und dem Landeigner nachtheilig seyn können.

Bie die Tare in baarem Gelbe gablbar gemacht worben ift; so ist auch die Schägung des landes in Geld aus. gebrudt. Seit ber Ginführung biefer Schägung ift ber Werth des Silbers ziemlich einerlen gewesen, und weber im Schrot noch Rorn bes Gelbes einige Weranberung Bare bas Gilber in feinem Werthe um ein vorgefallen. ansehnliches gestiegen, wie es mabrend ber zwen Sahrhunderte vor Entdeckung der amerikanischen Gilbergruben gethan ju haben scheint, fo hatte bie Beffandigfeit ber Schagung ben landeigner fehr brucken muffen. Bare bas Gilber in feinem Werthe um ein ansehnliches gefallen, wie es gewiß wenigstens einhundert Jahre lang nach ber Entdeckung jener Gruben that; fo wurde eben diefelbe Beftandigkeit ber Schafung biefen Zweig ber landesherrschaftlichen Ginfunfte febr vermindert haben. Gehalte bes Gelbes entweber burch Erniebrigung ber namlichen Quantitat Gilbers ju einer geringern Benennung, ober burch ihre Erhohung ju einer großern, eine betracht= liche Beranderung gemacht worden; ware eine Unge Gilbers j. E. anstatt ju 5 Schillingen und 2 Pence ausgepragt zu werden, entweder in Studen, bie wir 2 Schillinge und 7 Pence geheißen hatten, ober in Studen, bie man 10 Schillinge und 4 Pence genannt hatte, ausgemungt worden; so wurde dies in einem Falle bas Ginfommen

ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 541

fommen bes landeigners, und im andern die Einfunfte

bes landesherrn gefchmådht haben.

Rolalich hatte alfo Die Bestandigfeit ber Schagung in Umffanden, bie von den wirklich eingetroffenen etwas verschieden gewesen maren, entweder den Contribuenten ober bem Staate febr befchwerlich fallen tonnen. 20llein bergleichen Umftande muffen fich im Verlaufe ber Zeiten einmal zutragen. Db aber gleich alle Reiche, wie alle andere menschliche Werke, bisber fterblich und verganglich gewesen sind, fo trachtet und ftrebt boch jebes Reich nach Unfterblichkeit und Unverganglichkeit. Jede Berfaffung, welche man fur eine eben fo beständige Dauer bestimmt, als bas Reich felbst zu erreichen hofft, follte nicht nur gewiffen Umftanben allein, fonbern allen Umftanben angemeffen; und nicht verganglichen, gelegentlis den ober zufälligen, sondern nothwendigen, und eben baber beståndig sich selbst gleichen Umftanden angepaßt werben.

Gine Zare auf die Renten aus landerenen, Die fich nach jeber Weranderung ber Rente richtet, und nach Maasgabe ber Aufnahme ober bes Werfalls ber landwirthschaft fteigt und fallt, ift von jener Gefte frangblifcher Gelehrten, bie fich Deconomisten beifen, als die billigfte unter allen Zaren empfohlen worden. Gie geben vor, alle Taren fallen endlich und zulest auf die landrenten, und follte baber bem Fond, ber fie endlich boch bezahlen muß, Daß alle Taren in aleichen Theilen aufgelegt merben. in einem fo genauen Ebenmaafe als moglich auf ben Fond, ber fie zulegt bezahlen muß, fallen follten, ift eine unleugbare Bahrheit. Ohne uns aber in eine langweilige Prufung ber metaphpfifchen Grunde einzulaffen, worauf fie ihre fehr funreiche Theorie bauen, wird aus der folgen= ben Mufterung hinlanglich erhellen, welche Taren zulege auf die Rente ber landerenen, und welche julest auf irgend einen andern Fond fallen.

Im venetianischen Gebiete find bie fammtlichen Ackerfelber, Die an Pachter auf gewiffe Termine verpachtet werden, auf ein Zehentheil ber Rente tarirt.") Die Pachtvertrage werben in einem öffentlichen Register verzeichnet, bas von den Einnehmern in jeder Proving ober Begirte gehalten wird. Bauet ber lanbeigner feine lanberenen felbst, so werden sie nach einem billigen Preife geschäßt, und man lagt ibm ein Funftheil ber Tare nach: daß er also für solche länderenen anstatt 10 nur 8 pro Cent ber vermutheten Rente bezahlt.

Eine folche Landtare ift gewiß in einem gleichern Chenmaage aufgelegt, als bie englische landtare. Go gang gewiß bestimmt durfte fie zwar vermuthlich nicht fenn, und ihre Vertheilung mochte bem landeigner oft viel mehrere Muhe verurfachen: auch durfte ihr Beziehen viel fostbarer fenn.

Wielleicht liefe fich aber boch ein Verwaltungsfolfem erfinnen, das diefer Ungewißheit großentheils vorbeugen, und diefen Hufwand maßigen konnte.

Der Landeigner und ber Pachter g. E. fonnten mit einander verpflichtet werden, ihren Pachtvertrag in ein offentliches Regifter verzeichnen zu laffen. Man konnte bas Werhehlen ober eine falsche Worstellung irgend eines von ben Bedingen ben binlanglicher Strafe verbieten, und wurde ein Theil diefer Gelbstrafen berjenigen von den benben Partheyen bezahlt, welche bie andere eines folchen Berhehlens ober einer falfchen Borftellung überführte;

^{*)} Memoires concernants les Droits p. 240. 241.

ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 543

so wurden bende Parthenen badurch von aller Verbindung mit einander, die Staatseinfunfte zu schmalern, abgeschreckt werden. Aus einem solchen gerichtlichen Register konnte man die sammtlichen Bedinge des Pachtvergleichs

binlånglich erfahren.

Ginige landeigner erhoben ben ber Erneuerung bes Dachttermins bie Rente nicht, fondern nehmen anstatt ber Erhobung eine Gelbbufe an. Meiftens geschiebet biefes von Berfchwenbern, Die für eine Summe baaren Gelbes ein weit großeres funftiges Ginfommen verfaufen. ben meiften Fallen ift alfo biefer Gebrauch bem landeigner schablich. Oft ift er es auch bem Pachter; und ber Gefellschaft schabet er allezeit. Oft nimmt er bem Pachter einen fo großen Theil seines Rapitals ab, und schwächt baburch fein Vermogen bas land zu bauen fo febr, baß es ihm fchwerer fallt, eine fleine Rente zu bezahlen, als es ihm fonft gewesen fenn murbe, eine große zu bezahlen. Alles, was fein Vermogen im Feldbaue schwächt, muß nothwendig ben wichtigften Theil der Staatseinfunfte viel niedriger erhalten, als er fonst gewesen fenn murde. Machte man die Tare auf folche Geldbußen viel schwerer, als die auf die gewöhnlichen Renten, fo konnte diefer schad= liche Gebrauch jum großen Wortheile ber fammtlichen Theilnehmer, bes lanbeigners, bes Pachters, bes lanbesberen und bes gangen Staats großentheils abgeschafft merben.

Einige Pachtverträge schreiben bem Pachter eine gewisse Folge von zu erzielenden Produkten mährend des ganzen Pachttermins vor. Diese Bedingung, welche gemeiniglich von des Gutsherrn hoher Einbildung von seinen eigenen vorzüglichen Einsichten, einem in den meisten Fällen sehr schlecht gegründeten Wahne herrührt, sollte alle-

zeit für eine Zugabe zur Rente, für eine Dienftrente auftatt einer Gelbrente, angefeben werden. Um nun biefen insgemein thorichten Gebrauch allmablig abzuschaffen, follte man diese Art von Renten ziemlich boch anlegen, und etwas bober tariren, als gemeine Gelbrenten.

Einige Gutsherren forbern fatt einer Gelbrente eine Rente an Naturalien, an Getraibe, Wieh, Geflugel, Bein, Del zc. andere bingegen forbern eine Rente an Diensten. Dergleichen Renten bringen bem Pachter allezeit mehr Schaben, als fie bem Gutsberrn Nugen fchaffen, weil fie jenem entweder mehr abnehmen, oder mehr vorenthalten. als fie biefem eintragen. In jedem lande, wo fie üblich find, find die Pachter arm und durftig, und zwar großentheils in eben dem Grade, worinn bergleichen Dienstrenten ftatt finden. Dergleichen Renten follten baber ebenfalls ziemlich boch angelegt, und etwas höher tarirt werben, als gemeine Geldrenten; badurch durfte ein bem gangen Staate fo nachtheiliger Gebrauch vielleicht großentheils abgeschafft werden.

Wollte ber Gutsherr einen Theil feiner landerenen in feinen eigenen Sanden behalten, fo fonnte man die Rente nach einer billigen schiederichterlichen Schägung ber benachbarten Gutsherren und Pachter anseigen lassen, und bem Gutsberrn auf die namliche Art, wie im venetiani= Schen Gebiete, einen maßigen Theil ber Tare nachlaffen; wofern die Rente der landerenen, die er in feinen eigenen Banden behielt, eine gewisse Summe nicht überstiege. Es liegt bem Staate baran, bag ber Gutsberr ermuntert wird, einen Theil feiner landerenen in feinen eigenen Sans ben zu behalten. Insgemein hat er ein großeres Bermos gen, als der Pachter, und oft fann er mit wenigerer Geschicklichkeit ein größeres Produkt erzielen. Der Guts.

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 545

herr hat bas Bermogen, und gemeiniglich auch die Reis gung, Berfuche ju magen. Geine mislungenen Berfuche verurfachen ihm felbst nur einen magigen Berluft. Seine glucklichen Berfuche bingegen befordern bie Berbefferung und bie verftandigere Benugung bes gangen Doch mochte auch bem Ctaate baran liegen. Sanbes. baff er ibn ermunterte, nur eine gemiffe Portion in feinen eigenen Sanden zu behalten. Beriethen die meiften Gutsberren in die Berfuchung, ihre fammtlichen lande. renen auf ihre eigene Rechnung bauen zu laffen: fo wurde bas land, anftatt von vorsichtigen und emfigen Dachtern benuft zu werben, die ihr eigener Bortheil antreiben murbe. es fo gut zu bauen', als ihr Bermogen und ihre Gefchick. lichfeit es ihnen nur immer verstatten, mit mußigen und lüberlichen Verwaltern angefüllt werben, beren schlechte Birthschaft ben Feldbau bald schwachen, und bas jahrliche Produkt bes landes nicht nur jum Nachtheile ber Einfunfte ihrer Berren, fonbern auch zur Berminberung bes wichtigften Theils ber Staatseinfunfte, balb verringern wurben.

Ein solches Verwaltungssystem durfte vielleicht eine Lare dieser Urt von jeder Ungewißheit befreyen, die dem Contribuenten beschwerlich oder drückend wäre; und es könnte zu gleicher Zeit in die gemeine Landwirtsschaft einen Verwaltungsplan einführen helsen, der die durchganzige Verbesserung und gute Venugung des Landes sehr bes günstigte und beförderte.

Die Rosten, eine tandtare zu beziehen, die sich nach jeder Beränderung der Nente richtete, wurden zwar ohne Zweisel etwas größer senn, als die Rosten des Beziehens einer tandtare, die allezeit nach einer auf beständig fester sesten Schäftung angesetzt ware. Die verschiedenen Resischen

Sm. Wat. Reichthum, II. B. Mm gifter-

gisterämter, die man in den verschiedenen Bezirken des Landes anlegen mußte, und die verschiedenen Schähungen der Länderepen, die ihr Eigener in seinen eigenen Händen behalten wollte, wurden nothwendig einen mehrern Aufwand erfordern. Allein der Aufwand auf alle diese Anstalten könnte doch immer noch sehr mäßig und gering ger sehn, als die Kosten des Beziehens mancher anderer Laren, die in Vergleichung mit den Summen, die man leicht aus einer solchen Lare ziehen könnte, sehr under trächtliche Einkunste abwerfen.

Der wichtigste Ginwurf, ben man gegen eine folche veranderliche landtare machen konnte, scheint die Furcht au fenn, daß fie die Gutsberren von fernern Berbefferungen ihrer landerenen abschrecken mochte. Bu biefen murbe ber Gutsberr gewiß weniger geneigt fenn, wenn ber Landesherr, ber zu ben Roften folcher Werbefferungen nichts benträgt, fich einen Theil vom Gewinnste aus benfelben zueignen wollte. Allein auch diesem Einwurfe konnte man vielleicht abhelfen, wenn man bem Gutsherrn er laubte, ebe er seine Verbefferungen anfienge, mit Zugiehung ber landrenteneinnehmer, nach bem billigen schieds. richterlichen Ausspruche einer gewissen bon benden Parthenen hierzu erwählten Unzahl von Gutsberren und Pache tern in derfelben Wegend, ben wirklichen Werth feiner Landerenen zu schafen; und ihn biefer Schagung gemaß, auf eine Ungahl von Jahren, die gur vollständigen Bergutung feiner Berbefferungstoften binreichte, tarirte. Die Aufmerksamkeit des landesberrn durch eine Aussicht auf die Vermehrung feiner eigenen Ginfunfte auf die Verbefferung des Landes zu ziehen, ift einer von den hauptvortheilen, die man sich ben dieser Urt von Landtare vorfest. Der zur Schadloshaltung bes Gutsherrn verstattete Termin

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 547

min follte baber nicht viel langer fenn, als bierzu nothia mare; bamit bie zu weite Entfernung feines Bortheils ihn nicht zu febr von diefer Vorforge abhalten mochte. follte ber Termin eber etwas zu lang, als in irgend einer Ruch. ficht zu turz fenn. Reine Unlockung ber Aufmerksamfeit bes Sandesherrn fann jemals auch nur die fleinste Abschreckung ber Aufmertsamfeit ber Gutsberren verguten. merksamkeit bes landesberrn kann fich bochftens nur eine febr allgemeine und unbeffimmte Erwägung ber Mittel vorfeken, welche vermuthlich etwas jur Beforderung ber bef. fern Rultur des größten Theils feiner Staaten bentragen Die Aufmerksamkeit des Gutsherrn hingegen mochten. iff eine umftanbliche und genaue Betrachtung ber mabrscheinlichten Mittel, jeden Boll Landes auf feinen eigenen Gutern aufs befte und vortheilhafteste zu benugen. landesherr follte vornehmlich barauf bebacht fenn, burch iebes ibm nur immer mögliche Mittel bie Aufmertfamteit bes Gutsberrn und bes Pachters baburch zu ermuntern, baf er jeden von ihnen, feinem eigenen Gutdunken und Wege nach, feinem Bortheile nachstreben ließe; daß er benden die volltommenfte Sicherheit bavon gabe, daß fie die volle Belohnung ihres eigenen Fleißes felbst genießen merben; und baff er benben vermittelft ber Unlegung ber leichtesten und sichersten Communicationen zu lande und zu Baffer burch jeden Theil feiner eigenen Staaten, und ber unumschranktesten Frenheit ber Ausfuhr nach ben Staaten aller andern Furften, jum weitlauftigften Martte für jeden Theil ihres Produkts verhalfe.

Könnte burch ein folches Verwaltungssystem eine Tare dieser Urt so eingerichtet und angewendet werden, daß sie die Verbesserung der Länderenen nicht nur nicht erschwerete, sondern auch sie vielmehr begünstigte: so scheint

Mm 2

sie übrigens allem Vermuthen nach bem Gutsherrn feine andere Beschwerlichkeit, als jene, allezeit unvermeibliche, Bezahlung der Landtare, verursachen zu können.

In allen Veränderungen des Zustandes der Gesellsschaft, in der Auf= und Abnahme des Ackerbaues, in als Ien Veränderungen im Werthe des Silbers, und im Gehalte des Geldes, würde eine solche Tare sich von selbst, und ohne einige Sorge von Seiten der Negierung, sehr leicht nach dem jedesmaligen wirklichen Zustande der Dinge richten, und in allen diesen Veränderungen gleich, gerecht und billig bleiben. Sie könnte daher weit füglicher wie eine beständige und unveränderliche Anordnung, oder ein sogenanntes Grundgeseh des Staats, eingeführt werden, als irgend eine Tare, die allezeit einer gewissen sessigesehen Schähung nach zu beziehen wäre.

Einige Staaten haben anstatt des leichten und einfachen Hulfsmittels, eines Pachtregisters, ihre Zuflucht zu dem muhsamen und kostbaren, einer wirklichen Ausmessung und Schägung der sämmtlichen Felder im Lande, genommen. Vermuthlich argwohnten sie, daß der Gutscherr und der Pachter sich zur Schmälerung der Staatsceinkunste mit einander verbinden möchten, die wirklichen Vedinge des Pachtvertrags zu verhehlen. Das sogenannte Doomsdaybuch (in England) scheint aus einer sehr genauen Ausmessung und Schägung der Ländereyen entstanden zu sehn.

In den alten Staaten des Königs von Preußen ist die Landtare einer wirklichen Ausmessung und Schäßung gemäß angeseßt, die von Zeit zu Zeit revidirt und verändert wird.*) Dieser Schäßung zusolge bezahlen welt-

^{*)} Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 114, 115, 116. etc.

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 549

siche Gutsherren 20 bis 25 per Cent von ihrem Einfommen: geistliche hingegen 40 bis 45 per Cent. Die Ausmessung und Schähung von Schlessen wurde auf Befehl des jehtregierenden Königs, und wie man sagt, mit großer Genauigkeit gemacht. Dieser Schähung nach sind die dem Wischoff von Breslau zugehörigen känderenen auf 25 per Cent ihrer Nente; die andern Einkunste der Geistlichen bender Religionen auf 50 per Cent; der Comthurenen der Deutschherren und der Maltheserritter ihre auf 40 per Cent; Ritterlehngüter auf 38 und ein Drittheil per Cent; gemeine Lehngüter aber auf 35 und ein Drittheil per Cent tarirt.

Die Ausmessung und Schäßung der böhmischen länderenen soll eine Arbeit von mehr als hundert Jahren gewesen seyn. Sie wurde erst nach dem Frieden vom Jahre 1748 auf Besehl der jest regierenden Kaiserinn. Königinn vollendet.") Die Ausmessung des Hersogthums Mailand, welche zu Kaiser Karls des Sechsten Zeiten angefangen wurde, ward erst nach 1760 vollendet. Sie wird für eine der richtigsten und genauesten gehalten, die jemals gemacht worden sind. Die Ausmessung von Savoyen und Piemont wurde unter der Regierung des vorigen Königs von Sardinien

unternommen und ju Ctanbe gebracht. ***)

In den Staaten des Königs von Preußen sind die Einkunfte der Kirche viel höher tarirt, als der weltlichen Besiger ihre. Der größte Theil des Einkommens der Kirche ist eine kast für die kandrente. Selten ereignet es sich, daß irgend ein Theil desselben zur Verbesserung von kanderenen Mm 3

*) Ib. p. 83, 84.

^{**)} Ib. p. 280, etc. ingleichen p. 287, etc. bie 316.

voer dergestalt angewendet wird, daß es irgend etwas zur Wermehrung der Einkunfte des Wolks überhaupt benträgt. Seine preußische Majestät hat vermuthlich es eben des, wegen sür billig gehalten, daß die Kirche desso mehr zur Bestreitung der Bedürsnisse des Staats bentragen sollte. In einigen Ländern sind die Länderenen der Kirche von allen Tapen step. In andern sind sie leichter als andere Länderenen tapirt. Im Herzogthum Mailand sind die Länderenen, so die Kirche vor dem Jahre 1575 bes saß, nur auf ein Drittheil ihres Werths zur Tare angelegt.

In Schlesien sind Ritterlehngüter 3 per Cent hose her als gemeine tehngüter taxirt. Die verschiedenen Sherenvorzüge und Vorrechte, welche jene erstern genießen, hielt Seine preußische Majestät vernuthlich für eine hinlängliche Schadloshaltung des Gutsherrn wegen einer kleinen Erhöhung der Taxe; so wie hingegen die frankende Niedrigkeit dieser lestern durch eine etwas leichtere Taxe versüßt werden möchte. In andern tändern aber macht das Taxationssystem diese Ungleichheit noch schwerer, ansstatt sie zu erleichtern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten reellen oder predial Taille unterworfen sind, fällt die Taxe ganz und gar auf die gemeinen und niedrigen Lehngüter. Die abelichen Lehngüter sind davon frey.

Eine landtare, die nach einer allgemeinen Ausmefung und Schähung aufgelegt wird, muß, so ebenmäßig sie auch anfangs senn mag, doch in einer sehr kurzen Zeit ungleich werden. Dieses zu verhindern, würde eine beständige und muhsame Ausmerksamkeit der Regierung auf alle Beränderungen im Zustande und Produkten eines jeden einzel-

ber Nationalreichthiuner. V B. 2 Sauptft. 551

einzelnen Pachtguts im lanbe erforbern. Die preußis sche, bohmische, fardinische und mailandische Regierungen bemuben fich wirflich mit einer folden Hufmertfamfeit, bie ber Matur einer Regierung fo menig gemaß ift, baß fie schwerlich lange fortbauern wird, und bie, wenn fie auch fortgefest wird, mit ber Zeit vermuthlich mehr Mube und Verdruß verurfachen wird, als fie ben

Contribuenten Erleichterung verschaffen fann.

3m Jahre 1666 wurde die Generalitat von Montauban, einer, wie man fagt, febr genauen und richtigen Ausmeffung und Schäßung gemäß, jur reellen ober pre-Dial Zaille tariret.") Schon im Jahre 1727 mar Diefe Zaration febr ungleich geworben. Um nun biefer Befchwerlichfeit abzuhelfen, bat bie Regierung fein befferes Mittel gefunden als biefes, baß fie ber gangen Generalitat noch 120000 franzosische Livres aufgelegt. Diese Zugabe sur Taille wird auf alle verschiedene, ber Taille nach bem alten Fuße unterworfene, Bezirfe vertheilt. Man bezie= bet fie aber nur von benjenigen, bie im jesigen Buffante ber Dinge jener alten Wertheilung nach zu wenig bezahlen, und wendet fie zur Erleichterung berjenigen an, bie nach eben berfelben Bertheilung ju viel bezahlen muffen. 3meen Bezirte 3. E. beren einer im jegigen Buffanbe ber Dinge auf 900, ber andere aber auf 1 100, livres angefest fenn follte, find ber alten Bertheilung ober Unfchlage nach bende auf 1000 livres taxirt. Diese benden Begirte werben nun, durch bie Zulage gur Tare, jeber auf 1100 livres tarirt. Allein biefe Zulage zur Tare bejiebet man nur von bemjenigen Begirte, ber gu wenig begablt, und wendet fie gang zur Sulfe besjenigen an, ber Mm 4 du

^{*)} Ib. Tom. II. p. 139 etc.

zu viel bezahlen müßte, und nun folglich nur 900 livres wirklich bezahlt. Die Regierung gewinnt und verliert durch den Zusaß zur Tare nichts; sondern er wird ganz zur Ausgleichung der aus der alten Anlage entstehenden Ungleichheit angewendet. Die Anwendung richtet sich großentheils nach dem Gutdunken des Intendanten der Generalität, und muß folglich großentheils willkührzlich seyn.

Taxen, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Ländereyen proportionirt werden.

Auflagen auf das Produkt des Landes sind wirkliche Taren auf die Rente; und werden zwar ansangs vom Pachter vorgeschossen, am Ende aber doch vom Landeigner bezahlt. Muß ein gewisser Theil des Produkts für eine Tare wegbezahlt werden: so berechnet der Pachter, so gut er kann, wie hoch sich der Werth dieses Theils, ein Jahr ins andere, vermuthlich belausen mag, und ziehet einen verhältnissmäßigen Theil dasur von der Nente ab, die er dem Gutsherrn bewillige. Jeder Pachter berechnet zum voraus, wie hoch sich die Kirchenzehenden, die eine Landtare dieser Art sind, ein Jahr ins andere belausen mögen.

Die Kirchenzehenden und jede andere kandtare dieser Urt scheinen zwar vollkommen gleich vertheilte Taren zu seyn, sind aber wirklich sehr ungleich aufgelegt, weil eine gewisse Portion des Produkts, in verschiedenen kagen, eine sehr verschiedene Portion der Rente ausmacht. In einigen sehr fruchtbaren kandereyen ist das Produkt so groß, daß die eine Hälfte desselben vollkommen hinreicht, dem Pachter sein auf den Feldbau gewendetes Kapital, nebst den in seiner Gegend gewöhnlichen Gewinnsten am Pach-

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 553

terfapitale, wieder ju erftatten. Die andere Balfte, ober welches einerlen ift, ben Werth ber anbern Salfte, fonnte er bem Gutsberrn als Rente bezahlen, wenn er feinen Rirchenzehenden zu entrichten hatte. Wird ihm aber burd biefe Zehenden ein Zehentheil bes Produfts meggenommen: fo muß er einen Nachlaß bes funften Theils biefer Rente forbern, fonft wurde er fein Rapital, nebft bem gewöhnlichen Gewinnste baran, nicht wieder erftat-In biefem Falle wird also bie Rente bes tet befommen. Butsherrn, anstatt fich auf die Balfte ober funf Zebentheile bes gangen Probutts ju belaufen, nur vier Zebentheile beffelben betragen. In magerern landerenen bingegen ist bas Produkt bisweilen fo klein, und ber Aufwand bes Feldbaues fo groß, bag es vier Funftheile bes gangen Probutts erforbert, bem Pachter fein Rapital mit ben gewöhnlichen Gewinnften baran wieber ju erstatten. In biefem Falle tonnte fich alfo, wenn es auch feine Rir. denzehenden gabe, die Rente bes Gutsherrn auf nicht mehr als ein Funftheil, ober zwen Zehentheile bes gangen Produkts, belaufen. Wenn aber ber Pachter ein Zehentheil des Produkts als Rirchenzehenden bezahlt, fo muß er einen gleichen Nachlaß von ber Rente vom Gutsa herrn fordern; und die Rente wird also auf ein Zehens theil bes gangen Produtts eingeschränkt. Bon ber Rente von fruchtbaren fanderenen fonnen bie Rirchenzehenden bisweilen nur eine Tare von einem Funftheil, ober vier Schillingen im Pfunde, fern; ba fie bingegen von ber Rente aus magerern landereven bisweilen eine Zare von einer Salfte, ober gebn Schillingen im Pfunde, betragen mogen.

Wie die Kirchenzehenden oft eine sehr ungleiche Tare auf die Rente sind, so sind sie auch allezeit sowohl den Mm 5 Verbes

Berbefferungen bes Gutsherrn, als ber landwirthichaft bes Pachters, fehr hinderlich. Jener fann fich nicht an die wichtigften Verbefferungen wagen, weil biefe gemeiniglich auch die theuersten sind; noch diefer an die Erzielung ber fostbarften Produkte, welche ebenfalls insgemein ben größten Aufwand erforbert; wenn bie Rirche, bie gum gangen Aufwande gar nichts bentragt, einen fo großen Theil vom Gewinnfte wegnimmt. Der Bau bes Krappe. oder der Karberrothe, war durch die Kirchenzehenden eine lange Beit auf die vereinigten Riederlande eingeschränft. bie, als presbyterianische, und folglich von diefer verberblichen Auflage frene, Lander eine Art von Alleinhandel biefer nublichen Farberrothe gegen bas gange übrige Europa genoffen. Die neuerlichen Verfuche, ben Bau biefer nuglichen Pflanze in England einzuführen, murben erft zufolge bes Statuts gemacht, welches verordnete, baß funf Schillinge vom Jauchert, anstatt aller Zehenden vom Rrapp, gelten follten.

Bie eine folche landtare im größten Theile von Ett: ropa die Hauptquelle des Unterhalts der Kirche ift, so wird in vielen verschiedenen affatischen Landern ber Staat vornehmlich durch eine landtare unterhalten, die nicht ber Rente, fondern bem Produfte der landerenen, proportionirt ift. In China besteht bas haupteinkommen bes Landesherrn in einem Zehentheil bes Produfts ber landerenen bes gangen Reichs. Allein biefer Zehentheil ift fo ungemein maßig geschäßt, baß er in vielen Provingen einen brenfigften Theil des gewohnlichen Produtts betragen foll. Die landtare ober landrente, welche bie mahometanische Regierung in Bengal zu beziehen pflegte, ebe dieses land der englischostindischen Compagnie in die Bande fiel, foll fich auf ungefahr ein Funftheil bes Probutts belau=

belaufen haben. Die Landtare bes alten Aegyptens foll ebenfalls ein Funftheil betragen haben.

In Alfien foll biefe Art von landtare, wie man fagt, ben landesherrn befto aufmertfamer auf die Verbefferung und Rultur bes landes machen. Huch follen die Beberrfcher von China, die von Bengal, fo lange es unter ber mahometanischen Regierung fand, und die vom alten Meanpten auf die Veranstaltung und Unterhaltung quter lanbstraßen und schiffbarer Ranale bochft forgfaltig bebacht gewesen senn, um sowohl bie Quantitat als ben Werth eines jeden Theils des Produkts des Landes, fo viel immer möglich, baburch zu vermehren, daß fie jedem Theile beffelben zum weitlauftigften Martte verhalfen, ben ihre eigene Staaten ibm nur immer gewähren fonnten. Die Rirchenzehenden hingegen find in fo viel fleine Untheile vertheilt, daß fein einziger von ihren vielen Eignern ein foldes Intereffe haben fam. Der Pfarrer eines Rirchfpiels murbe niemals feine Rechnung baben finden, wenn er eine kanbstrafe ober einen Ranal nach einem weitentlegenen Theile bes landes machen wollte, um ben Markt fur bas Probuft feines eigenen einzelnen Rirchfpiels zu erweitern. Gind bergleichen Taren zum Unterhalte bes Staats bestimmt, fo haben fie einige Bortheile, bie ihre Befchwerlichkeiten einigermaßen verguten. Sind fie aber zum Unterhalte ber Rirche bestimmt, fo gieben fie nichts als Beschwerlichkeiten nach sich.

Taren auf das Produkt des landes kann man entwester an Naturalien, oder nach einer gewissen Schäkung in Gelde, beziehen. Für einen Pfarrer eines Kirchspiels, oder einen Stelmann von geringem Vermögen, der auf seinem eigenen Gute lebt, kann es vielleicht bisweilen vortheilhaft seyn, wenn der eine sehenden, und der andere

andere feine Rente, an Naturalien bezieht. Die Quantitat. bie fie fammeln, und ber Begirf worinn fie Diefelben fammeln, find fo flein, baf fie bende bie Ginfammlung und Benugung alles beffen, was ihnen gebuhrt, felbit beforgen fonnen. Ein reicher Berr bingegen, ber in ber Sauptstadt wohnte, murde Gefahr laufen, burch bie Machläßigfeit feiner Cachwalter und Ugenten viel, und burch ihren Betrug noch mehr, einzubuffen, wenn ihm bie Renten eines in einer entfernten Proving gelegenen Guts auf diese Urt entrichtet wurden. Der landesherr murbe burch die Wirthschaft und die Betrugerenen feiner Ginnehmer nothwendig noch viel mehr einbuffen. Die Bebienten bes unachtsamften Privatmannes fteben vielleicht unter einer genauern Aufficht ihres herrn, als bie Beamten bes forgfaltigften gurften; und ein Staatseinfommen, bas in Naturalien entrichtet wurde, wurde burch Die schlechte Saushaltung ber Ginnehmer fo febr beschnitten und gefchmalert werden, daß nur ein fehr fleiner Theil besienigen, was man vom Bolk bezoge, jemals in die Schaffammer bes Furften gelangte. Doch, fagt man, foll ein Theil ber Staatseinfunfte in China auf biefe Urt entrichtet werden. Die Mandarinen und andere Ginnehmer werden ohne Zweifel ihre Rechnung in ber Fortfegung einer Bezahlungsart finden, die fo viel mehrern Misbrauchen ausgeset ift, als irgend eine Bezahlung an baarem Gelbe.

Eine Taxe auf das Produkt des landes, die man an baarem Gelbe bezieht, fann man entweder nach einer Schäßung beziehen, die fich nach allen Weranderungen im Marttpreise richtet, ober nach einem auf beständig festgesehtem Preise, ba g. E. ein Bufhel Beigen alles zeit nach einem und eben bemfelben Gelbpreise berechnet wird.

wird, was er auch auf bem Markte gelten mag. Das Produkt einer auf jene erftere Urt bezogenen Tare wird nur, nach Maafgabe ber Beranberungen im wirflichen Probufte bes landes, je nachdem beffen Bau in Hufober Abnahme fommt, fleigen ober fallen. Das Probuft einer auf biefe lettere Urt bezogenen Tare wird fich nicht nur nach ben Beranderungen im Produfte bes lanbes, fondern auch fowohl nach ben Beranberungen im Werthe ber eblern Metalle, als nach benen in ber Quantitat biefer Metalle, richten, welche bas Gelb unter einerlen Benennungen zu verschiedenen Zeiten enthalt. Probuft jener erftern wird allezeit in einerlen Berhaltnif jum Werthe bes wirflichen Produtts bes landes fteben. Das Produft diefer lettern bingegen wird in verschiedenen Reiten auch in febr verschiedenen Werhaltniffen zu biefem Werthe fteben.

Muß aber fatt einer gewiffen Portion bes Probufts des landes, oder ftatt des Preises einer gewiffen Portion, eine gewiffe bestimmte Summe Gelbes fatt aller Taren oder Zehenden bezahlt werden; fo verhalt es fich mit ber Tare in biefem Falle gerade fo, wie mit ber englischen landtare. Sie steigt und fallt nicht mehr mit ber landrente. Gie gereicht ben Berbefferungen ber landwirthschaft weder jum Sinderniffe, noch zur Ermunterung. Die Zehenden in jenen meisten Rirchspielen, die ftatt aller andern Rirchenzehenden einen fogenannten Mo= bus entrichten, find eine Zare biefer Urt. Während ber mahometanischen Regierung in Bengal war ein Modus, und zwar, wie man fagt, ein febr maßiger, in ben meiften Begirfen ober Zemindarien bes landes Einige von ben Dienern der oftindischen eingeführt. Compagnie haben unter bem Wormande, bem Ctaats-

einkommen wieber zu feinem eigentlichen Werthe zu berbelfen, in einigen Landschaften biefen Mobus gegen eine Bezahlung in Maturalien vertauscht. Unter ihrer Berwaltung wird biefe Beranderung vermuthlich ben Feld. bau schmachen, und neue Gelegenheiten zu Misbrauchen im Beziehen ber Staatseinfunfte geben, welche nun icon weit unter basjenige herabgefunten find, was fie anfangs gewesen senn follen, als fie querft unter bie Berwaltung ber Compagnie geriethen. Die Diener ber Compagnie werden zwar wohl burch biefe Beranderung, aber vermuthlich auf Rosten sowohl ihrer Herren, als bes landes. gewonnen haben.

Taxen auf die Bausrenten.

Die Rente eines hauses laßt fich in zwen Theile abtheilen, beren einen man febr füglich bie Baurente nennen fann; und beren andern man die Grundrente, ober

ben Bodengins, ju nennen pflegt.

Die Baurente ift bas Intereffe ober ber Gewinn am Rapitale, bas auf bas Bauen bes Hauses verwendet worden ift. Um bas Gewerbe eines Manns, ber Saufer auf ben Berfauf ober jum Bermiethen bauet, andern Gewerben gleich zu machen, muß biefe Rente hinreichen: erfilich ihm eben die Zinfen abzuwerfen, die er fur fein Rapital wurde befommen haben, wenn er es auf gute Burgfchaft ausgeliehen hatte; und zwentens, bas haus in beständig gutem Baue zu erhalten, ober, welches einerlen ift, binnen einer gewiffen Ungahl von Jahren bas auf ben Bau beffelben verwendete Rapital wieder gu erftatten. Die Baurente, ober ber gewöhnliche Gewinn am Bauferbauen, richtet fich alfo allenthalben nach den gewöhnlichen Geldzinfen. Beträgt bie Marftproportion

der Zinsen vier per Cent, so kann die Rente eines Hauses, das außer und neben der Bezahlung der Grundrente noch sechs oder Gz per Cent vom ganzen Auswande des Baues abwirft, dem Erbauer desselben vielleicht einen hinlanglichen Gewinn gewähren. Beläuft sich die Marktproportion der Zinsen auf fünf vom Hundert, so kann sie vielzleicht sieben dis achtehalb per Cent erfordern. Wirft dieses Gewerbe jemals in Proportion der Geldzinsen einen weit größern Gewinn als diesen ab: so wird es von andern Gewerben bald so viel Kapitalien an sich ziehen, daß der Gewinn bald auf sein gehöriges Ebenmaas und Vershältniß herabsinken wird. Gewährt es hingegen jemals viel weniger als diesen Gewinn, so werden andere Gewerbe bald ihm so viel Kapital entziehen, daß dieser Gewinn wieder steigen wird.

Der gange Ueberschuß von ber gangen Rente eines Saufes, nach Abzug besienigen, was zu biefem billigen Gewinnste erfordert wird, fallt naturlicher Weise ber Grundrente ju; und mo ber Eigener bes Bobens und ber-Eigner bes Bebaudes zwo verschiedene Perfonen find, wird er in ben meiften Kallen gang jenem erftern bezahlt. Diefer Ueberschuß ber Rente ift ber Preis, ben ber Bewohner bes hauses für irgend einen wirklichen ober eingebilbeten Borgug ber lage bezahlt. In landhaufern, in einer Entfernung von jeder großen Stadt, wo man bie Bahl unter vielem Boben bat, beträgt die Grundrente fehr wenig, ober nicht mehr als was ber Boben, auf welchem das Baus stehet, abwerfen wurde, wenn er jum Feldbaue gebraucht murbe. In landhaufern, bie in ber Rabe einer großen Stadt liegen, ift fie bisweilen weit bober; und die besondere Bequemlichkeit ober Unmuth ihrer lage muß bort oft febr theuer bezahlt merben. Grund=

Grundzinsen find gemeiniglich am bochften in ber Saupt Stadt, und in jenen Wegenden berfelben, wo entweder ju Bewerben und Gefchaften, jum Bergnugen, ober ber Befellschaft megen, ober blos aus Eitelfeit und ber Mobe au liebe, die meiften Saufer verlangt werben.

Eine Auflage auf die Sausrente, die bon bem Bemoh. ner bezahlt, und ber gangen Rente eines jeden Saufes propore tionirt wurde, fonnte wenigstens auf eine lange Zeit feinen Einfluß auf die Baurente haben. Befame ber Erbauer feinen billigen Gewinn nicht, fo murbe er fein Gewerbe aufgeben muffen. Dieß wurde ben wenigern Saufern. die alebenn gebauet wurden, besto mehrere Liebhaber verschaffen und ben Bewinn an benfelben freigern, und folg. lich feinen Gewinn wieder in fein gehöriges Ebenmags mit dem an andern Gewerben bringen. Much murbe eine folche Tare nicht gang auf die Grundrente allein fallen, fondern fich bergeftalt vertheilen, daß fie theils auf ben Bewohner bes hauses, und theils auf ben Eigner bes Grundes fiele.

Gefest g. E. jemand tonne feines Erachtens einen jährlichen Aufwand von 60 Pfunden für Hausrente erschwingen; und gesett auch, eine Auflage von 4 Schillingen im Pfunde, oder einem Funftheil von jedem Pfunbe, die ber Bewohner bezahlen mußte, murde auf die Hausrente gelegt: in biefem Falle wird ein haus von 60 Pfund Renten ihm jahrlich 72 Pfund, bas ift, 12 Pf. mehr toften, als er feines Erachtens erschwingen fann. Er wird fich also mit einem geringen Saufe, ober einem Hause von 50 Pfund des Jahrs Rente begnugen, die nebst ben 10 Pfunden, die er fur die Zare bezahlen muß, die Summe von 60 Pfund des Jahrs ausmachen, Die er feines Erachtens erschwingen fann; und um die Zare gu bezah.

bezahlen, wird er einen Theil ber mehrern Bequemlich. feit, Die er von einem Saufe von 10 Pfund mebrerer Rente batte genießen tonnen, aufopfern. 3ch fage, er mirb einen Theil Diefer mehrern Bequemlichfeit auf opfern: benn felten wird er fie gang aufopfern muffen : fondern er wird eben biefer Tare megen fur 50 Pfund bes Sabres ein befferes Saus befommen, als er obne eine folde Tare hatte befommen fonnen. Denn wie eine folthe Zare burch Abwendung eines folchen Mitwerbers bie Mitwerbung um Baufer von 60 Pfund jahrlicher Renten permindern muß; fo muß fie auch die Mitwerbung um Baufer von 50 Pfund Renten, und auf die namliche Urt bie um Baufer von allen andern Renten, vermindern, aus. genommen ber niedrigften Rente; benn Saufern von biefer Urt wurde fie einige Zeit lang mehrere Mitwerber verichaffen. Die Renten einer jeden Rlaffe von Baufern, um welche man fich meniger bewurbe, wurden nothwendig verhaltnigmäßig fallen. Da aber fein Theil biefer Erniedrigung, wenigstens auf eine lange Beit, einen Ginfluß auf die Baurente haben konnte: fo mußte fie nothwendig gang auf die Grundrente fallen. Folglich murbe bie Bezahlung biefer Tare gulegt gum Theil auf ben Bewohner des Saufes fallen, ber, um feinen Untheil begablen zu konnen, einen Theil feiner Bequemlichfeit aufopfern mußte; und gum Theil murbe fie auf ben Gigner bes Grundes fallen, ber, um feinen Untheil baran gu begablen, einen Theil feines Ginfommens aufopfern mußte. In welcher Portion aber biefe endliche Bezahlung zwischen ihnen vertheilt werden burfte, laßt fich wohl schwerlich entscheiben. Die Vertheilung wurde in verschiebenen Umftånden vermuthlich sehr verschiedentlich ausfallen; und sole den verfchiedenen Umftanden gufolge eine Zare biefer Urt, Sm. Mat. Reichthum. II. B.

sowohl ben Bewohner bes Saufes, als ben Gigner bes Grundes, in fehr ungleichen Berhaltniffen treffen.

Die Ungleichheit, womit eine folche Zare auf bie Gia. ner verschiedener Grundrenten fallen burfte, murbe gang aus der zufälligen Ungleichheit diefer Bertheilung entfieben. Die Ungleichheit bingegen, womit fie auf die Bewohner verschiedener Baufer fallen burfte, wurde nicht nur aus biefer, fondern auch aus einer andern Urfache entfiehen. Das Verhaltniß ber Roften ber hausrente jum gangen Aufwande auf den Lebensunterhalt und die Lebensart ift. in ben verschiebenen Stufen ber Bermogensumffanbe, ver-Schieben. Bielleicht ift fie in ben reichsten Rlaffen am bochften, und nimme allmählig burch bie niebrigern Rlaffen ab, fo daß fie insgemein in ber niedrigften Stufe auch am niedrigften ift. Die lebensnothwendigfeiten veranlaffen ben Bauptaufwand ber Urmen. Es fallt ihnen fchwer, Dahrungsmittel ju erwerben; und barauf muffen fie den größten Theil ihres fleinen Ginfommens wenden. Die Ueppigfeiten und Gitelfeiten bes lebens veranlaffen ben hauptaufwand ber Reichen; und ein prachtiges haus verschönert alle die andern Ueppigfeiten und Gitelfeiten, bie fie besigen, und zeigt fie in ihrem vortheilhafteften Lichte. Gine Tare auf Hausrenten wurde baber insgemein auf die Reichen am schweresten fallen: und diese Urt ber Ungleichheit wurde vielleicht nichts fehr unbilliges entbalten. Es ift eben nichts febr unbilliges, baf bie Reis chen zum Aufwande bes Staats bas ihrige nicht nur nach Maafgabe ihrer Einfunfte, fondern in einer noch etwas bohern Proportion, bentragen follten.

Unerachtet die Renten der Häuser in einigen Rucksichten den Renten aus Länderenen gleichen, so sind sie doch von denselben in einer wesentlich verschieden. Die

Land:

Sandrente wird für bie Benugung eines produftiven Begen-Das land, fo fie bezahlt, bringt fie standes bezahlt. auch bervor. Die hausrente wird fur den Genuf eines unproduktiven Gegenstandes bezahlt. Weber bas haus noch ber Boben, worauf es ftehet, bringen etwas hervor. Der Bezahler ber Rente muß fie alfo aus irgend einer anbern Quelle von Ginfunften gieben, die von biefem Begenftande verschieden und unabhängig ift. auf die Sausrente, in fo fern fie auf die Einwohner fallt, muß aus eben ber Quelle von Ginfunften gezogen werben, woraus fie bie Rente ziehen; und aus ihrem Einfommen, es entftebe nun aus Arbeitslohn, Gewinn am Rapitale, oder landrente, bezahlt werden. In fo ferne fie die Bewohner trifft, ift fie eine von jenen Auflagen, die nicht auf irgend eine einzige, fondern ohne Unterschied auf alle dren verschiedene Quellen von Ginfunften fallen, und ift in jeder Rückficht eben fo beschaffen, wie eine Zare auf irgend eine andere Urt verbrauchbarer Guter. haupt giebt es vielleicht feinen einzigen Urtifel von Aufwand ober Genuß, nach welchem man die Befchaffenheit bes gangen Aufwandes eines Menfchen zuverläßiger beurtheilen fann, als feine Sausrente. Gine proportionirte Lare auf diefen besondern Artifel bes Aufwandes fonnte vielleicht ein wichtigeres Einkommen abwerfen, als man vielleicht irgendwo in Europa baraus gezogen hat. Zwar ware bie Tare febr boch, fo murben bie meiften leute fich beffreben, ihr fo gut fie fonnten badurch auszuweichen, daß fie fich mit fleinern Saufern begnugten, und ben großten Theil ihres Aufwandes in irgend einen andern Ranal leiteten.

Die Handrenten konnte man leicht mit hinreichender Genauigkeit durch eine Einrichtung von eben der Art Nn 2 erfah:

erfahren, als zur richtigen Renntnis ber gewöhnlichen Landrenten nothig ware. Unbewohnte Baufer follten feine Tare bezahlen. Gine Tare auf Diefelben murbe gang auf ihren Gigner fallen, ber fomit fur eine Sache tarirt wurde, die ihm weber Bequemlichfeit noch Ginfunfte qua mabrte. Baufer, Die von ihren Eignern bewohnt mers ben, follten nicht nach ben Roften, Die ihr Bau mag gefostet haben, sondern nach der Rente tagirt werden, Die fie einem billigen schiebsrichterlichen Ausspruche nach permuthlich eintragen wurden, wenn fie an einen Miethwohner vermiethet wurden. Burden fie nach ihren Baufoften tarirt, fo wurde eine Tare von 3 ober 4 Schillingen im Pfunde, nebst ben andern Auflagen, fast alle reiche und große Familien in diefem, und vermuthlich in jedem andern polizirtem lande, ju Grunde richten. Seber, ber die verschiedenen Stadt = und landhaufer einiger ber reichsten und größten Familien biefes landes mit einis ger Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, bag, wenn man ihre hausrente nur gu 6 der gu 7 per Cent von ben ursprünglichen Bautoften rechnet, Dieselbe ungefahr bem gangen reigen Gintommen ihres gangen Bermogens Ihre Wohnungen find ber angehäufte Hufgleichet. wand mancher Geschlechter nach einander, der zwar auf febr schone und prachtige Gegenstande angewendet ift, die aber in Proportion besjenigen, was fie kosteten, einen febr fleinen Zauschwerth haben.

Grundrenten find ein noch tauglicherer Gegenstand ber Taration als Hausrenten. Gine Auflage auf Grundrenten wurde die hausrenten nicht freigern. Gie wurde gang auf den Eigner der Grundrente fallen, der allezeit als ein Monopolist handelt, und fur die Benugung feines Bobens die groffte Rente erprefit, Die er nur immer ba-

für

für bekommen fann. Er fann aber mehr ober weniger bafür bekommen, je nachbem bie Mitwerber um ben Plas reich ober arm find, ober ihr Werlangen nach irgend eis nem gewiffen Plage um einen theurern ober wohlfeilern Preis vergnügen konnen. In jedem lande befindet fich Die größte Ungahl Mitwerber in ber hauptfradt; und bier findet man alfo auch allezeit bie bochften Grundrenten. Wie ber Reichthum biefer Mitwerber burch eine Auflage auf Grundrenten feinesweges vermehret werden murde: fo wurden fie vermuthlich auch nicht geneigt fenn, fur ben Gebrauch bes Grundes mehr zu bezahlen. Db bie Tare vom Bewohner bes Saufes ober bem Eigner bes Grunbes vorgeschoffen wurde, daran liegt nichts. Je mehr ber Bewohner fur bie Tare bezahlen mußte, je weniger wurde er fur ben Grund ober Boben bezahlen wollen; folglich murbe die Bezahlung ber Tare am Ende allezeit gang auf ben Eigner bes Grundes fallen. Die Grunds renten unbewohnter Saufer follten feine Zare bezahlen.

Sowohl die Grundrenten, als die gemeinen Landrenten, sind eine Art von Einkunften, die ihr Eigner oft
genießt, ohne daß sie ihm einige Sorge oder Ausmerksamkeit kosteten. Wurde ihm auch ein Theil dieses Einkommens entzogen, und zu den nöthigen Ausgaden des
Staats angewendet, so wurde doch keine Art des Fleißes
darunter leiden oder dadurch geschwächt werden. Das jährliche Produkt der Länderenen und Arbeit der Gesellschaft,
das wirkliche Vermögen und Einkommen des Volkes überhaupt, könnten nach einer solchen Tare eben dieselben senn,
wie vorher. Grundrenten und die gemeinen Landrenten
sind also vielleicht diesenige Art von Einkunsten, welche die
Aussegung einer besondern Tare auf dieselbe noch am besten ertragen können.

Mn 3

In biefer Ruckficht scheinen Grundrenten fogar ein tauglicherer Vorwurf einer befondern Taration zu fenn, als bie gemeine lanbrente. Die gemeine lanbrente bat ber Gutse berr oft wenigstens jum Theil feiner eigenen Gorgfalt und guten Landwirthschaft ju banten. Gine febr fchwere Tare konnte biefe Gorgfalt und gute Wirthschaft ju febr bruden und abschrecken. Grundrenten bingegen, in fo fern fie bie gemeinen landrenten überfteigen, ruhren gang und gar bon ber guten Regierung ber Landesberrichaft ber; Die burch Beschüßung und Begunftigung bes Gleifes bes gangen Bolfs, ober ber Ginwohner gewiffer Plage insbefonbere, fie in ben Stand fest, fur ben Grund, auf ben fie ihre Baufer bauen, fo viel mehr, als beffen wirklichen innern Werth, ober fo viel mehr zu bezahlen, als zur Bergutung bes Werlufts, ben ber Eigner burch biefen Gebrauch feines Grundes leidet, nothig ware. ift billiger, als bag ein Sond, ber fein Dafenn ber guten Regierung bes Staats zu banken hat, insbesondere tarirt werbe, ober etwas mehr als die meiften andern Fonds jum Unterhalte diefer Regierung benfteuern follte.

Unerachtet in vielen europäischen ländern Taren auf die Hausrenten gelegt worden sind, weis ich doch keisnes, wo man Grundrenten für einen besondern Gegenstand der Taration gehalten hätte. Die Urheber der Taren fanden es vermuthlich einigermaßen schwer zu bestimmen, welchen Theil der Nente man eigentlich für Grundrente, und welchen man für Baurente anzusehen hätte. Und doch sollte es eben nicht sehr schwer scheinen, diese bente den Theile der Nente von einander zu unterscheiden.

In Grosbritannien glaubt man, die Hauptrente sen durch die sogenannte Landtare in eben der Proportion, wie die Landrente, tarirt. Die Schägung,

nach welcher jebes besondere Rirchspiel und Bezirf zu biefer Tare angelegt ift, bleibt allezeit einerlen. Bom Unfange her war fie außerft ungleich, und fo bleibt fie auch jest In ben meiften Wegenden bes Ronigreichs fallt biefe Tare leichter auf bie hausrente, als auf die Candrente. Mur in einigen wenigen Begirfen, welche urfprunglich boch tarirt waren, und in welchen die hausrenten um ein ansehnliches gefallen find, foll die Landtare von 3 ober 4 Schillingen im Pfunde fich eben fo boch belaufen, als die wirkliche Rente ber Saufer. Unbewohnte Baufer find zwar burch bas Gefes ber Zare unterworfen, werden aber in den meiften Gegenden durch die Gunft ber Bertheiler ber Auflage bamit verschont: und biefe Befrenung veranlaßt bisweilen einige fleine Beranberungen in der Unlage einzelner Saufer gur Tare; obgleich die Unlage bes ganzen Bezirks immer bie namliche bleibt.

In der Proving Holland *) ift jedes Haus auf britthalb per Cent feines Werths tarirt, ohne einige Rucfficht weber auf bie Rente, bie es wirklich bezahlt, noch auf ben Umftand, ob es bewohnt ift ober nicht. Etwas beschwerliches scheint biefe Tare barinn gu fenn, baf fie eis nen Eigner nothigt, eine und zwar fo fchwere Auflage von einem unbewohnten Saufe zu bezahlen, bas ihm nichts In Solland, wo die Marktproportion ber eintragt. Binsen fich nur auf 3 pro Cent beläuft, muffen britthalb per Cent vom gangen Werthe bes Saufes fich in ben meiften Fallen auf mehr als ein Drittheil ber Baurente, vielleicht fogar ber gangen Rente, belaufen. Doch, fagt man, foll bie Schägung, nach welcher bie Baufer tarirt find, an fich zwar febr ungleich, aber boch allezeit unter bem Mn 4

^{*)} Memoires concernant les Droits etc. p. 223.

bem mahren wirklichen Werthe der Häuser sein. Wird ein Haus aufs neue aufgebauet, verbessert ober erweitert, so wird es von neuem geschäßt, und der neuen Schäßung gemäß tarirt.

Die Urheber ber verschiedenen Taren, die in England zu verschiedenen Zeiten auf Häuser gelegt worden sind, scheinen sich eingebildet zu haben, es sen etwas sehr schweres mit einer erträglichen Genausgkeit die eigentliche wirkliche Rente eines jeden Hauses zu erfahren. Sie haben daher ihre Taren nach irgend einem handgreistlichern Umstande eingerichtet, der, wie sie sich vermuthlich einbildeten, in den meisten Fällen der Rente einigermaßen proportionirt sehn wurde.

Die erste Tare dieser Art war das Heerdgeld; oder eine Tare von 2 Schillingen auf jeden Feuerheerd. Um aber zu ersahren, wie viel Feuerheerde jedes Haus entshielte, müßte der Einnehmer dieser Tare in jedes Zimmer im Hause gehen. Dieses verhaßte Durchsuchen machte die Tare selbst desto verhaßter. Wald nach der Nevolution wurde sie demnach als ein stlavisches Joch abgeschafft.

Die nächste Tare vieser Art war eine Auslage von 2 Schillingen auf jedes bewohnte Haus; ein Haus mit zehen Fenstern mußte nothwendig 4 Schillinge; ein Haus mit 20 oder mehr Fenstern 8 Schillinge oder mehr bezählen. Diese Tare ward nachher in so ferne verändert, daß Häuser mit 20 und weniger als drenßig Fenstern 10 Schillinge; und Häuser mit 30 oder mehrern Fenstern 20 Schillinge bezählen mußten. Die Zahl der Fenster kann man in den meisten Fällen von außen, und in allen Fällen, ohne in jedes Zimmer im Hause zu gehen, zählen.

Der Besuch bes Tareinnehmers war baher ben biefer

. Zare weniger verhaft, als in ber vorigen.

Allein auch diese Tare wurde nachher abgeschafft, und an ihrer Statt die Fenstertaxe eingeführt, die auch iherer Seits verschiedene Veränderungen und Vermehrungen erfahren hat. In ihrem jehigen Justande (im Januar 1775) legt die Fenstertaxe, außer und neben der Auflage von 3 Schillingen auf jedes Haus in England, und von 1 Schilling auf jedes Haus in Schottland, auch noch eine Abgabe auf jedes Fenster; welche in England von 2 Pence, der niedrigsten Proportion auf Häuser von nicht mehr als 7 Fenstern, stusenweis dis auf 2 Schillinge, die höchste Proportion auf Häuser mit 25 oder meheren Fenstern, steigt.

Der Haupteinwurf, ben man wider alle solche Taren machen kann, ist ihre Ungleichheit oder ihr Unebenmaaß; eine Ungleichheit von der schlimmsten Art, da sie oft den Armen viel schwerer fallen muß, als den Reichen. Ein Haus von einer Zehnpfundrente in einem Landstädtchen kann bisweilen mehrere Fenster haben, als ein Haus in London, dessen Rente sich auf 500 Pfund beläuft; und unerachtet der Bewohner jenes erstern vermuthlich viel ärmer ist, als der Bewohner dieses letztern: so muß er doch, sosene seine Steuer sich nach der Fenstertare richtet, zum Unterhalte des Staats mehr beytragen. Ders gleichen Taren verstoßen also schnurstracks gegen den erasten von den vier oben erwähnten Grundsähen. Den übrigen dreven scheinen sie nicht sehr zuwider zu laufen.

Die Fenstertare und alle andere Auflagen auf Haus ser gereichen naturlicher Weise zur Erniedrigung der Rens ten. Je mehr jemand für die Tare bezahlt, je weniger kann er augenscheinlich zur Bezahlung der Rente er-Nn 5 schwingen. Und boch sind seit der Auslegung der Fensstertaren, die Hausrenten überhaupt, in sast jeder Stadt und jast jedem Dorfe in Großbritannien, die mir bekannt sind, mehr oder weniger gestiegen. So sehr hat fast allenthalben das Verlangen nach Häusern zugenommen, daß es die Nenten mehr erhöhet hat, als die Fensstertare sie erniedrigen konnte: und dieß ist einer von den vielen Veweisen der großen Aufnahme des landes und der zunehmenden Einkunste seiner Einwohner. Wäre die Fenstertare nicht gewesen, so wurden die Hausrenten vermuthlich noch höher gestiegen seyn.

Zwenter Artifel.

Auflagen auf Gewinn, oder auf die Linkunfte aus Rapitalien.

Das aus Kapitalien oder Gewinnsten entstehende Einkommen theilt sich natürlicher Weise in zwen Theile ab; in denjenigen, der die Zinsen bezahlt, und dem Eigner des Kapitals zugehört; und in jenen Ueberschuß, der nach Bezahlung der Zinsen noch übrig bleibt.

Dieser lettere Theil des Gewinnstes ist augenscheinlich kein Gegenstand, den man unmittelbarer Weise tariren könnte. Er ist die Vergütung, und zwar in den
meisten Fällen nur eine sehr mäßige Vergütung der Gefahr und Mühe der Anwendung des Kapitals. Der,
welcher das Kapital anwendet, muß diese Vergütung erhalten; sonst könnte er, ohne sich selber zu schaden, das
Gewerd damit nicht fortsehen. Würde er also unmittelbar nach Maaßgebung des ganzen Gewinnstes tarirt: so
mürde er entweder die Proportion seines Gewinnstes erhöhen, oder die Tare auf die Geldzinsen schlagen, das ist,
weni-

menigere Zinfen bezahlen muffen. Steigerte er bie Proportion feines Gewinnstes nach Maafgabe ber Tare: fo murbe bie Tare von ihm zwar vorgeschoffen, am Enbe aber doch von einer ober zwoen verschiedenen Rlaffen von leuten bezahlt werben, je nachbem er bas Rapital unter feinen Banden anwendete. Gebrauchte er es als ein Pachterfapital jur Landwirthschaft, fo konnte er die Proportion feines Gewinnstes nur badurch fteigern, baf er einen groffern Untheil, ober, welches einerlen ift, ben Preis eines großern Untheils vom Produfte bes landes fich felbft gueignete; und ba biefes nur burch eine Erniebrigung ber Rente geschehen konnte: so wurde die endliche Bezahlung ber Tare gulegt auf ben Gutsberrn fallen. Gebrauchte er es aber als ein handlungs - ober Manufakturistenkapital: fo fonnte er die Proportion feines Gewinnftes nur durch die Steigerung des Preifes feiner Baaren erhöhen; und in diefem Falle wird die endliche Bezahlung ber Tare gang auf die Confumenten biefer Waaren fallen. Erbobte er die Proportion seines Gewinnstes nicht, fo wurde er die gange Tare auf ben zur Bezahlung ber Gelbzinfen bestimmten Theil beffelben schlagen muffen. Fur jebes Rapital, fo er borgte, fonnte er wenigere Binfen erschwingen, und in biefem Falle wurde alfo bie gange laft der Tare auf die Geldzinsen fallen. In fo ferne er fich Die Tare nicht auf Die eine Urt erleichtern fonnte, wurde er fie fich auf die andere Urt erleichtern muffen.

Die Geldzinsen scheinen benm ersten Anblicke ein Gesgenstand zu seyn, der sich eben so wie die Landrente unsmittelbar taxiren ließe. Wie die Landrente sind sie ein reines Produkt, das nach vollständiger Vergütung der Gefahr und Mühe der Anwendung des Kapitals noch übrig bleibt. Wie eine Taxe auf die Landrente die Rens

ten nicht erhöhen fann, weil ber reine Ertrag ber nach Wiedererstattung bes Pachterkapitals und bes Pachters billiger Gewinnfte noch übrig bleibt, nach ber Tare nicht großer fenn fann, als er vor berfelben mar: fo fonnte auch ber namlichen Urfache wegen eine Zare auf bie Gelbginfen, die Proportion ber Zinfen nicht erhohen; vorausgefest, daß die Quantitat von Rapitalien ober bes Belbes im lande nach ber Tare bie namliche bliebe, die fie vor berfelben gewesen mare. Im erften Buche ift gezeigt worden, daß die gemeine Proportion bes Gewinnstes fich allenthalben nach ber Quantitat ber zu gebrauchenben Rapitalien in Proportion ber Quantitat ber Unwendung ober bes Gewerbs richtet, bas man bamit betreiben muß. Mun aber konnte die Quantitat ber Benugung ober bes Gewerbs, bas man mit Rapitalien betreiben muß, burch irgend eine Tare auf die Geldzinsen weder vermehrt noch vermindert werden. Burbe baber bie Quantitat ber ju benußenden Rapitalien dadurch weber vermehrt noch vermindert: fo wurde bie gemeine Zinsenproportion nothwenbig die namliche bleiben muffen. Allein auch ber zur Bergutung ber Gefahr und Mube bes Gewerbsmanns no: thige Untheil an diesem Gewinnste wurde ebenfalls ber namliche, wie vor der Tare bleiben, weil biefe Gefahr und Muhe baburch feineswegs geanbert wurde. Der Meberschuß, ober berjenige Untheil, ber bem Eigner bes Rapitals zugehört und die Geldzinfen bezahlt, wurde alfo nothwendig gleichfalls der namliche bleiben. Folglich scheinen ben dem erften Unblicke die Geldzinsen ein Gegenftand, ben man eben fowohl als die Landrenten unmit telbar oder geradezu tariren fonnte.

Es giebt aber nichts bestoweniger zwen verschiebene Umstände, welche die Geldzinsen zu einem weit weniger tauglis

tauglichen Gegenstande unmittelbarer Taxation machen, als die Landrenten find.

Erftlich, die Quantitat und ber Werth ber lanbereven, Die jemand befigt, fonnen niemals ein Geheimnif fenn, fondern man fann fie allezeit febr genau und zuperlaffig erfahren. Der gange Belauf ber Rapitalien, fo er befift, ift bingegen fast allezeit ein Geheimnif, bas man fcwerlich jemals mit binlanglicher Genauigkeit erfahren fann. Mugerbem ift diefer Belauf faft beftanbis gen Beranderungen unterworfen. Gelten verfließt ein Jahr, oft nicht einmal ein Monat, bisweilen faum ein einziger Tag, worinn er nicht mehr ober weniger fliege ober fiele. Gine Untersuchung ber Privatumftande eines jeden, und noch bazu eine Untersuchung, Die, um die Tare benfelben gemäß einzurichten, über alle fchmankenbe Beranderungen feines Bermogens machte, murbe eine Quelle fo unaufhorlicher Placferenen fenn, baf fein Bolf fie ertragen fonnte.

Zweptens, Landerenen kann man nicht anderswohin ziehen: Kapitalien hingegen kann man leicht aus dem
kande ziehen. Der Eigner von Landerenen ist nothwendig
ein Bürger des Landes, worinn seine Güter liegen. Der Eigner von Kapitalien hingegen ist eigentlich ein Welbürger,
und an kein einziges Land nothwendig gebunden. Er würde
geneigt seyn, das Land zu verlassen, worinn er einer ärger=
lichen Untersuchung unterworsen würde, um mit einer
schweren Taxe belegt zu werden; und er würde sein Kapital in irgend ein anderes Land ziehen, wo er gemächlicher
und ruhiger seine Geschäfte treiben, oder sein Vermögen
genießen könnte. Zöge er sein Kapital hinweg, so würde
er damit auch alle dem Gewerbsteiß, den es im Lande,
das er verlies, unterhalten hätte, ein Ende machen. Rapitalien bauen das land. Rapitalien beschäftigen die Arbeiter. Eine Tare, welche die Rapitalien aus einem lande vertriebe, würde in so ferne auch jede Quelle von Einkünsten sowohl für den landesherrn, als für die Gefellschaft verstopfen. Durch das Wegziehen der Rapitalien würden nicht nur die Gewinnste an denselben, sondern auch die landrente und der Arbeitslohn, mehr oder weniger geschwächt und vermindert werden.

Auch haben diejenigen Nationen, welche es versucht haben, das aus Kapitalien entstehende Einkommen zu taxiren, statt einer solchen strengen Untersuchung sich mit irgend einer sehr losen, und folglich ziemlich willkührlichen Schähung begnügen müssen. Die äußerste Ungleichheit und Ungewißheit einer auf diese Art aufgelegten Taxe kann nur durch ihre äußerste Mäßigung vergütet werden, vermöge welcher sich jedermann so sehr unter sein wirkliches Einkommen taxirt fühlt, daß es ihn wenig bekümmert, wenn sein Nachbar auch noch etwas niedriger taxirt ist.

Bey der sogenannten Landtare in England nahm man sich vor, Kapitalien in eben der Proportion wie Landerennt auf tenen zu tariren. Belief sich die Landerenntare auf 4 Schilling im Pfunde, oder ein Fünstheil der vermuthtichen Rente, so sollten dieser Absicht nach auch Kapitalien auf ein Fünstheil der vermuthlichen Zinsen tarirt werden. Als die jeßige jährliche Landtare ansangs eingeführt wurde, war die gesehmäßige Zinsenproportion sechs von Hundert. Jedes 100 Pfund Kapital ward daher als auf 24 Schillinge, das Fünstheil von 6 Pfund, tarirt geschäßt. Seitdem die gesehmäßige Zinsenproportion auf 5 vom 100 herabgeseht worden ist, wird jedes 100 Pfund Kapital als nur auf 20 Schillinge tarirt geschäßt. Die Summe, welche die sogenannte Landtare ausbringen sollte,

follte, mard zwischen bem lande und ben vornehmften Stadten vertheilt. Das meifte bavon ward bem lande aufgelegt; von bem, mas auf die Stadt fiel, mar bas meifte auf bie Saufer gelegt. Was fonft noch auf bie Rapitalien ober Gewerbe ber Stabte gelegt werben follte, denn die Rapitalien auf ben landerenen wollte man nicht tariren) war weit weniger als ber wirkliche Werth jener Ravitalien ober Gewerbe. Alle Ungleichheit, Die es alfo in ber urfprunglichen Schagung geben mochte, veranlafte baber wenig Berbruß. Jedes Rirchspiel und jeder Begirt bleibt noch jegt für feine Lanberenen, feine Saufer und feine Rapitalien, ber urfprunglichen Schafung gemaff tarirt; und bie fast burchgangige Aufnahme bes landes, Die in ben meiften Gegenden ben Werth aller biefer Guter febr erhobet hat, bat diefe Ungleichheiten nun noch unerheblicher gemacht. Da auch die jedem Bezirfe aufgelegte Proportion immer die namliche bleibt, fo ift die Ungewißheit biefer Zare, in fo fern fie bem Rapital eines jeben aufgelegt fenn mochte, badurch fehr vermindert und weit unerheblicher geworben. Sind die meiften lande. renen in England nicht einmal auf eine Salfte ihres wirklichen Werthe zur fandtare angelegt: fo find bie meiften Rapitalien in England vielleicht faum auf ben funfzigsten Theil ihres mirflichen Werthes tapirt. In einigen Stabten ift bie gange landtare auf die Baufer gelegt: wie zu Bestminfter, wo Rapitalien und Gewerbe fren find. Bu London verhalt fich die Cache anders.

In allen landern hat man sich vor einer ftrengen Untersuchung der Bermögensumstände der Privatleute forgfältig gehutet,

Bu Samburg*) ift jeder Einwohner verbunden, bem Staate ein Biertheil vom hundert von feinem gangen Bermogen zu bezahlen; und ba bas Bermogen ber Sam: burger vornehmlich in Rapitalien bestehet; fo fann man Diefe Auflage fur eine Tare auf Rapitalien anfeben. Ein jeber Burger tarirt fich felbft, und legt in Gegenwart ber Obrigfeit jabrlich eine gewiffe Summe Gelbes. bie feiner eidlichen Erflarung nach ein Biertheil vom Sunbert von feinem gangen Wermogen beträgt, in ben offente lichen Schaß: erflart fich aber nicht, wie boch fie fich belaufe; und barf auch barüber nicht befragt werben. Man halt durchgebends bafur, daß biefe Tare febr getreulich bezahlt werbe. In einer fleinen Republif, beren Burg ger ein vollkommenes Bertrauen auf ihre Dbrigkeiten fe-Ben, von der Nothwendigkeit der Zare gum Unterhalte des Staats überzeugt find, und glauben, baß fie zu biefer Absicht getreulich angewendet werde, barf man eine fo frenwillige und gewiffenhafte Bejahlung bisweilen erwarten. Man findet fie nicht allein ben ben Sam= burgern.

Der Canton Unterwalden in der Schweiz wird oft durch Wetterschaden und Ueberschwemmungen verheert, und dadurch außerordentlichen Kossen ausgeseßt. In solchen Fällen versammelt sich das Volk; und man sagt, ein jeder erkläre sich auß frehmuthigste, was er im Vermögen habe, um demselben gemäß tarirt zu werden. Zu Zirrich verordnet das Geseß, daß in Nothsällen ein jeder nach Maaßgabe seines Einkommens tarirt werden, und dessen Belauf eidlich angeben solle. Man sagt, die Zürricher besorgen nicht, daß irgend einer unter ihren Mitbürzen.

^{*)} Memoires concernant les Droits, Tome I. p. 74.

gern sie betrügen wollte. Zu Basel entstehen die Hauptzeinkunste des Staats aus einem kleinen Zolle von ausgezstührten Gütern. Alle Bürger beschwören eidlich, daß sie jedes Vierteljahr alle vom Geses aufgelegte Taxen bezahlen wollen. Allen Handelsleuten, und sogar allen Gaswirthen, vertraut man die Jührung der Rechnunzigen der Güter an, die sie selbst innerhalb oder außer dem Staate verkaufen. Zu Ende eines jeden Vierteljahrs senden sie diese Nechnung dem Schahmeister, mit dem Belauf der Taxe unter dieselbe gesest. Man besorgt nicht, daß die Einkünste des Staats durch dies Vertrauen etwas verlieren möchten.*)

Es scheint also, in diesen Schweizercantonen halte man es sur keine Beschwerlichkeit, einen jeden Burger zu verdinden, den Belauf seines Vermögens öffentlich und eidlich zu erklären. Zu Hamburg wurde man so eine Erklärung für die größte Beschwerde halten. Kaufleute, die in mißliche Handlungsgeschäfte verwickelt sind, zittern allemal über dem Gedanken, beständig verpstichtet zu senn, den wahren Zustand ihres Vermögens anzugeben. Sie sehen zum voraus, daß dieses allzuost den Umsturz ihres Eredits und das Mislingen ihrer Anschläge nach sich zies hen würde. Ein nüchternes, sparsames und haushältezisches Volk, dem alle solche Anschläge etwas fremdes sind, fühlt nicht, daß es irgend so einer Verhehlung bedürfte.

In Holland wurde bald nach der Erhebung des verftorbenen Prinzen von Oranien zur Erbstatthalterschaft
eine Tare von 2 vom 100, oder ein sogenannter sunfzigster
Pfennig, dem ganzen Vermögen eines jeden Bürgers aufgelegt. Jeder Bürger tarirte sich selbst, und bezahlte

^{*)} Ib. Tome I, p. 163. 166. 171. Sm., Tat. Reichthum. II. B.

feine Tare auf die namliche Urt, wie gu hamburg; und man hielt burchgebends bafur, bag biefe Tare febr redlich bezahlt worden fen. Das Wolf begte eben bamals Die großte liebe fur feine neue Regierung, Die es fo eben burch einen allgemeinen Aufftand eingeführt hatte. Die Zare follte nur einmal bezahlt werben, um ben Ctaat in einem befondern Nothfalle zu retten. In ber That war fie auch zu schwer, als daß sie batte fortbauern konnen. In einem Lande, wo bie Marktproportion ber Binfen felten über 3 vom 100 fleigt, beträgt eine Tare von 2 vom Hundert 1 3 Schillinge und 4 Pence im Pfunde vom hoch. ften reinen Ginfommen, bas man aus Rapitalien ju gieben pflegt. Dies ift eine Tare, Die febr wenig leute bezahlen konnten, ohne ihre Rapitalien felbst mehr ober weniger anzugreifen. In einem befondern Nothfalle fann bas Volt aus großem patriotischen Eifer ein großes Beftreben anwenden, und fogar einen Theil feines Rapitals ober Bermogens aufopfern, um ben Staat zu retten. Unmöglich konnte es aber eine lange Zeit über fo fortfahren: und feste es auch ein folches Beftreben eine geraume Zeit fort: fo wurde die Tare es fo vollkommen zu Grunde richten, daß es ben Staat gar nicht mehr unterhalten fonnte.

Die durch die kandtare in England auf Rapitalien gelegte Tare ist nicht dazu bestimmt, irgend einen Theil dieses Rapitals zu vermindern oder wegzunehmen. Sie soll ihrer Absücht nach nur eine Tare von den Gelderzinsen, und der Tare auf kandrenten proportionirt seyn: so daß, wenn diese lestere 4 Schillinge im Pfunde beträgt, auch jene 4 Schillinge im Pfunde betragen sollte. Die Tare zu Hamburg, und die noch mäßigern Taren in Unterwalden und Zürich sind auf eben die Art nicht zu Taren auf Kapitalien, sondern auf die Zinsen, oder das reine

Einkommen von Kapitalien, angesehen. Die hollanbische Tare hingegen sollte eine Taxe auf das Kapital seyn.

Taxen auf den Gewinn an besondern Gewerben.

In einigen landern sind den Gewinnsten am Rapital außerordentliche Taren aufgelegt; bald wenn das Rapital zu gewissen Handels= oder Gewerbzweigen, und bald,

wenn es auf ben Felbbau angewendet wird.

Zur erstern Klasse gehört in England die Auslage auf die Höcker und Haustrer; die auf Miethkutschen und Miethportchaisen, und die Tare, welche die Vierschenken für die Erlaubnis bezahlen, Vier und geistige Getränke auszuschenken. Während des verwichenen Krieges schlug man eine andere ähnliche Tare auf Vuden und Kramläden vor. Da der Krieg zur Beschüsung der Handlung des Landes unternommen worden, sagte man, so sollten die Kausseute, zu deren Nußen er geführt würde, auch das ihrige zur Bestreitung seiner Kosten bensteuern.

Allein eine Tare auf die Gewinnste vom Kapital, das auf irgend einen Handelszweig angewendet wird, kann am Ende doch niemals auf die Handelsleute fallen, (die in allen gewöhnlichen Fällen ihren Gewinn haben müssen, und allenthalben, wo die Mitwerbung frey ist, selten mehr als diesen billigen Gewinn erhalten; sondern sie fällt allezeit auf die Consumenten, welche die vom Handelsmann vorgeschossen Tare im Preise der Waaren, und gemeiniglich noch dazu mit einiger Zugabe, bezahlen müssen.

Wird eine solche Tare ber Handlung des Handelsmanns proportionirt: so wird sie am Ende vom Consumenten bezahlt, und drückt ben Handelsmann nicht.

0 2

Wird fie aber nicht fo proportionirt, fondern allen Sans belsleuten bem einen fo viel als bem andern aufgelegt: fo wird fie zwar auch in biefem Falle am Ende vom Confumenten bezahlt; allein fie begunftigt ben, ber viel verhanbelt, und bruckt ben, ber weniger verfauft. Die Tare von 5 Schillingen wochentlich auf jede Miethkutsche, und die von 10 Schillingen bes Jahrs auf jede Miethportchaife. ift, in fo ferne fie von ben verschiedenen Gignern folcher Miethkutschen und Miethportschaifen vorgeschoffen wird. bem Belaufe ihres jeberfeitigen Gewerbes ziemlich genau Sie begunftigt weber ben großen, noch proportionirt. bruckt fie ben fleinen. Die Tare von 20 Schillingen bes Jahrs für die Erlaubnis Wel (eine Urt Bieres) ju fchenfen; die Tare von 40 Schillingen des Jahrs für die Erlaubnis Wein auszuschenken, und die von noch 40 Schillingen für die Erlaubnis geiftige Getrante zu ichenten, ift in Unsehung aller Wirthe einerlen; und muß also nothwendig ben großen einigermaßen begunftigen und ben flei-Jenen erftern muß es leichter fallen, bie nen brucken. Zare im Preise ihrer Waaren wieder erftattet gu befommen, als biefen. Doch macht die Mäßigfeit ber Lare Diese Ungleichheit weniger wichtig; und viele Leute konnen es fur etwas rathfames halten, ber ju großen Bermehrung fleiner Bierschenken vorzubeugen. Die Tare auf bie Rramlaben zc. follte, bem Worschlage nach, auf alle aleich gelegt werden. Man hatte sie auch schwerlich anbers einrichten konnen. Ummöglich hatte man die Tare auf einen Raufladen, mit einer erträglichen Benauigkeit, bem barinn getriebenen Sanbel, ohne eine in einem fregen Lande unerträglich ftrenge Untersuchung, proportioniren Bare die Tare beträchtlich gewesen, so wurde fie den fleinen Rramer unterdrückt, und fast den gangen Rlein=

Aleinhandel in die Hände reicher Krämer gebracht haben. Da die Mitwerbung jener erstern solchergestalt wäre aus dem Wege geräumt worden: so hätten diese lecktern einen Alleinhandel genossen; und wie alle andere Monopolisten würden sie sich bald mit einander verbunden haben, ihre Gewinnste weit höher zu steigern, als zur Bezahlung der Tare nöthig gewesen wäre. Die endliche Bezahlung der Tare wäre nicht auf den Krämer, sondern auf seine Kunden, und noch dazu mit einer beträchtlichen Zugabe, zum Vortheile des Krämers gefallen. Deswegen ward der Vorschlag einer Tare auf Kramläden verworsen, und an ihrer statt die Subsidien vom Jahre 1759 erwählt.

Was man in Frankreich die personliche Taille heißt, ist vielleicht die wichtigste Auflage auf die Gewinnfte an Kapitalien, die auf den Feldbau angewendet werden, welche man in irgend einem europäischen tande beziehet.

Im verwirrten Buftande Europens mabrend ber Herrschaft ber Lehnsverfaffung, mußte ber Landesherr sich begnugen, nur biejenigen zu tariren, bie zu schwach maren, die Bezahlung ber Taren ju verweigern. Der hohe Abel mochte zwar bereit fenn, ihm in befondern Roth= fållen bengufteben, wollte fich aber feinen beftandigen Zaren unterwerfen; und er war zu fchwach, ihn bazu zu no. Die meiften landleute in Europa waren urthigen. In den meisten europäischen fprunglich leibeigene. Landern wurden fie nach und nach in Frenheit gefeht. Einige von ihnen erwarben bas Eigenthum von lanberegen, die sie unter gewissen gemeinen oder unadelichen Lehnsverbindlichkeiten, bald unter dem Konig, bald aber unter irgend einem andern großen herrn, befaßen; wie die alten Copyholders in England. Undere erwarben zwar das Eigenthum nicht, bekamen aber die Landereyen Do 3

auf gewiffe Jahre lang von ihrem herrn in Pacht, und wurden also weniger abhängig von ihm. Der hohe Ubel fcheint ben Grad ber Aufnahme und Unabhangigfeit, ben biefe niedrigern Stande bes Bolks foldbergeftalt erreichten. mit boshaftem und honischem Berdruffe betrachtet ju has ben, und willigte gerne ein, daß fein Landesherr fie ta-In einigen landern ward biefe Tare auf bie Landerenen eingeschränft, Die man unter einer unabelichen Lehnsverbindlichkeit eigenthumlich befaß; und in diefem Falle hieß man die Taille reell. Die landtare, welche ber verftorbene Ronig von Sardinien einführte, und die Zaille in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphine und Bretagne, in der Generalität Montauban, und in ben Electionen Agen und Condom, fo wie in einigen andern Begirfen Frankreichs, find Caren auf lanberenen, die man unter irgend einer unabelis chen lehnsverbindlichkeit eigenthumlich besist. bern Landern ward die Tare auf die vermutheten Gewinnfte aller berjenigen gelegt, welche anbern Leuten eigenthumlich zugehörige landerenen pachtweise besagen; unter welcherlen Lehnsverbindlichkeit die Eigner felbst sie auch hatten; und in diesem Falle hieß die Zaille eine perfonliche Taille. In ben meiften unter jenen Provingen Frankreiche, die man die Pais d'Election nennt, herrscht Diefe Urt Taille. Da die reelle Taille nur einem Theile der Felder des landes aufgelegt ift, so ist sie nothwendig eine ungleiche, wiewohl nicht allezeit eine willführ= liche Tare, ob sie schon in einigen Gelegenheiten willfuhr-Da die personliche Zaille den Gewinnften einer gewiffen Rlaffe von Leuten proportionirt fenn follte, und man biefe Bewinnfte nur muthmaßen fann: fo muß biefe Taille nothwendig sowohl willkuhrlich als ungleich senn.

In Frankreich beläuft fich bie perfonliche Taille, Die jest (im Jahre 1775) jährlich ben zwanzig Generas litaten, welche man bie Pais d'Election nennt, aufgelegt wird, auf 40 Millionen 107239 Livres 16 Sous.*) Die Proportion, warum biefe Summe biefen verfchiebenen Provingen aufgelegt wird, verandert fich von Jahr ju Jahr, nach Maasgabe ber Berichte, Die an ben Staatsrath bes Konigs, wegen ber guten ober schlechten Beschaffenheit ber Erndte zc. sowohl als anderer Umftanbe, erftattet wird, bie ihre jeberfeitigen Rrafte gu bezahlen entweder vermehren ober vermindern mogen. Jebe Beneralitat ift in eine gewiffe Ungahl Electionen abgetheilt, und die Proportion, worinn die ber gangen Generalitat aufgelegte Summe unter biefe verschiedenen Electionen vertheilt wird, verandert fich ebenfalls von Jahr ju Jahr, nach Maasgabe bes an ben Staatsrath wegen ihrer Bahigfeiten erstatteten Berichts. Es scheint unmöglich zu fenn, baß ber Staatsrath, auch ben beften Ubsichten, irgend eine von biefen benben Schagungen mit erträgli= der Genauigkeit ben wirklichen Fahigkeiten ber Proving ober bes Begirts, benen fie aufgelegt werben, follte proportioniren konnen. Unwiffenheit ober falfche Berichte muffen allezeit auch ben aufrichtigften Staatsrath verleiten. Die Portion, Die jedes Rirchfpiel von der Auflage ber gangen Clection, und bie Portion, Die jeber Privatmann von ber Auflage feines eigenen Rirchfpiels tragen follte, verandern fich berde auf die namliche Urt von Jahr zu Jahr, je nachbem bie Umftanbe es zu erforbern fcheinen. Diese Umftande werben in einem Falle von den Beamten ber Clection, im andern von ben Borftebern bes Rirch= fpiels



^{*)} Memoires concernant les Droits, etc. Tome II. p. 17.

fpiels beurtheilt; und benber Urtheile fteben gewiffermagen unter ber Oberaufficht und leitung bes Intendanten. Micht nur Unwiffenheit und falfche Berichte, fonbern auch Freundschaft, Parthengeift und Privathaß follen, wie man fagt, foiche Bertheiler ber Auflage oft verleiten. Es erhellt von felbft, baf niemand, ber einer foldhe Tare unterworfen ift, jemals vor ihrer Vertheilung gewiß wiffen fann, was er zu bezahlen hat. Er fann es nicht einmal nach ber Bertheilung ber Auflage gewiß wiffen. Iff jemand tarirt worden, ber bon ber Zare batte fren bleiben follen; ober ift jemand ju boch tarirt worben: fo muffen zwar bende indeffen bezahlen. Wenn fie fich aber beschweren und ihre Beschwerbe beweisen: so wird es bem ganzen Rirchfpiel nachftes Jahr wieder aufgelegt, um ihnen ihren Verluft wieder ju verguten. Ift irgend einer bon ben Contribuenten banfrot worden, fo muß ber Cteuerfammler beffen Zare vorschießen, und biefe wird, um fie wieber zu erstatten, nachftes Jahr bem gangen Rirchfpiel aufgelegt. Sollte ber Steuersammler felbft banfrot merben: fo muß bas Rirchfpiel, bas ihn ermablt, bem Generaleinnehmer ber Election fur fein Betragen haften. Da es aber bem Generaleinnehmer befchwerlich fallen mochte, bas gange Rirchfpiel beshalb gerichtlich zu belangen, fo nimmt er nach feinem eigenen Belieben funf ober feche ber reichften Contribuenten beraus, und zwingt fie, ben burch ben Bankrot bes Steuersammlers veranlagten Berluft zu verguten. Nachher wird es wieder bem Kirchfpiel aufgelegt, biefe funf ober fechfe schadlos zu halten. Dergleichen Zugaben werben allezeit außer und neben ber Taille beffelben Jahres aufgelegt.

Wird eine Taxe auf die Gewinnste am Kapital in einem besondern Gewerbzweige gelegt, so besteißigen sich

bie fammtlichen Leute, Die fie trifft, nicht mehrere Baaren ju Martte ju bringen, als fie fur einen Preis verfaufen konnen, welcher hinreicht, ihnen bie vorgeschoffene. Zare ju verguten. Ginige unter ihnen entziehen bem Gewerbe einen Theil ihrer Rapitalien; und ber Marft wird fparfamer als vorher bamit verfeben. Der Preis ber Waaren fleigt, und die endliche Bezahlung ber Tare fallt auf ben Confumenten. Wird aber eine Tare auf Die Gewinnfte am Rapital gelegt, bas auf ben Felbbau angewendet wird : fo finden die Pachter ihren Bortheil nicht baben biefem Gefchafte einen Theil ihres Rapitals zu entgieben. Jeber Pachter benugt eine gewiffe Quantitat Felber, für welche er Rente bezahlt. Bum gehörigen Baue Diefer Felber wird eine gewiffe Quantitat Rapitals nothwendig erfordert; und wenn er ihm irgend einen Theil biefer nothigen Quantitat entzieht, wird ber Pachter fchwerlich fähiger werben, entweder die Rente ober die Zare gu bezahlen. Um die Tare ju bezahlen, erlaubt ihm fein Intereffe niemals, Die Quantitat feines Produtts zu verminbern, noch folglich ben Markt fparfamer als vorher zu Die Tare wird ihn also niemals in ben Stand verseben. fegen, ben Preis feines Produfts ju fleigern, noch fich baburch schadlos zu halten, baf er bie endliche Bezahlung ber Tare ben Confumenten aufburdete. Allein ber Pach= ter muß, wie jeber andere Gewerbsmann, feinen billigen Bewinn haben; fonft mußte er fein Gewerb aufgeben. Mach ber Auflegung einer folden Tare fann er biefen billigen Gewinn nur baburch erhalten, baß er bem Gutsherrn weniger Rente bezahlt. Je mehr er ber Zare weu gen bezahlen muß, je weniger fann er gur Bezahlung ber Rente erfchwingen. Gine folche Tare fann, wenn fie wahrend eines noch lange bauernden Pachttermins auf= gelegt 205

gelegt wird, ben Pachter ohne Zweifel in Noth bringen, ober zu Grunde richten. Ben der Erneuerung des Pachts muß sie allezeit auf den Gutsherrn fallen.

In den landern, worinn die personliche Taille ftatt findet, wird ber Pachter insgemein nach Maasgabe bes Rapitals besteuert, bas man ibn auf ben Feldbau verwenden fieht. Daber fürchtet er fich oft einen guten Bug Ochfen oder Pferde gu halten; und bestrebt fich, fein Feld mit bem armfeligften und elendeften Biebe und Werfzeuge, als moglich, zu bauen. Go wenig Verfrauen fest er in die Gerechtigfeit feiner Obern, baß er fich arm anftellt, und gern bafur angefeben fenn will, als ob er faum etwas bezahlen fonnte, aus Furcht, man mochte ihm zu viel auflegen. Durch biefe erbarmliche Wirth-Schaft befördert er vielleicht seinen eigenen Bortheil nicht immer aufs befte; und vermuthlich buft er burch bie Berminderung feines Produkts mehr ein, als er durch bie Berminderung feiner Tare erfpart. Unerachtet biefes elenden Feldbaues wegen der Markt ohne Zweifel etwas schlechter verfeben wird: fo wird boch bie fleine Steigerung bes Preifes, bie biefer Umftand veranlaffen mag, ben Pachter nicht einmal fur die Berminderung feines Produtts schadlos halten, geschweige benn ihn in ben Stand fegen, bem Gutsherrn mehr Rente gu bezahlen. Das Publifum, ber Pachter, ber Gutsherr, buffen alle burch biefen elenden Feldbau, mehr ober weniger, ein. Daß die perfonliche Taille auf viele verschiedene Arten Berminderung bes Felbbaues, und folglich jur Ber-Stopfung der Hauptquelle des Reichthums eines jeden groffen landes, gereichen, habe ich schon ben Gelegenheit im dritten Buche diefer Untersuchung angemerft.

Was man in den südlichen Provinzen von Nords amerika und in den westindischen Inseln Ropfsteuer, eine jährliche Auslage einer gewissen Summe für den Kopf eines jeden Negers, heißt, ist eigentlich eine Auslage auf den Gewinn an einer gewissen Art Kapitals, das auf den Feldbau angewendet wird. Da die meisten Kolonisten ihre eigene Felder selbst bauen, so fällt die endliche Bezahlung der Tare auf sie als Landeigner, ohne ihnen wieder vergütet zu werden.

Muffagen einer gewiffen Summe auf die leibeigenen Relbleute scheinen vor Alters in gang Europa gebrauch= lich gewesen zu seyn. Eine folche Tare trift man noch ist im ruffischen Reiche an. Vermuthlich find eben beswegen Ropffteuern aller Urten oft fur Merfmale ber Gflas veren ausgegeben worden. Allein jede Zare ift für benjenigen, ber fie bezahlt, ein Merkmal nicht ber Sklaveren, fondern der Frenheit. Gie zeigt an, bag er zwar unter einer Regierung ftebt, baß er aber felbst einiges Cigenthum hat, und folglich felbst nicht bas Eigenthum eines herrn fenn fann. Gine Ropffteuer auf Stlaven ift bon einer Ropfsteuer auf frene leute gang und gar verschieden. Diese lettere wird von benen selbst, welchen sie aufgelegt ist, bezahlt; jene erstere hingegen wird von andern leuten, ben Eignern ber Sflaven, bezahlt. Die Ropfsteuer auf frene Leute ift entweder gang willführlich, ober gang ungleich, und in ben meiften Fallen ift fie beybes zugleich. Die Ropffteuer auf Eflaven ift zwar in einigen Stucken ungleich, weil ber Werth verschiebener Eflaven verschieden ift; sie ift aber feineswegs willfuhrlich. Jeder Meifter, ber bie Zahl feiner eigenen Stlaben weis, weis auch genau, mas er zu bezahlen hat. Da

Da aber biese verschiedene Taren einerlen Namen hatten, so hat man fie auch für einerlen Taren gehalten.

Taren vom Gewinn am Rapitale in befondern Gewerben fonnen niemals auf die Gelbainfen wirken. mand will fein Geld benjenigen, welche bie tarirten Gewerbe treiben, fur geringere Binfen leiben, als benen, welche untarirte Gewerbe treiben. Zaren auf bas Ginfommen, fo bas Rapital in allen Gewerben abwirft, merben, wo die Regierung es versucht, sie mit irgend einem Grade von Genauigkeit einzutreiben, in vielen Fallen auf bie Geldzinsen fallen. Der Binatieme, ober zwanzigste Pfennig in Frankreich, ift eine Tare von eben ber Urt. als die sogenannte landtare in England, und wird auf bie namliche Urt auf bas Ginfommen gelegt, welches lanberenen, Saufer und Rapitalien abwerfen. Go ferne er auf die Rapitalien wirft, ift er zwar nicht febr ftrenge, aber boch viel genauer aufgelegt, als berjenige Theil ber Landtare in England, ber eben bemfelben Fond aufgelegt ift. In vielen Fallen fallt er gang auf bie Gelbzinfen. Geld wird in Frankreich oft auf die fogenannten Contrafte fur bie Stiftung einer Rente, bas ift, auf beftanbige Unnuitaten verwendet, die ber Schuldner ju irgend einer Zeit auf Wiederbezahlung der ursprünglich vorgeschoffenen Summe wieder einlofen fann, bem aber ber Glaubiger biefe Biebereinlofung nur in gemiffen Ral-Ien abfordern fann. Der zwanzigste Pfennig scheint bie Proportion diefer Unnuitaten nicht erhöhet zu haben, unerachtet er von ihnen allen genau bezogen wird.

Anhang

Anhang jum erften und zwenten Urtitel.

Taxen auf den Rapitalwerth von Landereyen, Zäufern und Rapitalien.

So lange Guter im Besise ber nämlichen Person bleiben, zielt unter allen beständigen Taren, die darauf gelegt worden sehn mögen, keine jemals darauf, irgend einen Theil ihres Rapitalwerthes zu vermindern, oder wegzunehmen; sondern sie treffen nur irgend einen Theil des daraus entstehenden Einkommens. Wenn aber Guter an andere Besiser kommen, wenn sie entweder von Verstorbenen an tebende fallen, oder von Lebenden an andere Lebende kommen, so sind oft solche Taren darauf gelegt worden, die nothwendig einen Theil ihres Rapitalwerthes wegnehmen mussen.

Die Berauferung aller Arten ber Guter von Verfforbenen an lebende, und die Weraußerungen unbeweglicher Buter, tanberenen und Saufer von lebenden an andere Lebende, find Werhandlungen, Die entweder ihrer eigenen Natur nach öffentlich und befannt find, ober nicht lange Dergleichen Werhandlungen verhehlt werden fonnen. fonnen baber gerabeju und unmittelbar tarirt werben. Das Uebertragen von Rapitalien ober beweglichen Gutern von Lebenden an Lebende, durch Musleihen von Gelbern, ift oft eine geheime Werhandlung, und fann allezeit baju gemacht werden. Man kann fie baber nicht leicht geradeju und unmittelbar tariren. Mittelbarer Beife ift fie auf zwo verschiedene Urten tarirt worden. burch die Forderung, baf ber Schuldbrief, ber bie Berpflichtung zur Wiederbezahlung enthalt, auf Papier oder Pergament, fo ein gewiffes Stempelgelb bezahlt hatte, gefchrieben werben, ober wibrigenfalls nicht gultig fenn Zwentens, burch bie Forderung ben ber namfollte. lichen lichen Strafe ber Ungültigkeit, daß das Darlehn entweber in ein öffentliches oder geheimes Register eingetragen, und von bergleichen Einregistriren gewisse Abgaben bezahlt werden follten. Stempel = und Registrationsabgaben sind auch oft auf die Instrumente gelegt worden, welche irgend eine Urt Güter von Verstorbenen an Lebende, und auf diejenigen, welche unbewegliche Güter von Lebenden an Lebende übertrugen, unerachtet man diese Vershandlungen leichtlich geradezu und unmittelbar hätte tapis ren können.

Die Vicesima Haereditatum, der zwanzigste Pfennig von Erbschaften, welchen Augustus den ehemaligen
alten Romern auflegte, war eine Tare auf das Uebertragen von Gütern von Verstorbenen an Lebende. Dion
Cassius, der Schriftsteller,*) der am undeutlichsten davon
schreibt, sagt, sie sen allen Erbschaften, Vermächtnissen
und Schenkungen mortis causa aufgelegt worden; nur
nicht denjenigen an die nächsten Anverwandten und an
die Armen.

Zu eben der Klasse gehört auch die hollandische Taxe auf Erbschaften. **) Collateralerbschaften werden nach Maasgade des Grades der Unverwandschaft von 5 bis 30 vom 100 vom ganzen Werthe der Erbschaft taxist. Testamentarische Schenkungen oder Wermächtnisse an Collateralen sind eben dergleichen Austagen unterworsen. Die vom Shemann an seine Shefrau, oder von der Shefrau an ihren Shemann, mussen den sunfzigsten Psennig bezahlen. Die Lustuosa Haereditas, die traurige Erbschaft

^{*)} Lib. 55. Siehe auch Burmann de vectigalibus pop-Rom. cap. XI. und Bouchaud de l'Impôt du vingtieme fur les fuccessions.

^{**)} Memoires concernant les Droits etc. Tome I. p. 225.

ber Nationalreichthimer. V B. 2 hauptft. 591

fchaft von Ufcenbenten an Defcenbenten, bezahlet nur ben Directe Erbschaften, bie von zwanziaften Pfennig. Defcendenten an Afcendenten, bezahlen feine Abaabe. Der Tob eines Waters giebet für biejenigen unter feinen Rinbern, bie noch ben ihm in einem Sause leben, felten eine Bermehrung, und oft eine betrachtliche Berminderung, ihres Einkommens nach fich, burch ben Werluft feines Gewerbfleifies, feines Umtes, ober irgend einer Leibrente auf Zeitlebens, bie er etwan mag befeffen haben. Sare wurde graufam und unterdruckend fenn, die ihren Rerluft noch schwerer machte, indem fie ihnen irgend einen Theil feiner Berlaffenschaft entzoge. Doch mag fich bie Sache bisweilen anders in Unfehung berjenigen Rinder verhalten, die dem Ausdruck der romischen Rechte nach emancipirt find, bas ift, ihre Portion empfangen, ihre eigenen Familien bekommen haben, und von Fonds leben, welche von ihres Baters feinen verschieden und unabhängig find. Alles, was folden Kindern von feiner Berlaffenschaft zufallen mochte, wurde ein wirklicher Bufaß zu ihrem Bermogen fenn, und folglich vielleicht, ohne einige weitere Beschwerde als ber, bie alle bergleichen Abgaben begleitet, einiger Tare unterworfen werben fonnen.

Die Zufälle der Lehnrechte waren Taxen auf das Uebertragen von Länderenen, sowohl von den Verstorbenen an Lebende, als von Lebenden an Lebende. Sie machten vor Ulters in ganz Europa eine von den Hauptquelelen der Einfünfte der Krone aus.

Der Erbe eines jeden unmittelbaren Bafallen der Krone bezahlte eine gewisse Abgabe, gemeiniglich die Rente eines Jahrs, wenn er die Belehnung mit dem Gute empfieng. War der Erbe minderjährig, so fielen die

die sämmtlichen Nenten des Guts, während der Minderjährigkeit, dem Lehnsherrn ohne einige andere Verbindung zu, als der, den Minderjährigen zu erhalten und der Wittwe, falls eine Wittwe vorhanden war, vom Gute ihr Leibgedinge zu bezahlen. Wenn der Minderjährige volljährig wurde, mußte er dem Landesherrn eine andere Lare, die sogenannte Nelief, bezahlen, und diese belief sich insgemein noch auf eine Jahresrente. Eine langwierige Minderjährigkeit, die heut zu Lage ein großes Gut so oft von allen seinen Schulden besreyet, und der Familie ihren vorigen Glanz wieder giebt, konnte in jenen Zeiten keine solche Wirkung thun. Die gewöhnliche Wirkung einer langen Minderjährigkeit war, ein Gut zu verderben, und nicht es wieder in Lusnahme zu bringen.

Wermoge ber lebnrechte burfte ber Wafall ohne Ginwilligung feines lebusberen fein But nicht veräußern: und fein lehnsberr erprefte insgemein eine Abgabe für diese Erlaubnis. Unfangs war die Abgabe willführlich: in vielen Landern wurde fie nach und nach auf eine gewisse Portion des Preises des Guts angesest. In einigen lanbern, wo bie meiften andern lehnsgebrauche abgefommen find, macht diese Abgabe ben ber Berauferung bes Guts noch immer einen wichtigen Zweig ber Ginfunfte bes lanbesherrn aus. Im Canton Bern ift fie fo boch, baf fie ein Sechstheil vom Preife aller adelichen, und ein Behntheil aller unadelichen, lehnguter beträgt.*) 3m Canton Lucern ift die Auflage auf ben Berkauf von lanberenen nicht allgemein, und sie findet nur in gewissen Begirten ftatt. Berfauft aber jemand feine Felder, um aus bem Canton wegzuziehen, fo bezahlt er 10 bom 100 pom

^{*)} Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 154.

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 593

vom ganzen Verkaufpreise. *) Eben dergleichen Auflagen auf den Verkauf entweder aller kanderenen, oder solcher, die man unter gewissen kehnsverbindlichkeiten besitzt, sind in vielen andern kandern eingeführt, und machen einen mehr oder weniger beträchtlichen Zweig der Einkunfte des kandesherrn aus.

Dergleichen Berhandlungen können mittelbarer Beife, entweder burch Stempel- oder burch Registrationsabgaben tarirt, und diese Zare dem Berthe des veräußerten Guts entweder proportionirt werden oder nicht.

In Großbritannien find die Stempelabgaben hoher oder niedriger, nicht sowohl nach Maasgabe bes Werths des übertragenen Eigenthums, (ba ein Uchtzehnpenny oder halber Kronenstempel auf einem Schuldbrief für die größte Gelbfumme hinreicht,) als nach Maasgabe der Beschaffenheit des Inftruments. Die bochsten belaufen sich nicht über 6 Df. Sterling von jedem Bogen Pavier, ober jeder Pergamenthaut; und diefe hohen Abgaben treffen vornehmlich Verleihungen von Seiten ber Rrone, und gewiffe Rechtsacten ohne einige Rücksicht auf den Werth . bes Gegenstandes. In Großbritannien giebt es feine Abgaben von bem Ginregistriren von Ucten ober Rechts-Schriften, ausgenommen die Gebuhren ber Beamten, bie bas Regifter führen; und diese Bebühren find felten mehr als eine billige Vergutung ihrer Mube. Die Krone giebet feine Ginfunfte baraus.

In Holland **) giebt es sowohl Stempel = als Registrationsabgaben, die in einigen Fallen dem Werthe des übertragenen Guts proportionirt sind, und in andern

^{*)} Ib. p. 157.

^{**)} Ib. Tome I. p. 223. 224. 225. Sm. \$751. Reichtham. II.B.

bern nicht. Alle Testamente muffen auf gestempeltes Da. vier geschrieben werben, beffen Preis bem veraufterten Gigenthume proportionirt ift: fo baf es Stempel zu bren Stubern, bis zu drenhundert hollandischen Gulben. ben Bogen, giebt. Ift bas Stempelpapier mohlfeiler als ber Erblaffer und Verfaffer bes Testaments hatte bam nehmen follen: fo wird feine Verlaffenschaft confifeirt. Diese Abgabe bestehet außer und neben allen ihren andern Ubgaben von Erbschaften. Muffer ben Wechfelbriefen. und einigen andern Raufmannszetteln, find alle andere Instrumente. Obligationen und Wertrage einer Steme velabgabe unterworfen. Doch fleigt biefe Ubgabe nicht nach Maasgabe bes Werths bes Gegenstandes. Werkaufe von Landereven und Saufern, und alle Pfands verschreibungen von Landerenen oder Baufern, muffen einregiffrirt werben, und benm Ginregiffriren bem Staate eine Abgabe von britthalb vom hundert vom Werthe des verpfandeten Buts bezahlen. Diese Auflage erstreckt sich auf ben Werkauf aller Schiffe und Kahrzeuge von mehr als zwo Zonnen; fie mogen Verbecke baben ober nicht. Es scheint, man betrachte fie als eine Urt schwimmender Baufer. Der Verfauf beweglicher Guter ift, wenn er von einem Gerichtshofe befohlen wird, ber namlichen Abgabe von dritthalb vom hundert unterworfen.

In Frankreich giebt es sowohl Stempel - als Registrationsabgaben. Jene erstern sieht man für einen Zweig
ber sogenannten Aides, oder Accise, an; und sie werben in den Provinzen, wo diese Abgaben statt sinden, von
ben Accisbeamten erhoben. Diese lehtern hingegen halt
man für einen Zweig der Kron - oder Kammergüter, und
läßt sie durch eine andere Klasse von Beamten erhoben.

Diese

der Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 595

Diese Tarationsarten burch Stempel- und Registrationsabgaben sind eine noch sehr neue Ersindung. Allein seit nicht viel mehr als hundert Jahren sind Stempelatgaben in Europa sast allgemein, und Registrationsabgaben äußerst gemein. Es giebt keine Kunst, die eine Regierung der andern geschwinder ablernte, als die, dem Volke das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Jaren auf bas Uebertragen ber Guter von ben Derforbenen an die Lebenden fallen fowohl am Ende als unmittelbar auf benjenigen, an ben bas Gut übertragen wird. Saren auf ben Werkauf von landereven fallen gang auf ben Berfaufer. Der Berfaufer ift fast allezeit genothigt zu verfaufen, und muß daber fich mit bem Preise begnügen. ben er bekommen kann. Der Raufer ift fast niemals genothigt ju faufen; und giebt baber nur ben Preis, ber ihm beliebt. Er überlegt, mas bas But ihn in Zaren und im Raufpreise zusammengenommen fosten wird. Je mehr er für Taren bezahlen muß, je weniger wird er Dergleichen Huffagen als Raufpreis bezahlen wollen. fallen baber fast allezeit auf Personen in bedrangten Umstånden, und muffen alfo oft febr graufam und unterdru-Zaren auf neugebaute Baufer, wo bas Gecfend fenn. baube ohne ben Grund verkauft wird, fallen insgemein auf ben Raufer, weil ber Erbauer gemeiniglich feinen Gewinn finden muß, und fonft fein Gewerbe murbe aufgeben muffen. Schieft er alfo bie Zare vor, fo muß ber Raufer fie ihm gemeiniglich wieder erstatten. auf den Berfauf alter Baufer fallen eben der Urfache megen, wie die auf allen Werkauf von landerenen, insge= mein auf ben Bertaufer, ben meiftens entweber Bequemlichkeit ober Noth zum Verkaufen zwingen. Die Ungahl neugebauter Saufer, welche jabrlich feil werben, richtet fich

fich mehr ober weniger nach ber Begierbe barnach. biefe Begierbe nicht hinreichend, bem Erbauer feinen Gewinn nach Abzug aller feiner Koften einzutragen: fo wird er feine Baufer mehr bauen. Die Ungahl alter Baufer. bie zu irgend einer Zeit von ungefahr feil werben, richtet fich nach Zufällen. Die größtentheils fich nicht auf Die Bes gierde nach alten Saufern beziehen. Zwen ober bren große Banterote in einer Sandelsstadt machen viele Sans fer feil, die man fur bas, was man bafur befommen kann, verkaufen muß. Zaren auf ben Werkauf von Grundrenten fallen gang auf ben Verfaufer: und gwar eben ber Urfache wegen, wie bie Taren auf ben Berfauf Stempeltaren, und Taren auf bas pon landereven. Einregiftriren von Schuldbriefen und Vertragen fur erborgtes Weld, fallen gang auf ben Entlehner, und merben wirklich allemal von ihm bezahlt. Uchnliche Ubaa. ben von Procesatten fallen auf die Processirende. permindern für bende den Rapitalwerth der ftreitigen Sache. Re mehr bas Erwerben eines Gigenthums foftet, je meniger muß es werth fenn, nachdem es erworben ift.

Alle Taren auf das Uebertragen jeder Art Eigenthums gereichen, in so ferne als sie den Kapitalwerth dieses Eigenthums vermindern, zur Verminderung der Jonds,
die zum Unterhalte produktiver Arbeit bestimmt sind.
Sie sind alle mehr oder weniger vortheilhafte Taren, die
das Einkommen des Landesherrn, das selten andere als
unproduktive Arbeiten nähret, auf Rossen des Kapitals
vermehren, das nur produktive Arbeiter nährt.

Dergleichen Taxen sind, auch wenn sie bem Werthe des übertragenen Eigenthums proportionirt werden, doch immer noch ungleich: weil Güter von gleichem Werthe, nicht allezeit gleich oft veräußert werden. Sind sie die-

fem

der Nationalreichthumer, VB. 2 hauptst. 597

fem Werthe nicht proportionirt: (und dies ist der Fall ber den meisten Stempel - und Registrationstaren:) so sind sie noch mehr ungleich. Sie sind in keinem Stücke willkührlich, sondern in allen Fällen ganz deutlich und gewiß bestimmt, oder können es senn. Unerachtet sie bisweilen auf jemand fallen, der es nicht sehr wohl erschwingen kann, sie zu bezahlen: so ist doch die Zeit ihrer Bezahlung in den meisten Fällen ihm bequem genug. Wenn die Bezahlung sällig ist, muß er in den meisten Fällen das Geld dazu ohnedem haben. Sie werden mit sehr wenigen Rosten bezogen; und unterwersen überhaupt den Contribuensten keiner andern Beschwerlichkeit, als jener allezeit uns vermeidlichen, dem Bezahlen der Tare.

In Frankreich beschwert man sich eben nicht febr über die Stempelabgabe. Ueber die Registrationsabgabe, die man bort die Controle nennt, beschwert man sich bingegen febr. Man fagt, fie gebe ben Beamten ber Generalpachter Gelegenheit ju vielen Erpreffungen; benn biefe Beamten find es, die Diefe größtentheils willfuhr= liche und unbestimmte Tare fammeln. In ben meiften Schmabschriften, die wider bas isige Finanginftem in Frankreich gefchrieben worden find, mochen bie Disbrauche ber Controle einen Hauptartifel aus. scheint die Ungewißheit ober Unbestimmtheit fein ber Matur folder Zaren nothwendig und unvermeiblich ankleben= bes Gebrechen zu fenn. Falls biefe popularen Befchwerben wohlgegrundet find, muß der Migbrauch nicht sowohl aus ber Matur ber Tare, als aus bem Mangel an genauer Deutlichkeit und Bestimmtheit in ben Borten ber Ebifte, ober Befege, die fie auflegen, entfteben.

Wie das Einregistriren der Verpfandungen, und überhaupt aller Rechte auf unbewegliche Guter sowohl den Pp 3 Glaus

Glaubigern als ben Raufern große Sicherheit gewähret. fo ift es bem Publifo hochft nuklich. Das Ginregiffriren ber meisten anderweitigen Gerichtsfachen ift oft Pringenerfonen beschwerlich und sogar gefährlich, ohne dem Dublifo im geringften portheilhaft zu fenn. Alle Regiffer, pon welchen man zugesteht, baß sie geheim gehalten werben follten, follten gewiß gar niemals eriffiren. Der Credit ber leute follte gewiß niemals von einer fo febr schlechten Sicherheit, als die Rechtschaffenheit und Gewissenhaftia. feit ber Unterbeamten ber Finangen find, abhangen. Allein wo man die Registrationsgebühren zu einer Quelle von Einfunften fur bie Regierung gemacht bat, ba find Registeramter gemeiniglich, sowohl fur Sachen bie nicht regiftrirt werden follten, als fur folche bie regiftrirt werben follten, ohne Ende vermehrt worden. In Frankreich giebt es manche verschiedene Urten geheimer Register. Diefer Misbrauch ift zwar vielleicht eben feine nothwenbige, aber boch gewiß eine febr naturliche, Wirkung folther Zaren.

Solche Stempelauflagen, wie die in England auf Spielkarten und Würfel, auf Zeitungen und periodische Pamphlets (oder gedruckte Büchelchen von wenigen Bogen) zc. fallen eigentlich auf die Räufer, die dergleichen Waaren verdrauchen. Solche Stempelauflagen, wie die auf die Erlaudniffe, Aele, Wein und geistige Getränke auszuschenken, mögen zwar vielleicht auf die Gewinnste der Bier = zc. schenken angesehen sehn, fallen aber doch ebenfalls am Ende auf die Consumenten solcher Getränke. Solche Taren führen zwar eben den Namen, und werden auch auf eben die Urt, und von eben den Beamten, wie die oberwähnten Stempelauflagen auf die Uebertragung von Gütern, bezogen; sind aber demunerachtet ihrer Nas

per Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 599

tur nach von benfelben gang verschieben, und fallen auf ganz andere Fonds.

Dritter Artifel.

Taren auf den Arbeitslohn.

Im erften Buche babe ich mich bemubt zu zeigen, baff ber Arbeitslohn ber niedrigern Rlaffen von Arbeits= leuten fich allenthalben nothwendig nach zwen verschiedes nen Umftanben, bem Abfage ber Arbeit ober bem Berlangen barnach, und bem gewöhnlichen oder Mittelpreise Je nachdem der Absaß der ber lebensmittel, richtet. Arbeit entweder zunimmt, ftille ftebet, oder abnimmt, oder eine anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Bevolkerung erforbert, bestimmt er ben Unterhalt ber Arbeitsleute und ben Grad, worinn biefer Unterhalt entweber reichlich, ober mäßig, ober burftig feyn wird. Der gewohnliche ober Mittelpreis ber Lebensmittel befimmt die Quantitat Gelbes, die man bem Urbeiter bejablen muß, um ihn in ben Stand zu fegen, ein Jahr ins andere, biefen reichlichen, maßigen, ober burftigen Dieweil bemnach ber Absaß ber Unterhalt zu erfaufen. Urbeit und ber Preis ber lebensmittel einerlen bleiben, fann eine unmittelbare Tare auf ben Arbeitslohn feine andere Wirkung thun als bie, baf fie folden etwas hoher Gefeßt, & E. in irgend einem als bie Zare fteigert. Plage fen ber Abfag ber Arbeit und ber Preis ber lebensmittel fo beschaffen, daß sie 10 Schillinge bie Boche jum gemeinen Arbeitslohn machen; und bem Arbeitslohn werde eine Auflage von einem Runftheil ober 4 Schilline gen im Pfunde aufgelegt. Blieben ber Abfag ber Urs beit, und ber Preis ber Lebensmittel nachher wie zuvor:

fo mufite boch ber Arbeiter an einem folden Plake noch einen folchen Unterhalt, als man für 10 Schillinge Die DRo. che erkaufen konnte, verdienen, ober nach Bezahlung ber Tare noch 10 Schillinge fregen Wochenlohns behalten fonnen. Um ibm aber nach Bezahlung einer folchen Tare noch einen folchen Lohn fren zu laffen, mußte ber Preis der Arbeit an demfelben Plage nicht blos auf 12 Schillinge nur, fondern auf 12 Schillinge und 6 Pence fleigen; bas ift, um ihn in ben Stand zu fegen, eine Zare von einem Funftheil zu bezahlen, mußte fein John nothwendig nicht nur um ein Funftheil, fondern um ein Wiertheil ffeigen. Was auch die Proportion der Tare ware, fo mufite boch ber Urbeitslohn in allen Fallen nicht nur in eben berfelben, fondern in einer bobern Proportion Bare bie Tare g. E. ein Zehntheil, fo muffte Reigen. ber Urbeitslohn nothwendig bald nicht blos um ein Behntheil, fondern um ein Achttheil steigen.

Von einer unmittelbaren Zare auf ben Arbeitslohn konnte man bemnach nicht eigentlich fagen, ber Arbeiter schiefe sie auch nur vor, unerachtet er sie vielleicht aus feiner eigenen Sand bezahlte: wenigstens, wenn ber 216faß ber Arbeit und ber gemeine ober Mittelpreis ber lebensmittel nach ber Tare eben dieselben wie vorher blieben. In allen folchen Fallen wurde berjenige, ber ben Urbeiter unmittelbar beschäftigte, wirflich nicht nur bie Zare, fonbern etwas mehr als die Zare, vorschießen. Die endliche Bezahlung wurde in verschiedenen Fallen auf verschiedene Das Steigen, bas fo eine Tare im Personen fallen. Urbeitslohne ber Manufakturiften veranlaffen mochte, wurde vom Meifter, Manufakturiften ober Fabrikanten vorgeschoffen werben, ber sowohl berechtigt als genothigt fenn wurde, es mit einem Gewinnste auf ben Preis feiner

der Nationalreichthumer. VB. 2. Hauptst. 601

feiner Waaren zu schlagen. Die endliche Bezahlung biefes Steigens im Urbeitslohne wurde bemnach, nebft bem Dazu geschlagenen Gewinnfte bes Meifterfabritanten, auf ben Consumenten fallen. Das Steigen, welches fo eine Fore im Johne ber Relbarbeit verurfachen mochte. wurde pom Pachter vorgeschoffen werben, ber zum Unterhalte ber namlichen Ungahl Arbeitsleute wie vorher ein größeres Ravital anwenden mufite. Um bies grofere Rapital, nebft dem gewöhnlichen Gewinnste am Rapital, wieber erstattet ju befommen, murbe er eine großere Portion, ober, welches einerlen ift, ben Preis einer großern Por= fion des Produfts der Landerenen, für fich behalten, und folglich bem Gutsberen weniger Rente bezahlen muffen. Rolglich wurde in biefem Falle bie endliche Bezahlung biefes Steigens im Arbeitslohne, nebft ber Bugabe bes Pachters, ber es vorgeschoffen hatte, auf ben Gutsberrn fallen. In allen Fallen mußte eine Zare auf ben Arbeitslohn mit ber Beit sowohl eine groffere Verminderung in ber Rente ber landerenen, als ein großeres Steigen im Preise ber Manufakturwaaren verursachen, als aus ber gehörig vertheilten Auflegung einer bem Produkt ber Zare gleichen Summe, theils auf bie Rente ber landeregen, und theils auf die verbrauchbaren Guter erfolat fenn murbe.

Wenn unmittelbare Taren auf ben Arbeitslohn nicht allezeit ein so verhältnißmäßiges Steigen in diesem kohne verursacht haben, so kam es daher, daß sie gemeiniglich eine beträchtliche Verminderung im Absaße der Arbeit verursachten. Die Abnahme des Fleißes, die Abnahme der Beschäftigung der Armen, die Verminderung des jährlichen Produkts der Länderenen und Arbeit des Landes, sind insgemein die Wirkungen solcher Taren gewesen.

Pp 5 Jedoch

Nedoch muß ihrentwegen ber Preis ber Urbeit allezeit um etwas hober fenn, als er fonst im wirklichen Zuffande bes Absakes ber Arbeit fenn murbe: und biefer gesteigerte Preis, nebft bem Gewinnste berer, Die ihn vorschiefen. muffen allezeit am Ende von ben Gutsberren und von ben Consumenten bezahlt werben.

Eine Tare auf den Arbeitslohn der Feldleute fteigert ben Preis bes roben Produfts der Landereven nicht; und zwar eben berienigen Urfache wegen, warum eine Jare auf des Pachters Gewinnst Diesen Preis nicht steigert.

So ungereimt und verderblich aber auch folche Zaren find, fo finden fie boch in manchen Landern Statt. Frankreich ift jener Theil ber Taille, ber auf ben Gleiß ber Arbeitsleute und Taglobner in Dorfern auf bem lande gelegt ift, eigentlich eine Tare biefer Urt. Dan ichaff ihren Arbeitslohn nach Maasgabe ber gemeinen Proportion des lobns im Begirt, worinn sie wohnen; und bamit man so wenig Gefahr als moglich laufe, sie zu boch au tariren, fo fchaft man ihren jahrlichen Erwerb auf nicht mehr als 200 Werteltage im Jahre. ") Die Tare eines jeden schwankt und richtet sich jedes Jahr nach verschiedenen Umftanden, welche ber Tarensammler, ober ber vom Intendanten zu beffen Gehulfen ernannte Commiffair, beurtheilen. In Bohmen ift gufolge ber Beranderung im Kinangfostem, die im Jahre 1748 auffeng, bem Rleife ber Handwerksleute eine fehr schwere Zare aufgelegt worden. Man hat sie in vier Rlaffen eingetheilt. Die von ber hochsten Rlasse bezahlen jabrlich 100 Gulben. Die von ber zwoten Rlaffe find auf 70; bie von ber britten auf 50 Gulben; und die von der vierten Rlaffe, welche

^{*)} Ib. Tome II. p. 108.

per Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 603

bie handwerksleute in Dorfern und die niedrigste Klaffe berer in den Stadten begreift, auf 25 Gulben tagirt.*)

Im ersten Buche habe ich mich bemüht zu zeigen, daß die Belohnung sinnreicher Künstler, und Männer von edeln Professionen, nothwendig in einer zewissen Proportion zum Erwerbe in niedrigern Gewerben bleibe. Eine Tare auf diese Belohnung könnte daher keine andere Wirstung thun, als daß sie dieselbe etwas mehr, als die Tare betragen würde, erhöhete. Stiege die Belohnung nicht also, so würden die freyen und schonen Künste, und die edeln Professionen nicht mehr in ihrem gehörigen Sbenmaaß zu den andern Gewerben stehen, und so häusig aufgegeben werden, daß sie jenes Verhältniß und Sbenmaaß bald wieder erreichen würden.

Die Ginfunfte aus Memtern werden nicht wie die aus Sandwerfern und Professionen durch die frene Mitwerbung bes Marttes bestimmt, und fteben baber auch nicht allezeit in einer genauen Proportion zu bem, mas die Matur bes Umts und feiner Gefchafte erforbert. find fie in ben meiften Landern hober als nothig ift, weil biejenigen, welche bie Regierung verwalten, gemeiniglich geneigt find, fowohl fich felbit, als ihre unmittelbaren Untergebenen eber reichlich, als blos hinlanglich, zu be-Die Einfunfte aus Memtern konnen baber in lohnen. ben meiften Fallen wohl die Bezahlung einer Abgabe er= Hufferbem pflegen biejenigen, welche öffent= schwingen. liche Memter und insbesondere die einträglichern besigen, in allen landern burchgebends beneibet ju werben; und eine Tare auf ihre Gintunfte ift baber, wenn fie auch etwas hoher als die Zaren auf irgend eine andere Urt Einfunfte

^{*)} Ib. Tome III. p. 87.

funfte ware, allezeit eine fehr populare Tare. In England i. E. ba man vorausfeste, jebe andere Urt Ginfunfte fen burch bie landtare auf 4 Schillinge im Pfunde tarirt, war es etwas febr populares, eine wirkliche Tare von 5 Schillingen im Pfunde auf Die Befoldungen ber Hemter ju legen, welche jabrlich über 100 Pfund abwarfen: Die Befoldungen ber Richter, und einiger menigen andern weniger gehaften Beamten allein, ausgenommen. In England giebt es feine andere unmittels bare Zaren auf ben Arbeitslohn.

Bierter Artifel.

Taren, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf fede verschiedene Urt Einkunfte fallen sollten.

Die Zaren, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Urt Ginfunfte fallen follten, find Ropffteuern, und Taren auf verbrauchbare Guter. Diese muffen ohne Unterschied von irgend einer Urt Ginfunfte, welche bie Contribuenten befigen mogen, von ben Beamten ihrer landereyen, ben Gewinnften an ihren Rapitalien, ober bem tohne ihrer Arbeiten, bezahlt werben.

Ropfsteuern.

Berfucht man es, Ropffteuern bem Bermogen ober Ginkommen eines jeden Contribuenten ju proportioniren, fo werben fie ganz willkuhrlich. Der Zustand bes Bermogens eines Menfchen schwanft von Tag ju Tage, und ohne eine Untersuchung, die unerträglicher als jede Tare ware, und wenigstens alle Jahre erneuert werden mußte, Fann

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 605

kann man biesen Vermögenszustand nur muthmaßen. Seine Besteuerung mußte daher in den meisten Fallen von der guten oder bosen kaune berer, die ihn taxiren, abhangen, und folglich ganz willkuhrlich und ungeswiß seyn.

Werben Kopfsteuern hingegen nicht bem vermuthlichen Vermögen, sondern bem Stand und Range eines jeden Contribuenten proportionirt, so werden sie ganz ungleich: weil die Grade des Vermögens in einerlen Rang und

Stande oft ungleich find.

Bersucht man es also, solche Taren gleich zu maschen, so werden sie ganz willkührlich und ungewiß; und versucht man es, sie gewiß und nicht willkührlich zu maschen, so werden sie ganz ungleich. Die Tare mag aber leicht oder schwer senn, so ist doch die Ungewißheit allezeit etwas sehr beschwerliches. In einer leichten Tare kann man eine ziemlich beträchtliche Ungleichheit noch ertragen; in einer schweren wird sie ganz unerträglich.

In den verschiedenen Kopfsteuern, welche unter der Regierung Wilhelms des Oritten in England statt sanden, wurden die Contribuenten größtentheils nach Maasgabe ihres Rangs und Standes besteuert: als Herzdoge, Marquisen, Grasen, Vicegrasen, Varone, Esquieres, Edelleute, die ältesten und jüngsten Sohne von Lords ic. Alle Krämer und Handwertsleute, die über 300 Pfund im Vermögen hatten, das ist, die angesehensten unter ihnen wurden mit einerlen Grad der Lare belegt, so groß auch übrigens der Unterschied in ihrem Vermögen sehn mochte. Man sahe daben mehr auf ihren Stand, als auf ihr Vermögen. Verschiedene unter denen, die in der ersten Kopfsteuer ihrem vermutheten Vermögen gemäß tapirt wurden, wurden nachher ihrem Stande

Stanbe gemäß tarirt. Die bobern Rlaffen bon Ubbo. faten (Sergeants, Attornies, und Praetors at Law.) bie in ber erften Rouffteuer auf 3 Schillinge im Pfunde von ihrem vermutheten Ginfommen tarirt waren, murben nachher als landedelleute (niedriger Ubel) tarirt. In der Bertheilung einer an fich nicht febr schweren Tare hat man einen betrachtlichen Grad von Ungleichheit weniger unerträglich gefunden, als irgend einen Grad von Ungen wißheit.

In der Ropffteuer, welche in Frankreich ununterbrochen seit dem Unfange dieses Jahrhunderts bezogen worden ift, find die bodiften Stande bes Wolfs, einem unveranderlichen Tariff zufolge, nach ihrem Range tarirt: bie niedrigern Stande bes Bolks bingegen nach ihrem vermuthlichen Vermogen, burch eine Vertheilung ber Tare. die von Jahr zu Jahr schwankt. Die Hofbeamten bes Ronias; Die Nichter, und andere Beamten in ben Obergerichtshofen, bie Rriegsbeamten zc. find auf bie erftere Urt besteuert. Das gemeine Wolf in den Propinsen ift auf die andere Urt tarirt. In Frankreich bequemen fich die Standesperfonen febr gerne zu einem betrachtlichen Grade von Ungleichheit in einer Zare, Die, in fo ferne Diefelbe fie trift, eben nicht febr fchwer ift: fie wurden aber die willführliche Auflage eines Intendanten nicht verbauen konnen. Gemeine Leute bingegen muffen in jenem Lande fich geduldig fo behandeln laffen, wie es ihren Dbern beliebt.

In England warfen die verschiedenen Ropfsteuern niemals die Summen ab, die man von ihnen erwartet hatte, ober die sie vermuthlich hatten abwerfen mogen, wenn fie genau maren eingetrieben worden. In Frants reich hingegen tragt die Ropffteuer allezeit die Summe

per Nationalreichthumer. V B. 2 Hauvtst. 607

ein, die man von ihr erwartet. Als die gelinde englifiche Regierung bie verschiebenen Stanbe bes Bolfs gur Ropffteuer tarirte, begnugte fie fich mit bem, was biefe Bertheilung ber Steuer von felbst abwarf, und forderte feine Bergutung bes Berlufts, ben ber Staat entweber pon benen, die nicht bezahlen konnten, oder von benen, die nicht bezahlen wollten, (benn ihrer viel wollten nicht begablen, und werden ben ber gelinden Bollziehung des Gen fefes nicht mit Gewalt zur Bezahlung angehalten) leiben mochte. Die ftrengere frangblische Regierung legt jeber Generalitat eine gewiffe Summe auf, welche ber Intenbant aufbringen muß, fo gut er fann. Befchwert fich irgend eine Proving, baß fie zu boch angelegt fen, fo fann fie in ber Bertheilung ber Tare nachftes Jahr einen proportionirten Rachlaß erhalten; muß aber immittelft begablen. Um bie feiner Generalitat aufgelegte Summe besto gewiffer auftreiben zu konnen, hatte ber Intenbant Bollmacht, ibr eine großere Summe aufzulegen, bamit die Nichtbezahlung ober bas Unvermogen ber einen von ben Contribuenten burch bie besto ftarfere Bezahlung ber übrigen vergutet werden mochte; und bis auf bas Jahr 1765 war die Bestimmung der Quantitat diefer überzähligen Auflage ganz und gar seiner Willführ überlassen. Doch in bemfelben Jahre eignete ber Staatsrath biefe Bollmacht fich felber zu. Der vollkommen fachfundige Berfaffer ber Nachrichten von ben Auflagen in Frant= reich (Memoires etc.) merkt an, bag in ber Ropfffeuer der Provinzen diejenige Portion, welche auf den Adel und auf diejenigen fallt, beren Privilegien fie von der Taille befreyen, die fleinste fen. Die großte fallt auf Diejenis gen Unterthanen, welche ber Taille unterworfen find, und welche zur Ropffteuer in einem bestimmten Berhaltnifi zu bem, was fie zur Zaille bezahlen muffen, angelegt find.

In fo ferne Ropffteuern von ben niedrigern Standen bes Wolks eingetrieben werden, find fie unmittelbare Unflagen auf den Arbeitslohn, und von allen Beschwerlichfeiten folder Auflagen begleitet.

Ropfsteuern werden mit geringen Roften bezogen. und wo fie strenge eingetrieben werben, werfen fie bem Staate ein febr ficheres Ginfommen ab. find auch Ropffteuern in ben landern, worinn man fich wenig um die Rube, die Wohlfahrt und Sicherheit bes gemeinen Bolks befummert, febr gemein. Inbeffen ifts boch nur ein fleiner Theil ber Staatseinfunfte, ber in eis nem großen Reiche burch folche Zaren aufgebracht wird: und bie großte Summe, die fie jemals abgeworfen baben. hatte man allezeit auf irgend eine andere, bem Bolf viel leichtere und bequemere, Art beziehen fonnen.

Huflagen auf verbrauchbare Guter.

Die Unmöglichkeit, bas Wolf nach Maasgabe feines Ginfommens burch irgend eine Ropfftener zu tariren, scheint die Erfindung ber Auflagen auf verbrauchbare Guter veranlaft zu baben. Da ber Staat fein Mittel weiß. feine Unterthanen geradezu und nach Maasgabe ihres Einfommens zu tariren: fo bestrebt er fich, sie mittelbarer Weise durch Auflagen auf ihren Auswand zu tariren, von welchem man vermuthet, daß er in den meisten Fallen ihrem Einkommen ungefahr proportionirt fen. Aufwand tarirt man durch Auflagen auf die verbrauchbas ren Guter, worauf er verwendet wird.

Berbrauchbare Guter find entweder lebensnothmendigfeiten ober Ueppigfeiten.

Unfer

ber Nationalreichthimer. V B. 2 Hauptst. 609

Unter ben Nothwendigkeiten bes lebens verstehe ich nicht nur die Buter, Die zum Lebensunterhalte Schlechterbings unentbehrlich find, fondern auch alles, was ehr= hare Leute, auch von ber niedrigsten Rlaffe, bem landesgebrauche und bessen Wohlstande nach, nicht entbehren fonnen. Ein leinenes Sembe & E. ift, im ftrengften Sinne bes Worts, feine Lebensnothwendiakeit. Die Gries chen und Romer lebten vermuthlich febr beguem, auch ohne leinewand. Allein beut ju Tage murbe ein ehrbarer Taglohner in ben meiften europäischen landern sich schamen, offentlich ohne ein leinenes Sembe zu erscheinen. meil man ben Mangel an einem für ein Unzeigen jenes schimpflichen Grades von Urmuth ansehen wurde, morein man nur burch bie außerste Luberlichkeit gerathen kann. Chen fo hat ber Gebrauch in England lederne Schuhe zu einer Nothdurft des lebens gemacht; die armfte ehr= bare Manns = ober Weibsperson murde fich schamen, offentlich ohne fie zu erscheinen. In Schottland bat ber Bebrauch fie zu einer Lebensnothdurft fur die niedriaften Manns = aber nicht fur die niedrigften Weibsperfonen ge= macht, die ohne einige Schande baarfuß geben konnen. In Frankreich find fie weber für Manns = noch für Beibspersonen Lebensnothwendigfeiten: weil dort die niebrigsten unter benden Geschlechtern, offentlich ohne einige Schande, bald in holzernen Schuhen, und bald baarfuß, Unter Lebensnothwendigkeiten begreife ich erscheinen. bemnach nicht nur die Dinge, welche die Natur, sondern auch die Dinge, welche die eingeführten Regeln des Wohlstandes auch den gemeinsten leuten unentbehrlich gemacht haben. Alle andere Dinge nenne ich Ueppigkeis ten, ohne jedoch den makigen Gebrauch ober Benuf derfelben im geringften tabeln zu wollen. Bier und Hele, Da 3. E. Sm. Mat. Reichthum, II. 25.

z. E. in Großbritannien, und Wein, auch in Weinlandern, nenne ich Ueppigkeiten. Ein Mensch von irgend einem Stande kann sich ohne einigen Tadel des Genusses solcher Getränke ganz enthalten. Die Natur macht sie zu keinen unentbehrlichen Lebensmitteln; und der Gebrauch macht es nirgends unanskändig, sich ihrer zu enthalten.

Da der Arbeitslohn sich allenthalben theils nach dem Absaße der Arbeit, und theils nach dem mittlern Preise der Lebensmittel richtet: so muß alles, was diesen Mittelpreis erhöhet, nothwendig auch diesen Arbeitslohn steigern, damit der Arbeiter immer noch im Stande senn möge, jene Quantität dieser Lebensmittel zu kaufen, welche der anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Zustand des Absaßes der Arbeit erfordert.*) Eine Auflage auf diese Güter steigert ihren Preis nothwendig etwas höfer, als was die Tare beträgt, weil der Gewerbsmann, der die Tare vorschießt, sie insgemein mit einigem Gewinnste zurückbekommen muß. Eine solche Auflage muß daher ein diesem gestiegenen Preise gemäßes Steigen im Arbeitslohne verursachen.

Eine Auflage auf die Lebensnothwendigkeiten wirkt also auf eben die Art, wie eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn. Unerachtet der Arbeiter sie aus seiner Hand bezahlen mag, so kann man doch nicht füglich sagen, daß er sie, wenigstens auf eine geraume Zeit, auch nur vorschieße. Sie muß endlich allemal von seinem unmittelbaren Meister, oder dem, der ihn unmittelbar beschäftigt, in der gesteigerten Proportion seines Arbeitslohnes vorgesschossen werden. Ist sein Meister ein Fabrikant, so

^{*)} G. bas I Buch im achten Sauptflucte.

der Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 611

wird er diesen gesteigerten Arbeitslohn, nebst einem Gewinnste daran, auf den Preis seiner Guter schlagen; und sonach die endliche Bezahlung der Tare, nebst diesem Gewinnste daran, auf den Consumenten sallen. Ist sein Meister ein Landwirth oder Pachter, so wird die endliche Bezahlung, nebst einem ähnlichen Gewinnste daran, auf die Nente des Gutsherrn fallen.

Unders verhalt fich bie Sache mit ben Auflagen auf bas, was ich Ueppigkeiten beiße, felbst auf ber Urmen ihre. Das Steigen im Preife ber tarirten Guter mirb nicht nothwendig einiges Steigen im Arbeitslohne verur-Eine Tare auf ben Tabaf &. E. ber boch fomobil fachen. für die Urmen als für die Reichen eine Uppigkeit ift, wird ben Arbeitslohn nicht fleigern. Unerachtet ber Zabaf in England um breymal, und in Frankreich um funfgebnmal fo viel tarirt ift, als fein urfprunglicher Preis betragt, scheinen boch diese hoben Auflagen nicht auf ben Arbeitslohn zu wirfen. Eben bies fann man auch von ben Auflagen auf Thee und Bucker, Die in England und Solland Ueppigfeiten ber gemeinften leute geworben find. und von den Auflagen auf die Chokolade fagen, die in Spanien auch von ben gemeinsten Leuten getrunten wird. Die verschiedenen Taren, die mabrend bes jegigen Jahrbunberts in England auf geiftige Getrante gelegt worben find, haben vermuthlich auf den Arbeitslohn nicht gewirft. Das Steigen im Preise bes ftarten Bieres, bas burch noch eine Tare von 3 Schillingen vom Faffe veranlagt wurde, hat ben Taglobn gemeiner Arbeit zu Condon nicht erhöht. Diefer betrug vor ber Tare ungefähr 18 bis 20 Pence, und beträgt auch jest noch nicht mehr.

Der hohe Preis folder Guter vermindert nicht nothe wendig das Vermögen gemeiner Leute, Familien aufzus giehen.

gieben. Ben nuchternen und arbeitfamen armen leuten wirfen die Auflagen auf folche Guter wie Gefege wiber gu farten Aufwand, und machen fie geneigt, ben Genuf entbehrlicher Dinge, Die sie nun nicht mehr leicht erfchmine gen fonnen, entweder ju maffigen, ober fich beffen gang Ihr Vermogen, Familien aufzugieben. zu enthalten. wird zufolge biefer erzwungenen Sparfamfeit burch bie Lare nicht vermindert, fondern vielleicht oft vielmehr permehrt. Die sparfamen und arbeitsamen Urmen find es, welche Die gablreichsten Familien aufgieben, und vornehmlich ben Staat mit nuflichen Arbeitern verfeben. 3mar find nicht alle arme Leute fparfam und arbeitfam, und bie guberlichen und Verschwender mochten sich noch immer ben Genuß folcher Guter, nach biefer Steigerung bes Preises wie vorher, erlauben, ohne sich an die Noth zu kehren. worein fie ibre Kamilien baburch fürzten. Allein folde luberliche Leute ziehen felten zahlreiche Ramilien auf, weil ihre Rinder gemeiniglich durch Bernachläßigung, fchlechte Behandlung, ober Mangel ober Ungefundheit ber lebensa mittel umfommen. Ueberleben fie ja durch die Starte ifrer leibesconstitution bas Elend, bem fie bie fchlechte Huf. führung ihrer Weltern aussett: fo fteckt doch das Benfpiel jener schlechten Aufführung ihre Sitten an; fo baß fie, anftatt ber Gefellschaft burch ihren Gleiß zu nugen, bem Publifo burch ihre Lafter und Unordnungen zur Laft werden. Db alfo gleich ber gesteigerte Preis ber Ueppigkeiten ber Urmen, die Noth folcher unordentlichen Familien einigermaßen vermehren, und badurch ihr Vermogen, Rinder aufzuziehen, einigermaßen vermindern durfte; fo murde es doch vermuthlich die nubliche Bevolkerung des landes nicht febr schwächen.

Jedes

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 613

Jebes Steigen im Mittelpreise der Nothwendigkeiten des lebens muß, falls es nicht durch ein verhältnißmäßiges Steigen im Arbeitslohne vergütet wird, nothwendig das Vermögen der Armen, zahlreiche Familien
zu erziehen, und folglich das land mit nüglichen Arbeitern zu versehen, einigermaßen vermindern; das Verlangen nach Arbeit mag nun steigen, stillstehen, oder abnehmen, oder eine anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Volkmenge erfordern.

Taren auf Ueppiafeiten gieben fein Steigen im Preife irgend einiger andern Guter, als in der tarirten ihrem. Zaren auf Lebensnothwendigkeiten fleigern ben nach fich. Arbeitslohn, und gieben badurch nothwendig eine Steigerung im Preise aller Manufakturwagren, und folglich eine Verminderung ihres Ubfages und Verbrauchs, nach Zaren auf Ueppiakeiten werben endlich von ben Consumenten ber tarirten Guter bezahlt, und ihnen nicht wieber erstattet. Sie fallen ohne Unterschied auf jede Urt Ginfunfte, auf ben Arbeitslohn, auf die Bewinnfte am Ravitale, und auf die Rente der Landereven. auf lebensnothwendigkeiten hingegen werden, in so ferne fie die arbeitsamen Urmen treffen, am Ende theils von ben Gutsberren in der Verminderung der Renten ihrer landerenen, und theils von den reichen Confumenten, fie mogen nun kandeigner oder andere Leute senn, im erhobeten Preise der fabricirten Guter und zwar allezeit noch mit einer beträchtlichen Zugabe bezahlt. Der erhöhte Preis berjenigen Manufakturwaaren, die wirkliche Lebensnothwendigfeiten, und zum Verbrauche der Urmen bestimmt find, grober wollener Tucher g. E. muß ben Urmen burch eine fernere Erhöhung ihres Arbeitslohns vergutet werden. Verstunden die mittlern und obern Stande des Wolfs ib-

Qq 3

ren eigenen Bortheil, fo murben fie fich allezeit allen Mus lagen auf die Lebensnothwendiakeiten fomobl als allen unmittelbaren Auflagen auf ben Arbeitslohn widerfeßen. Die endliche Bezahlung bender fallt ganz auf fie felbit. und allezeit mit einer beträchtlichen Bugabe. Um fcmerften fallen sie auf Landeigner, welche immer geboppele bezahlen muffen: als lanbeigner burch die Berminderung ihrer Renten; und als reiche Confumenten burch ben Buwachs zu ihrem Aufwande. Sir Mathai Deckers Unmertung, baf gewiffe Zaren im Preife gewiffer Guter bisweilen vier oder funfmal wiederholt und aufgehäuft werben, ift in Unfebung ber Taren auf Lebensnothmenbigkeiten vollkommen gegrundet. Im Preise bes lebers 3. E. muß man für die Tare des leders nicht nur an feinen eigenen, fondern auch an des Schuffers und des Gerbers Schuhen bezahlen. Man muß auch fur die Tare auf bas Salz, auf die Seife und auf die Lichter bezahlen, die biese Handwerksleute mabrend ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen, und für die Tare auf das leber, welches ber Salzsieder, ber Seifensieder und ber lichtermacher während ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen.

In Großbritannien sind die vornehmsten Taren auf die Lebensnothwendigkeiten, die Auflagen auf die vier eben genannten Guter, Salz, Leder, Seife und Lichter.

Salz ist ein sehr alter und sehr allgemeiner Gegenstand der Taration. Es wurde unter den Nomern tarirt; und ists auch jeht vermuthlich in ganz Europa.
Die Quantität, welche jährlich von irgend jemand verbraucht werden kann, ist so klein, und man kann sie so nach
und nach kausen, daß es scheint, man habe gedacht, niemand könne auch eine ziemlich schwere Auslage auf dasselbe

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptst. 615

febr merklich fublen. In England ift bas Sals ber Bufhel noch auf 3 Schillinge und 4 Pence tarirt, auf ungefahr brenmal fo viel, als bas Galg urfprunglich foftet. In einigen andern landern ift bie Tare noch bober. Leder ift eine mabre Nothwendigfeit des lebens. Tragen ber Leinewand macht auch die Seife zu einer Le. bensnothwendiafeit. In Landern, wo die Winternachte lang find, find Lichter ein unentbehrliches Bedurfniß zu ollen Gewerben. Leber und Geife find in Grodbritan= nien bem Pfunde nach zu anderthalb Pence, lichter zu einem Penny tarirt. Diefe Taren mogen fich am urfprunglichen Preise bes lebers auf ungefahr 8 ober 10 nom hundert; an der Seife ihrem auf ungefahr 20 ober 25 vom hundert; und an der lichter ihrem auf ungefahr 14 ober 15 bom Sunbert belaufen; und biefe Zaren find amar leichter als bie auf bas Gali, an fich aber immer noch fehr schwer. Da alle biefe vier Buter wirkliche Lebensnothwendigkeiten find, fo muffen fo schwere Huflagen auf dieselben ben Aufwand ber fparfamen und arbeitsamen Urmen um etwas vermehren, und folglich den lohn ihrer Urbeit einigermaßen fteigern.

In einem Lande, wo die Winter so kalt wie in Großbritannien sind, ist Feuerung während des Winters, im engesten Wortverstande, eine Lebensnothwendigseit, nicht nur zum Rochen, sondern auch zum erträglichen Leben vieler Klassen Arbeitsleute, die zu Hause arbeiten; und Rohlen sind die wohlseilssen Vrennmaterialien. Der Preis der Feuerung hat einen so wichtigen Einstuß auf den Preis der Arbeit, daß die Manufakturen in ganz Großbritannien sich vornehmlich auf die Rohlenlander eingeschränkt haben; weil andere Gegenden des Landes, des theuern Preises der Rohlen wegen, nicht

D9 4

fo wohlfeil arbeiten fonnten. Hufferdem find Roblen in gewiffen Fabriten und Manufafturen, & E. in ben Glass Gifen - und anbern Fabrifen, unentbehrlich, eine Bounty ober Pramie in irgend einem Falle vernung. tig fenn, fo ware fie es vielleicht auf Ueberfuhr der Roblen aus ben Gegenden bes landes, wo fie in Menge porhanden find, in biejenigen, benen es baran fehlt. 2(na fatt aber eine Bounty ju geben, bat die Regierung eine Tare von 3 Schillingen und 3 Pence ber Tonne nach auf Roblen gelegt, Die langs ben Ruften bin verführt werben: welches in ben meiften Gattungen von Rohlen mehr als 60 vom hundert des urfprunglichen Preises am Roblenbergwerke beträgt. Roblen, die entweder zu lande ober burch innlåndische Schifffahrt verführt werben, bezahlen feine Abgabe. Bo fie naturlicher Beife moblfeil find, verbraucht man fie fren von Abgaben. Wo fie hingegen naturlicher Beife theuer find, find fie mit einer fchweren Abgabe beladen.

Dergleichen Muflagen vertheuern zwar bie Lebensmittel, und fteigern folglich auch ben Urbeitslohn; werfen aber ber Regierung ein wichtiges Ginkommen ab, bas man auf irgend eine andere Art wohl nicht leicht auftreis ben fonnte. Man fann alfo gute Grunde haben, fie Die Bounty auf die Ausfuhr des Getraifortzusegen. bes bringt, in fo ferne fie im wirklichen Buftanbe ber Reldwirthschaft zur Steigerung bes Preifes biefes nothwendigen lebensmittels gereicht, alle die ahnlichen schlim= men Wirkungen bervor, und veranlaßt, anftatt einiges Einkommen abzuwerfen, ber Regierung oft einen großen Aufwand. Die hohen Auflagen auf die Ginfuhr fremben Getraibes, bie in mäßig fruchtbaren Jahren eben fo gut als ein Verbot sind, und bas gangliche Verbot ber Cin:

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 617

Einfuhr lebendigen Viehes und eingefalzenen Fleisches, das im gewöhnlichen Zustande des Gesehes statt sindet, und wegen des jezigen Mangels dermalen auf eine gewisse bestimmte Zeit in Unsehung Irelands und der brittisschen Kolonien suspendirt ist, thun alle die schlimmen Wirfungen der Taxen auf lebensnothwendigkeiten, und werfen der Regierung fein Einkommen ab. Zum Ubschaffen solcher Verordnungen scheint weiter nichts nöthig zu sein, als daß man das Publikum vom Ungrunde jenes Systems überzeuge, welchem zusolge man sie eingeführt hat.

Taren auf bie Lebensnothwendigkeiten find in vielen Landern viel hober als in Großbritannien. In vielen Landern muß man Abagben von Mehl, wenn es gemahlen wird, in der Muble, und vom Brod, wenn es gebacken wird, am Ofen, bezahlen. In Solland foll der Geldpreis bes in ben Stadten verzehrten Brods burch folde Taren verdoppelt werben. Statt eines Theils folcher Abgaben bezahlen Einwohner auf dem Lande jahrlich eine gewiffe Summe, jeber nach Maasgabe ber Gattung Brods, Die fie vermuthlich verzehren. welche Beizenbrod effen, bezahlen bren Gulben 15 Stuber. Diese und einige andere abnliche Taren, Die ben Urbeitslohn erhöhen, follen die meiften hollandischen Manufakturen zu Grunde gerichtet haben.*) Aehnliche, obgleich nicht gang fo schwere Auflagen findet man im mai= landischen, im genuesischen Gebiete, in ben Bergogthumern Modena, Parma, Viacenza und Suaffalla, und im Rirchenstaat. Ein frangofischer Schrifts fteller von einigem Unfehen, **) bat ben Borfchlag ge-205

^{*)} Memoires concernant les Droits, etc. p.210.211.

^{**)} Le reformateur.

than, man follte bie Finangen feines Vaterlandes baburch perbeffern, baf man, anftatt ber meiften anbern Ubagben, Diefe verderblichften unter allen Taren einführte. Nichts ift so abgeschmackt, fagt Cicero, baf es nicht irgend ein Philosoph bisweilen behauptet hatte.

Zaren auf Fleisch sind noch gemeiner, als bie auf In der That kann man zweifeln, ob Rleifch irgendwo eine Lebensnothwendigkeit fen. Getraide und anbere Pflangen fonnen mit Benhulfe ber Milch, Rafe. Butter, oder, wo feine Butter zu bekommen ift, bes Dels, wie man aus ber Erfahrung weis, ohne einiges Rleifch die reichlichste, gesundeste, nahrhaftelie und ftårtenbfte Roft gemåhren. Der Wohlstand erfordert nirgends, daß man Fleisch effe, wie er in den meisten europäischen ländern erfordert, daß man ein leinenes Sembe, ober ein Paar leberne Schuhe trage.

Verbrauchbare Guter mogen aber Lebensnothwendigfeiten ober Ueppigkeiten senn, fo konnen fie auf zwenerlen verschiedene Urten tarirt werden. Der Confument fann entweder eine jahrliche Summe für feinen Gebrauch ober Benuß gemiffer Urten Guter bezahlen; ober bie Guter konnen, dieweil sie noch in den Sanden desjenigen sind, ber bamit handelt, und vor ihrer Ablieferung an den Confumenten, tarirt werben. Diejenigen verbrauchbaren Guter, welche eine geraume Zeit aushalten, ebe fie gang verbraucht find, werden am füglichsten auf die Diejenigen, die sogleich ober bald vereine Urt tarirt. braucht werden, tarirt man füglicher auf die andere Urt. Erempel von der erffern Urt der Auflagen find die Rutschentare, und die Tare auf bas Gilbergeschirr. meisten andern Uccis = und Zollabgaben bienen zu Benfpielen von der lestern Art.

per Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 619

Gine Rutiche fann, wenn man forgfaltig ift, zeben ober gwolf Jahre lang bauern. Dan fonnte fie ein fur allemal tariren, ebe fie aus ben Banben bes Rutschenmachers fame. Gewiß ift es aber für ben Raufer viel bequemer, jahrlich 4 Pfund für bas Recht eine Rutsche balten zu burfen, als auf einmal einen 48 Pfund bobern Preis, ober bie Summe, die ihm die Tare vermuthlich. fo lange er die Rutsche gebraucht, kosten wird, an ben Rutichenmacher zu bezahlen. Gben fo fann ein Gilberfervice über bundert Jahr lang bauern. Gewiß fallt es aber bem Confumenten viel leichter, jahrlich fur jedes bun= bert Ungen Gilbergeschirres 5 Schillinge, ober ungefahr I von hundert des Werthes zu bezahlen, als diese lange Unnuitat um einen 25 ober 30 Jahre Preis einzulofen, ber ben Preis bes Silbergeschirres wenigstens um 25 ober 20 pom Sundert steigern wurde. Die verschiedenen Zaren, welche auf Saufer fallen, werden gewiß bequemer in maffigen jahrlichen Bezahlungen, als burch eine fchwere Tare von gleichem Werthe, benm erften Erbauen ober Berfaufe bes Baufes entrichtet.

Ein wohlbekannter Vorschlag Sir Mathai Deckers war, alle Güter, und sogar diejenigen, die entweder sogleich, oder sehr bald verbraucht werden, auf diese Art zu tariren, da der Handels- oder Gewerbsmann nichts vorschösse, sondern der Consument sür die Erlaubniß, gewisse Güter zu verbrauchen, jährlich eine gewisse Summe bezahlen sollte. Die Absicht seines Anschlags war, dadurch alle die verschiedenen Zweige der auswärtigen Handlung, insbesondere den Fuhrhandel, zu befördern, da man alle Zölle und Auslagen auf die Ein- und Aussuhr abschaffte, und den Kausmann dadurch in den Stand seste, sein ganzes Kapital und seinen Credit aus

ben Unfauf von Gutern und bie Befrachtung von Cobiffen anzuwenden, ba fein Theil Davon jum Borfchuffe ber Zaren verwendet murbe. Allein ber Anfchlag, unmittelbar - oder bald verbrauchbare Guter auf biefe Urt ju tariren, hat die vier folgenden febr wichtigen Einwurfe wiber fich. Erstlich, Die Zare murbe ungleicher, ober bem Aufwande und Verbrauche der verschiedenen Contribuenten nicht fo gut proportionirt fenn, als fie es auf die ießige Urt sie aufzulegen ift. Die Zaren auf Hele. Wein und geiftige Getrante, welche von benen, Die bamit Sandel und Gewerb treiben, vorgeschoffen werben, werben am Ende von den verfchiebenen Confumenten, nach genauer Maasgabe ihres jeberfeitigen Verbrauchs, bezahlt. Mufite man aber bie Tare burch bas Erfaufen einer Erlaubnif, biefe Betrante zu genießen, bezahlen, fo murbe ber Muchterne, in Proportion feines Berbrauchs berfelben, weit schwerer tarirt werben, als ber Gaufer. Eine Familie, Die fehr gaftfren ware, wurde viel leichter tarirt fenn als eine, bie weniger Gafte bewirthete. Zwentens, Diese Tarationsart, ba man für eine jährliche, halb = ober vierteljahrige Erlaubnif, gemiffe Guter ju verbrauchen, bezahlen muffe, wurde eine von den hauptbequemlichteis ten ber Taren auf bald zu verbrauchenbe Guter, Die allmahlige ftudweise Bezahlung, fehr vermindern. 3m Preise von viertehalb Pence, ben man jest fur eine Kanne ftarten Bieres bezahlt, mogen die verschiedenen Taren auf Maly, Sopfen und Bier, nebst bem fernern Gewinnfte, ben ber Bierbrauer für bas Vorschießen biefer Taren darauf schlägt, vielleicht ungefähr anderthalb Pence betragen. Rann ein Urbeiter biefe anderthalb Pence wohl erschwingen, so kauft er sich eine Ranne Bier. Rann er fie nicht erschwingen, so begnugt er sich mit einer Pinte (Mogel);

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 621

(Moffel); und ba ein ersparter Penny so que als gemons nen ift, fo gewinnt er burch feine Daffigfeit einen Rar-Er bezahlt die Tare fruchweise, allmablia, fo thing. mie und wenn er fie erschwingen fann; und jede Bezahlung ift gang freywillig, und jebe fann er, wenn es ihm beliebt, vermeiben. Drittens, bergleichen Zaren wurben alsbenn weniger wie Gefege wiber zu großen Hufwand Batte man bie Erlaubnif einmal gefauft, fo mirfen. murbe bes Raufers Tare einerlen fenn, er mochte nun viel ober wenig trinfen. Biertens, follte ein armer Ur= beiter, ober Zaglohner, in jahrlichen, balb = ober viertel= jahrigen Bezahlungen, gang auf einmal eine Tare bezahlen, bie bemienigen gleich fame, mas er jest, mit wenig ober feiner Beschwerlichfeit, an allen ben verschiedenen Rannen ober Pinten Biers bezahlt, die er mabrend irgend eines folchen Zeitraums trintt: fo tonnte die Degah= lung einer folchen Summe auf einmal ihm oft fehr schwer fallen. Es erhellt bemnach, baß biefe Beffeuerungsart nimmermehr, ohne die schwerfte Unterdruckung ein Ginfommen aufbringen fonnte, bas bemienigen gleich mare, welches die jesige Tarationsart ohne einige Bedrückung abwirft. Und boch find in manchen Landern Guter, Die fogleich, ober bald verbraucht werden, auf diefe Urt tarirt. In Solland muß jede Perfon eine gewiffe Summe für die Erlaubnif Thee zu trinken bezahlen. Ich habe bereits einer Auflage auf Brod ermabnt, die man, in fo ferne es in Bauerhäusern oder in Dorfern verzehrt wird, bort auf eben diese Urt beziehet.

Die Accisabgaben werden vornemlich auf Guter gelegt, welche im Lande erzielt werden, und im Lande verbraucht werden follen. Man legt sie nur einigen wenigen Gattungen von Gutern auf, die am häusigsten verbraucht

wirs

werben. Niemals kann weber wegen ber Güter, die diesen Auflagen unterworfen sind, noch wegen der eigentslichen befondern Auflage, der jede Gattung dieser Güter unterworfen ist, einiger Zweifel statt sinden. Sie fallen sast ganz auf das, was ich Ueppigkeiten heiße, doch immer jene obenerwähnten vier Auflagen, auf Salz, Seife, Leder, Lichter, und vielleicht die auf grünes Glas ausgenommen.

Die Bollabgaben find viel alter, als die Uccifen. In England icheint man fie baber Cuftoms (Gebrauche ober Gewohnheiten) genannt zu haben, weil fie gewohnliche Abgaben bezeichneten, Die feit undenklichen Zeiten üblich gewesen. Urfprünglich scheint man fie für Taren auf die Bewinnste ber Raufleute gehalten zu haben. Bahrend ber barbarifchen Zeiten ber Reubalanarchie murben die Rauf - und handelsleute, wie alle die andern Einwohner ber Burgflecken, für nicht viel beffer als frengelaffene Leibeigene angefeben, beren Perfonen verachtet, und beren Gewinnfte beneibet murben. Der hohe Ubel, welcher eingewilligt hatte, baf ber Ronig die Gewinnfte ihrer eigenen Bafallen tariren mochte, willigte auch gerne ein, daß er die Gewinnfte einer Rlaffe von leuten tariren mochte, an beren Beschüßung ihnen weit weniger gelegen In jenen Zeiten ber Unwiffenheit merfte man nicht, baf die Gewinnfte ber Raufleute nicht geradezu und unmittelbar tarirt werden konnen; ober, baf die endliche Bezahlung aller folchen Taren mit einer beträchtlichen Bugabe auf die Confumenten fallen muß.

Die Gewinnste ausländischer Kausseute wurden noch ungunftiger als die der englischen Kausseute angesehen. Natürlicher Weise wurden demnach jene schwerer tapirt, als diese. Dieser Unterschied zwischen den Auslagen auf

Fremb=

ber Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 623

Fremblinge, und benen auf englische Kaufleute, ber aus der Unwissenheit entstanden war, ist aus einem Monopoliengeiste ober in der Absicht, unsern eigenen Kaufleuten sowohl auf den einheimischen als auf den auswärtigen Märkten einen Vortheil zu verschaffen, benbehalten worden.

Mit diesem Unterschiede wurden die alten Zollabgaben aller Urten von Gütern, den Lebensnothwendigkeiten sowohl als den Ueppigkeiten, sie mochten ein- oder
ausgeführt werden, gleich aufgelegt. Man scheint gebacht zu haben, warum sollte der, der mit einer Gattung
von Waaren handelt, mehr begünstigt werden, als der,
so mit einer andern handelt? oder warum sollte der Kaufmann, der Waaren ausführt, günstiger behandelt wer-

ben als ber, welcher Waaren einführt?

Die Bolle waren vor Alters in bren Zweige abgetheilt. Der erfte und vielleicht ber altefte unter ihnen allen, mar ber von Wolle und leber. Er scheint vornehmlich, ober ganz, ein Ausfuhrzoll gewesen zu fenn. Ms die Wollen= manufakturen in England eingeführt wurden, ward auch auf die Ausfuhr wollener Tucher ein ahnlicher Boll gelegt. damit der Ronig ja nichts von feinem Wollenzoll durch Diefe Ausfuhr verlieren mochte. Die benden andern Zweige waren, ein Boll auf Weine, ber, weil er nach Maasgabe ber Tonnen aufgelegt wurde, ein Tonnage hieß; und zwentens, ein Boll auf alle andere Guter, ber, weil er auf eine gewiffe Summe von jedem Pfunde ihres vermuthlichen Werths angesett wurde, ein Poundage Im fieben und vierzigsten Jahre ber Regierung bieß. Eduards des Dritten wurde ein Zoll von 6 Pence im Pfunde allen fowohl aus = als eingeführten Butern auf= gelegt, ausgenommen auf Wolle, Wollenfließe, Leber und Weine, Die eigenen Bollen unterworfen maren.

Im vierzehnten Jahre ber Regierung Richards bes Amenten ward biefer Boll auf einen Schilling im Pfunde erhöht; jedoch dren Jahre hernach wieder auf 6 Dence berabgefest. Im zwenten Jahre ber Regierung Sein= richs des Vierten ward er auf 8 Pence, und im viers ten Jahre bes namlichen Ronigs, auf I Schilling erhobt. Won biefer Zeit an bis ins neunte Jahr ber Regierung Wilhelms bes Dritten blieb biefer Boll I Schilling im Die sogenannte Tonnage und Voundage Pfunde. murben bem Ronig insgemein burch eine und eben biefelbe Parlamentsafte bewilligt, und die "Subsidie ber Zonnage und Poundage" genant. Da bie Subfidie ber Doundage, fo lange auf einem Schilling im Pfunde, ober auf 5 von hundert geblieben mar: fo bedeutete eine Subfibie, in ber Sprache bes Bollhauses, überhaupt eine Huflage diefer Urt, von 5 vom Hundert. Diefe, die man bie alte Subsidie beifit, wird immer noch nach bem Magsstabe des Schäßungsbuchs, das im zwolften Jahre ber Regierung Rarls bes 3wenten eingeführt murde, Die Methobe ben Werth, ber biefer Auflage unterworfenen Guter vermittelft eines Schafungsbuches zu bestimmen, foll schon vor Jacob des Ersten Beiten üblich gewesen senn. Die neue Subsidie, welche im neun= ten und zehnten Jahre ber Regierung Wilhelms bes Dritten aufgelegt wurde, war noch ein Funftheil auf Die meisten Waaren. Die Eindrittheil- und Zwendrittheilfubsidie machten zusammen ein anderes 5 vom hunbert aus; die Subsidie vom Jahre 1747 mar ein viertes 5 vom hundert auf die meiften Waaren; und die vom Jahre 1759 war eine funfte Subsidie auf einige besondere Gattungen von Waaren. Außer biesen funf Subsidien sind febr vielerlen andere Auflagen ben Gelegenheit

ber Nationalreichthumer. VB. 2 hauptst. 625

genheit auf befondere Gattungen von Waaren gelegt worden, bald, um den Bedurfnissen des Staats abzuhelsen, und bald, um die Handlung des Landes den Grundsfäßen des Handelssystems gemäß einzurichten.

Dieses Sustem ist allmälig je langer je mehr Mobe geworben. Die alte Subsidie ward ohne Unterschied fomohl auf die Ausfuhr als auf die Einfuhr gelegt. pier nachfolgenden Subsidien und die andern Auflagen. welche feither ben Gelegenheit auf besondere Urten von Giftern gelegt murben, find, bis auf einige menige. gant auf die Einfuhr gelegt worben. Die meisten alten Muflagen, die auf die Ausfuhr der zu haus erzielten oder perfertigten Guter gelegt waren, find entweder erleichtert ober gang abgeschafft worben. In ben meisten Rallen Auf die Ausfuhr einiger murben fie ganz aufgehoben. berfelben hat man fogar Bounties verlieben. Huch hat man Drambacks, bald ber gangen Bolle, meistentheils aber eines Theils ber auf die Ginfuhr auswartiger Buter bezahlten Bolle, auf ihre Ausfuhr gefest. Bollen, welche die alte Cubsidie auf die Ginfuhr leate. wird ben ber Ausfuhr nur die Balfte wieder guruckgegeben. Diejenigen hingegen, welche durch die neuern Subsidien und andere Auflagen auf die meiften Gattungen von Baaren gelegt worden find, werden ben ber Ausfuhr berfelben gang wieber zuruckgegeben. Ben biefer zunehmenden Begunftigung ber Ausfuhr und Beschwerung ber Ginfuhr finden nur wenige Ausnahmen statt, welche vornehmlich die Materialien einiger Manufakturen betreffen. Diese wollten unsere Raufleute und Fabrikanten gern so wohlfeil als moglich für fich felbst erhalten, und ihren Mitwerbern in andern Landern gern so theuer als möglich machen. wegen verstattet man bisweilen die zollfrege Einfuhr ausmartis Em. Mat. Reichtbum, II. B.

wärtiger Materialien, z. E. ber spanischen Wolle, des Flachses und rohen leinenen Garns. Die Aussuhr der zu Haus erzielten Materialien, und berjenigen, welche eigenthümliche Produkte unserer Kolonien sind, hat man bald ganz verboten, bald aber mit höhern Abgaben beschwert. Die Aussuhr der englischen Wolle ist verboten. Die Aussuhr der Biberfelle, der Biberhaare und des Gummi Senega ist mit höhern Abgaben beschwert; da Großbritannien durch die Eroberung von Canada und von Senegal sich fast den Alleinhandel mit diesen Gütern zugeeignet hat.

Daß das Handelssystem dem größern Theile des Volkes, überhaupt dem jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit des Landes, nicht sehr gunstig gewesen ist, habe ich mich im vierten Buche dieser Untersuchung zu zeigen bemüht. Den Einkunsten der Regierung, soserne wenigstens diese Einkunste von den Zöllen abhangen, ist es nicht gunstiger gewesen.

Diesem System zufolge ist die Einfuhr verschiedener Arten von Gütern ganz und gar verboten worden. Dies Verbot hat die Einfuhr dieser Güter in einigen Fällen ganz verhindert, und in andern sehr vermindert, da es die Einführer derselben zum Schleichhandel nöthigte. Die Einführ ausländischer wollener Tücher hat es ganz verhindert; und die Einfuhr ausländischer Sammete und Seiden hat es sehr vermindert. In benden Fällen hat es die Zolleinführte, die man aus solcher Einfuhr hätte ziehen können, ganz vernichtet.

Die hohen Zolle, die man auf die Einfuhr vieler verschiedener Arten fremder Guter gelegt hat, um beren Berbrauch in Großbritannien zu hindern, haben in vielen Fällen

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 627

Fållen nur den Schleichhandel ermuntert, und in allen Fållen die Zolleinkunfte weit geringer gemacht, als was mäßigere Zölle wurden abgeworfen haben. Doktor Swifts Unmerkung, daß in der Rechenkunst des Zollhauses zwen und zwen nicht vier, sondern bisweilen nur eins ausmachen, trift ben dergleichen hohen Zöllen vollkommen ein; und man wurde sie niemals aufgelegt haben, wenn das kaufmännische System uns nicht in vielen Fällen gelehrt hätte, die Taration zum Werkzeuge nicht der Einkunste, sondern des Alleinhandels zu gestrauchen.

Die Bounties, die man bisweilen auf die Ausfuhr einheimischer Produkte und Manufakturwaaren ertheilt hat, und die Drambacks, die man ben der Wiederausfuhr ber meisten ausländischen Waaren bezahlt, has ben viele Betrugerenen und eine Urt Schleichhandel veranlaßt, ber ben Staatseinfunften verberblicher als irgend ein anderer ift. Es ift befannt, daß die Waaren, um bie Bounty ober ben Dramback zu erhalten, bismeilen eingeschifft und in Gee gesendet, aber bald nachher in irgend einer andern Gegend bes landes wiederum insgebeim gelandet werden. Der Abzug von den Zolleinfunften, welchen Bounties und Drambacks, die man großentheils betrügerischer Weise erhalt, veranlaffen, ift fehr groß. Der gange Belauf ber Bolle im Jahr, bas sich am sten Januar 1755 endigte, belief sich auf 5 Millionen 68000 Pfund Sterling. Die Bounties, welche aus diesem Einkommen bezahlt wurden, (wiewohl in demfelben Jahr feine Bounty auf Getraid bezahlt ward,) beliefen sich auf 167,800 Pfund. Die Draw= backs, welche auf Debenturen und Certificate bejahlt wurden, beliefen sich auf 2 Millionen 156,800 Dir 2 Pfund:

Pfund: die Bounties und Drawbacks zusammen auf 2,324,600 Pfund. Vermöge dieser Abzüge beliesen sicht die Zolleinkünste nur noch auf 2,743,400 Pfund: zieht man davon 287,900 Pfund für die Verwaltungstosten an Vesoldungen und andrem Auswande ab, so erzgiebt sichs, daß das reine Zolleinkommen desselben Jahres sich nur auf 2,455,500 Pfund belies. Die Verwaltungskosten belausen sich also auf 5 bis 6 im Hundert vom ganzen Zolleinkommen; und auf etwas mehr als 10 vom Hundert von dem, was nach Abzug oder wegsbezahlten Vounties und Oranvbacks von jenem Einstommen noch übrig bleibt.

Da auf fast alle eingeführte Güter schwere Zölle gelegt sind, so bringen unsere einführenden Kausseute so viel als möglich durch Schleichhandel herein, und geben so wenig als möglich im Zollhause an. Unsere aussührenden Kausseute hingegen geben im Zollhause mehr an, als sie wirklich aussühren; bald aus Eitelkeit und um für große Kausseute in Gütern, die keine Zölle bezahlen, gehalten zu werden; und bisweilen, um eine Bounty oder einen Drawback dadurch zu gewinnen. Dieser verschiedenen Betrügereyen wegen scheinen unsere Aussuhren in den Zollbüchern unsere Einsuhren weit zu übersteigen; zum unaussprechlichen Verznügen jener staatsklugen Leute, welche das Glück der Nation nach dem Ausschlage ührer sozgenannten Handelsbilanz schäsen.

Alle eingeführte Güter, die nicht besonders frey sind, (und dergleichen Ausnahmen giebt es nicht sehr viel) sind einigen Zollabgaben unterworfen. Werden einige, im Schäsungsbuche nicht erwähnte, Güter eingeführt, so sind sie auf 4 Schillinge 92 Pence für jeden 20 Schilling Werth, dem Eide des Einführers zusolge, das ist,

unge=

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 629

ungefähr auf 5 Subsidien oder 5 Poundagen taxirt. Das Schähungsbuch ist sehr weitläuftig, und zählt eine große Mannigsaltigseit von Artikeln her, worunter viele selten gebraucht werden, und daher nicht wohl bekannt sind. Daher ist es oft ungewiß, unter welchem Artikel irgend eine besondere Gattung von Waaren eigentlich gerechnet werden, und folglich, welchen Zoll sie bezahlen soll. Irrthümer hierinn richten bisweilen den Zollbeamten zu Grunde, und verursachen dem Einführer solcher Güter viel Mühe, Kosten und Verdruß. In Ansehung der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit kommen demnach die Zölle den Accisabgaben ben weitem nicht gleich.

Damit die meisten Mitglieder einer Gesellschaft das ihrige zu den Staatseinkunften nach Maasgade ihres jesderseitigen Auswandes behtragen mögen, scheint es eben nicht nöthig zu seyn, einen jeden einzelnen Artikel dieses Auswandes zu tariren. Das Einkommen, welches die Accise adwirst, fällt vermuthlich eben so unparthenisch, und gleich auf die Contribuenten, als das, welches die Zölle adwersen; und die Accisabgaden sind nur auf einige wenige am häusigsten gedrauchte Artikel gelegt. Viele Leute haben geglaubt, daß durch eine geschickte Einrichtung auch die Zollabgaden, ohne einigen Verlust für die Staatseinkunste, und zu großem Vortheile der auswärtigen Handlung, auf einige wenige Artikel eingeschränkt werden könnten.

Die auswärtigen Güter, welche in Großbritannien am häufigsten verbraucht werden, scheinen jeso vornehmlich in ausländischen Weinen und Branntweinen, in einigen amerikanischen und westindischen Produkten, in Zucker, Rum, Tabak, Cacaonüssen z. und in Rr 3 einigen oftindischen, als Thee, Raffee, dinefischen Dorcellain, allerhand Spezerenen, mancherlen Studgutern zc. Diese verschiedenen Urtifel werfen vielleicht zu bestehen. iest ben größten Theil ber Ginfunfte ab, Die man aus ben Bollen giebet. Die Taren, welche iest auf auswartigen Manufafturwaaren liegen, wenn man bie wenigen fo eben ermabnten ausnimmt, find großtentheils zum Beften nicht sowohl ber Staatseinfunfte als bes Alleinbanbels aufgelegt worben, ober, um unfern eigenen Raufleuten auf bem einbeimischen Markte einen Vorzug zu Schaffte man alle Berbote ab, und legte man geben. allen ausländischen Manufakturmaaren folche maßige Laren auf, von benen man aus Erfahrung lernte, baf fie bem Staate bas großte Ginfommen abwarfen: fo tonnten unsere eigene Urbeitsleute immer noch einen betracht= lichen Vorzug auf bem einheimischen Markte haben; und viele Urtifel, wovon einige ber Regierung nun gar nichts, und andere, die ihr febr wenig eintragen, wurden ihr ein febr großes Einkommen abwerfen.

Da schwere Auflagen bald ben Verbrauch ber tarirten Guter vermindern, und bald zum Schleichhandel reigen: so wersen sie dem Staate oft weniger Einkunfte ab, als man aus mäßigern Taren hatte ziehen konnen.

Rührt die Verminderung der Einkunfte von der Verminderung des Verbrauchs her, so kann man ihr nur durch ein Mittel, und zwar durch die Mäßigung der Tasre, abhelfen.

Rührt aber die Verminderung der Einkunfte vom einreißenden Schleichhandel her: so kann man ihr vielleicht auf zweyerlen Urten abhelsen: da man entweder die Versuchung zum Schleichhandel vermindert, oder dessen Schwierigkeiten vermehrt. Die Versuchung zum Schleichhandel

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptif. 631

handel fann man nur burch Mafigung ber Zare verminbern: und die Schwierigfeit beffelben kann man nur burch Ginführung jenes Berwaltungsfrftems vermehren, wel-

des ihm am nachbrucklichften vorbeugt.

Ich glaube, die Erfahrung lehre, daß die Uccisgefeße bas Gewerb bes Schleichhandlers weit nachbruck. licher fforen und hindern, als die Zollaeseke. man in die Bollverwaltung ein Suftem ein, bas ber Uc. cife ihrem fo ahnlich mare, als die Matur ber verschiebes nen Auflagen es verstattet, fo fonnte bie Schwierigkeit bes Schleichhandels dadurch fehr vermehrt werden. Biele haben bavor gehalten, baf fich biefe Beranderung febr

leicht zu Stande bringen liefe.

Man hat gefagt, ber Ginfuhrer von Baaren, bie einigen Bollabaaben unterworfen waren, fonnte, nach feinem eigenen Belieben, fie entweber nach feinem eigenen Privatwaarenlager bringen, ober fie in einem nieberlegen, bas entweber auf seine eigene, ober auf bes Staats Roften verschafft wurde; allein ber Bollbeamte mußte ben Schluffel bazu behalten, und nur in feiner Wegenwart follte es geoffnet werben burfen. Brachte ber Raufmann bie Baaren nach feinem eigenen Privatwaarenlager, fo follte er die Zollabgaben bavon fogleich bezahlen, und nachher nichts mehr bavon zurückbekommen; und bas Waarenlager follte ber Bollbeamte jederzeit besuchen und durchforschen burfen, um ju schen, wie ferne bie barinn enthaltene Quantitat mit ber verzollten übereinfame. Brachte er sie aber ins offentliche Waarenlager, so sollte feine Zollabgabe mehr bavon bezahlt werben, als wenn man fie jum einheimischen Berbrauche herausnahme. Burben fie zur Ausfuhr herausgenommen, fo blieben fie zollfren: boch mußte er allemal hinlangliche Burgfchaft Dir 4 leiften,

leiften . baf fie wirflich ausgeführt wurden. Diejenigen. welche mit diefen befondern Baaren im Großen ober im Rleis nen handelten, blieben jederzeit ben Besuchen und Rachforschungen bes Rollbeamten unterworfen, und vervfliche tet, die Bezahlung ber Bolle von ber gangen in ihren Saben ober Waarenlagern enthaltenen Quantitat burch gehorige Quittungen zu beweifen. Auf diefe Art werben jest bie fogenannten Accisabaaben vom eingeführten Rum besogen; und bas namliche Verwaltungsfoftem fonnte vielleicht auf alle Bolle auf eingeführte Buter ausgedehnt merben: nur mußten biefe Bollabgaben, fo wie bie Accifen. allezeit auf einige wenige Gattungen von Gutern, Die am baufigsten verbraucht werben, eingeschranft bleiben. Debnte man fie auf fast alle Urten von Gutern, wie jest. aus: fo wurde man schwerlich offentliche Waarenlager genug befommen fonnen, die geraumig genug waren; und Buter von einer febr belicaten Beschaffenbeit, beren Erbaltung viele Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforberte. konnte ber Raufmann schwerlich einem andern als seinem eigenen Waarenlager anvertrauen.

Rönnte durch ein folches Verwaltungssystem dem etwas beträchtlichen Schleichhandel, auch ben ziemlich hohen Abgaben, vorgebeugt werden, und würde jede Auflage gelegentlich erhöhet, oder erniedrigt, je nachdem sie am wahrscheinlichsten auf die eine oder die andere Art dem Staate das größte Einkommen abwersen dürste; würde die Taration allezeit zum Werkzeuge der Finanzen, aber niemals zum Alleinhandel gebraucht: so scheint es nicht unwahrscheinlich zu senn, daß ein Einkommen, das dem jesigen reinen Einkommen der Zölle wenigstens gleich wäre, aus Aussagen auf nur wenige Gattungen am häusigsten verbrauchter Güter gezogen werden könnte; und daß

ber Nationalreichthumer. V B. 2 hauptft. 633

man foldbergeftalt die Bollabgaben zu eben bem Grabe ber Ginfachheit, Genauigkeit, Gewifibeit und Deutlichkeit. ben bie Accifen haben, bringen tonnte. Dasjenige, was Die Finanzen jest burch Drambacks auf die Wieberausfuhr auslandischer Buter, welche nachber wieder gelan= bet, und ju Saufe verbraucht werden, einbuffen, murde unter biefem Verwaltungsfofteme gang erfpart werben. Seste man zu biesem an fich allein ichon febr wichtigen Ersparen noch die Abschaffung aller Bounties auf die Musfuhr einheimischer Produtte in allen ben Rallen binju, worinn biefe Bounties nicht eigentliche wirkliche Drambacks einiger vorher vorgeschoffenen Uccisabgaben waren, so fann man schwerlich zweifeln, ob nach einer folden Beranberung bas reine Ginfommen ber Bolle nicht vollfommen eben fo groß fenn wurde, als es jemals vorber gemefen ift.

Litten nun burch eine folche Abanderung bes Suftems Die Staatseinfunfte feinen Verluft, fo wurden bie Sandlung und Manufakturen bes landes gewiß einen fehr wich tigen Bortheil baben gewinnen. Die handlung mit ben nicht tarirten Waaren, welche ben weitem die größte Bahl ausmachten, wurde alebenn gang fren fenn, und konnte aus und nach allen Weltgegenden mit allem moglichen Bortheile betrieben werden. Unter biefen Waaren wurden bie fammtlichen Nothwendigkeiten bes lebens, und alle Manufakturmaterialien mit begriffen fenn. In fo ferne die frene Einfuhr ber Nothwendigkeiten bes lebens ihren mittlern Gelopreis auf bem einheimischen Martte wohlfeiler machte, wurde fie auch ben Gelopreis ber Arbeit wohlfeiler machen, aber ohne ihren wirklichen tohn im geringften gu vermindern. Der Werth des Geldes ift ber Quantitat ber Lebensnothwendigfeiten, bie es erkaufen kann, proportio= Mr 5

Der Werth ber lebensnothwendigfeiten binportionirt. gegen ift von ber Quantitat Gelbes, die man bafur befommen fann, gang unabhangig. Die Berminberung bes Geldpreises ber Urbeit wurde nothwendig eine verhalt. nifmäßige Verminderung bes Geldpreifes aller einheimis schen Manufakturwaaren nach sich ziehen, welche baburch einigen Vortheil auf allen auswärtigen Markten erhielten. Der Gelbreis einiger Manufakturwaaren wurde in noch größerer Proportion durch die zollfrene Ginfuhr ber roben Materialien bazu vermindert werden. Ronnte man robe Seibe aus China und Indostan zollfren einführen, so wurden bie englischen Seibenfabrifen ihre Waaren weit wohlfeiler als die franzosischen und die italianischen Die ihrigen verkaufen konnen. Man wurde alsbenn gar nicht nothig haben, die Ginfuhr auslandischer feidener und fammetner Stoffe zu verbieten. Die Wohlfeilheit ihrer Waaren wurde unfern Fabrifanten nicht nur ben Befis bes einheimischen Marktes, sondern auch einen febr groffen Abfaß auf ben auswärtigen Martten fichern. Gogar Die Handlung mit den taxirten Waaren wurde alsdenn weit vortheilhafter als jest betrieben werden. biefe Waaren aus ben offentlichen Waarenlagern zur Husfuhr in fremde lander, wie in diesem Falle, von allen 216gaben fren ausgeliefert, fo wurde die handlung mit benfelben gang fren fenn. Der Fuhrhandel mit allen Urten von Gutern wurde in Diefem Falle jeben möglichen Bortheil genießen. Burden aber diefe Buter zum einheimischen Verbrauche ausgeliefert: so konnte ber, so sie eingeführt hatte, und ber nun die Tare nicht eber vorschießen burfte, als wenn er eine Belegenheit batte, feine Baaren an irgend einen Sandelsmann ober einen Confumenten abzusegen, sie allezeit ohne Schaben wohlfeiler verfaufen,

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 635

faufen, als wenn er die Tare sogleich ben der Einfuhr hatte vorschießen mussen. Auf diese Art konnte die auswärtige Consumtionshandlung selbst mit den taxirten Baaren, unter eben denfelben Taren, weit vortheilhafter betrieben werden, als man sie nun betreiben kann.

Die Absicht des berüchtigten Accisprojekts Sir Rosbert Walpoles war, in Ansehung des Weins und Labaks, ein System einzusühren, das dem hier vorgeschlagenen ziemlich ähnlich war. Ob aber gleich die damals ins Parlament gebrachte Vill nur diese zwo Waaren deziff: so hielt man doch durchgehends davor, es sen damit auf die Einführung eines weitläuftigern ähnlichen Entwurfs angesehen. Die Faktion verdand sich mit dem Sigennuße der Schleichhändler, und erregte einen so heftigen, obgleich so ungerechten karm wider die Vill, daß der Minister es für rathsam hielt, sie auszugeben; und aus Furcht ein ähnliches wütendes Geschren zu erregen, hat keiner von seinen Nachsolgern es gewagt, den Unsschlag zu erneuern.

Unerachtet die Auflagen auf ausländische zum einheismischen Verbrauche eingeführte Ueppigkeiten, bisweilen auch auf die Armen fallen, so fallen sie doch vornehmlich auf Leute von mittlerm oder großem Vermögen. Dersgleichen sind die Auflagen auf fremde Weine, auf Raffee, Chokolate, Thee, Zucker zc.

Die Auflagen auf die zu Haus erzielten und zum einheis mischen Verbrauch bestimmten wohlseilern Ueppigkeiten sallen in ziemlich gleichem Maaße auf leute von allen Ständen, nach Maasgabe ihres jederseitigen Aufwandes. Die Arsmen bezahlen die Auflagen auf Malz, Hopfen, Vier und Aele, bey ihrem eigenen Verbrauche; die Reichen bezah-

len sie sowohl von ihrem eigenen als von ihrer Dienstboten Verbrauche.

Es ift aber zu bemerken, baf bie gange Confumtion ber niedrigern Stande des Wolfs, in jedem lande, Die Confumtion ber leute von mittlern und hohern Stanben. nicht nur an Quantitat, sondern auch an Werthe weit Der gange Aufwand ber niedrigern Stande ift viel großer, als die Confumtion ber bobern Stande. Erstlich, fast das ganze Rapital eines jeden Landes wird jährlich unter die niedrigen Stande als lohn produktiver Urbeit vertheilt. Zwentens, ein großer Theil bes Ginfommens, das sowohl die Rente der Landerenen, als bie Bewinnste an Rapitalien abwerfen, wird jabrlich unter eben dieselben Stande als lohn und Unterhalt der Sausgefinde, und anderer unproduktiver Arbeiter, vertheilt. Drittens, ein Theil ber Gewinnste an Rapitalien gebo. ret eben benfelben Stanben als ein Ginfommen zu, bas ihnen die Unwendung ihrer fleinen Rapitalien abwirft. Der Belauf ber jahrlichen Gewinnste fleiner Rramer. Handwerksleute und allerlen fleiner Gewerbsleute ift allenthalben sehr wichtig, und macht einen sehr ansehnlichen Theil des jahrlichen Produkts aus. Biertens und leßtens, fogar ein Theil ber Rente ber Landereyen gebort eben benfelben Standen zu; ein ansehnlicher Theil benen, bie etwas unter bem mittlern Stande find, und ein fleiner Theil fogar bem niedrigften Stande: weil gemeine Laglohner ein ober ein Paar Jaucherte Landes eigenthumlich Unerachtet also ber Aufwand dieser niedrigen Stande, wenn man ihre Mitglieder einzeln betrachtet, fehr flein ift, so macht boch die ganze Maffe beffelben zufammen genommen, ben weitem die größte Portion bes ganzen Aufwandes der Gefellschaft aus; und bas, was

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 637

pom jährlichen Produkte ber landerenen und Arbeit bes Sandes fur ben Berbrauch ber bobern Stande noch übria bleibt, beträgt allezeit nicht nur an Quantitat, fondern auch an Werth weit weniger; baber werben bie Zaren auf ben Aufwand, welche vornehmlich auf ben ber hohern Stande bes Bolfs, auf die fleinere Portion des jahrlichen Produkts, fallen, vermuthlich weit weniger abwerfen, als entweber biejenigen, welche auf den Aufwand aller Stande ohne Unterschied, ober sogar als biejenigen, welche bora nehmlich auf ben ber niedrigern Stande, als entweder biejenigen, welche auf bas ganze jahrliche Produkt ohne Unterschied, oder als die, welche vornehmlich auf die großere Portion beffelben fallen. Die Uccife auf die Materialien und Bereitung ber im lande gemachten gegornen und geis ftigen Getrante, ift baber auch unter allen ben verschiebenen Taren auf ben Aufwand biejenige, welche ben weitem Die größten Ginfunfte abwirft; und biefer Zweig ber Uccife fallt großen, vielleicht größtentheils, auf ben Aufwand bes gemeinen Bolks. Im Jahre, bas fich am sten Julius 1775 endigte, belief sich bas ganze Produkt biefes Zweigs ber Accife auf 3 Millionen 314,223 Pfund 18 Schillinge 103 Pence Sterling.

Man muß sich aber allemal erinnern, daß nur der üppige, und keineswegs der nothwendige Aufwand der niedrigern Stånde des Bolks jemals taxirt werden sollte. Die endliche Bezahlung jeder Taxe auf ihren nothwensdigen Auswand würde ganz auf die höhern Stånde des Bolks, auf die kleinere Portion des jährlichen Produkts, und nicht auf die größere fallen. Eine solche Taxe müßte allezeit entweder den Arbeitslohn skeigern, oder den Absah der Arbeit vermindern. Den sohn der Arbeit könnte sie nicht skeigern, ohne die endliche Bezahlung der Taxe den höhern

höhern Standen des Wolks aufzuburden. Sie könnte den Absaß der Arbeit nicht vermindern, ohne zugleich das jahrliche Produkt der kanderenen und Arbeit des kandes, den Fond zu vermindern, aus welchem alle Taxen endlich bezahlt werden mussen. In welchen Zustand eine solche Taxe das Werlangen nach Arbeit, oder ihren Absaß, auch verseßen möchte, so mußte sie boch allezeit den kohn höher steigern, als er sonst in demselben Zustande senn wurde; und die endliche Bezahlung dieses Zusaßes zum Arbeitslohne mußte allezeit auf die höhern Stände des Wolks fallen.

Gegorne und geiftige Getranke, Die nicht auf ben Berfauf, sondern zum hausgebrauche gebraut ober bestillirt werden, find in Großbritannien feinen Accisabgaben unterworfen. Diefe Befrenung, welche zur Abficht bat, Pris vatfamilien mit ben verhaßten Befuchen und Nachforschungen ber Tareneinnehmer zu verschonen, verurfacht, baf bie Last dieser Auflagen auf die Reichen oft ben weitem nicht fo schwer als auf die Urmen fallt. Es ift zwar nichts febr gewöhnliches, jum hausgebrauche zu befilliren; boch geschieht es bisweilen. Allein auf bem Lande brauen viele mittlere und fast alle reiche und große Familien ihr eigenes Bier felbft. Ihr ftartes Bier toftet ihnen alfo bem Faffe nach 8 Schillinge weniger, als es bem Bierbrauer fostet, ber an ber Tare fowohl, als an allen ben andern Roften, bie er vorschießt, etwas gewinnen muß. Golche Familien muffen demnach ihr Bier um wenigstens gober 10 Schillinge bas Saß wohlfeiler trinken, als bas gemeine Bolf eben bergleichen Getrante genießen fann, bem es allezeit bequemer ift, fein Bier in fleinen Quantitaten allmalig aus ber Braueren ober ber Bierfchenke ju faufen. Eben fo wird auch bas Malz, bas fur ben hausgebrauch von Private familien gemacht wird, vom Tareneinnehmer nicht besichtigt noch

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 639

noch untersucht: allein in diesem Falle muß die Familie sich mit 7 Schillingen und 6 Pence fur jede Person fur bie Tare abfinden. Nun aber betragen 7 Schillinge und 6 Pence eben fo viel als die Uccife von 10 Bufbeln Malzes, eine Quantitat, die allem bem, was alle verschiedene Mitglieder einer ordentlichen und maßigen Familie, Manner, Beiber und Rinder, eine Perfon in die andere gerednet, vermuthlich verbrauchen mochten, vollkommen Allein in reichen und großen Familien, wo viele landliche Gaftfrenheit ausgeubt wird, machen die Dalzgetrante, fo bie Familie felber genießt, nur einen fleinen Theil ber Consumtion des Hauses aus. Doch ift es ent= weber biefer Abfindungssumme, oder anderer Urfachen wegen, bey weitem nicht fo gewöhnlich, jum Privatbausgebrauche zu malzen, als es ift, bazu zu brauen. Schwerlich kann man fich irgend einen billigen Grund vorstellen, warum biejenigen, welche zum Privathausgebrauche brauen ober bestilliren, nicht auch eben so einer Abfinbungstare unterworfen fenn follten.

Man hat oft gesagt, man könnte ein größeres Einstommen, als man jest aus allen den schweren Taren auf Malz, Bier und Aele zieht, vermittelst einer viel leichtern Tare auf das Malz beziehen: weil man in einer Braueren viel größere Gelegenheiten hat, die Staatseinkunste zu betrügen, als in einem Malzhause; und weil diejenigen, welche zum Privathausgebrauche brauen, von allen Auslagen oder Absinden für Auslagen fren sind, welches ben denen, die zum Privatgebrauche malzen, nicht der Fall ist.

In der londner Porterbraueren wird ein Quartier Malzes gemeiniglich zu mehr als dritthalb Faffern, bisweilen zu dren Faffern Porters (ftarken Bieres), verbrauet.

Die verschiedenen Taren auf bas Mala belaufen fich auf 6 Schillinge bas Quartier; Die auf starfes Bier und Aele auf 8 Schillinge bas Faß. Porterbraueren belaufen sich bemnach die verschiedenen Taren auf Malz, Bier und Aele, auf 26 bis 30 Schils linge vom Produtte eines Quartiers Malzes. Braueren auf dem lande, jum gemeinen Verkaufe auf bem lande, wird ein Quartier Malges felten zu weniger als zwen Kaffern farten, und einem Kaffe Nachbieren. und oft zu dritthalb Faffern ftarten Bieres, verbrauet. Die verschiedenen Taren auf Rach = (ober schwächeres) Bier, belaufen fich auf einen Schilling und 4 Pence In der landbraueren belaufen fich bemnach bas Faß. bie verschiedenen Taren auf Malz, Bier und Alele, felten auf weniger als 23 Schillinge und 4 Pence, und oft auf 26 Schillinge, vom Produkte eines Quartiers Das gange Ronigreich also im Durchschnitte Malzes. genommen, fann man ben gangen Belauf ber Taren auf Malz, Bier und Aele nicht auf weniger als 24 bis 25 Schillinge vom Produtte eines Quartiers Malzes schäßen. Mimmt man aber alle die verschiedenen Auflagen auf Bier und Aele weg, und erhöhet man die Malstare von 6 auf 18 Schillinge bas Quartier Malzes, fo, fagt man, wurde diese einzige Tare mehr eintragen, als alle diese schwerern Abgaben nun abwerfen.

der Nationalreichthumer, V B. 2 Hauptst. 641

Commence of the Commence of th	Pfunde. C	Schill.	Pence.
Im J. 1772 warf bie alte Maltare ab	722,023	II	11
Die Reue =	356,776	7	93
Im J. 1773 Die alte Malgtape =	561,627	3	71/2
Die Rene =	278,650	15	33
Im J. 1774 bie alte Malztare	624,614	17	53
Die Reue	310,745	2	81/2
Im J. 1775 bie alte Malztare -	657,357	0	84
Die Reue =	323,785	12	64
4)	3/835/580	12	3 4
Jebes biefer vier Jahre, eins ins			
andere gerechnet =	958,895	3	3
. Cold in the law of the cold the cold the	7,50,05,	100000	
Im 3. 1772 warf die Accife auf bem			
Rande ab = = =	1,243,128	5	3 23
Die Londner Braueren =	408,260	7	
Im 3. 1773 Die Accife auf bem ganbe	1,245,808	3	3
Die Londner Braueren =	405,406	17	101
Im J. 1774 bie Mecife auf tem Lanbe	1,240,373	14	52
Die Londner Braueren =	320,601	18	4
3m 3. 1775 Die Accife auf bem Lande	1,214,583	6	1
Die Londner Brauercy	463,670	7	<u>r</u>
4)	6,547,832	19	21/4
Casal Sister mian Casting gird ind			2004
Jedes diefer vier Jahre, eins ins	1,636,958	4	91
Abbirt man biergu ben mittlern Er=	1,030,930	4	34
trag der Malstare, ober =	958,895	- 3	76
	TOTAL STRUCT	per Vie	
fo findet man den ganzen Belauf bieser verschiedenen Taxen =	2.505.853	7	911
	277971073		- S
Wurde aber die Malztare auf dreys mat so viel, oder von 6 auf 18	1		
Schillinge von Quartier Malzes	ar ar		
erhohet, fo wurde diefe einzige			
Tare abwerfen = =	2,876,685	9	76
Gine Gumme, welche die obige über-			3,301.4
steigt um	280,832	I	214
10.	en selection	100	100
	Ss		Unter
Sm. Wat. Reichthum, II. 25.	\$		Attites

Unter ber alten Malgtare ift gwar eine Tare von 4 Schillingen auf bas Orhoft Enber, und eine andere von 10 Schillingen auf bas Saf Mumme mit begriffen. Im Jahre 1774 warf die Taxe auf Ender nur 3082 Pfund 6 Schillinge 8 Pence ab; vermuthlich etwas mes niger als ihren gewohnlichen Belauf: weil alle bie perschiedenen Zaren auf Ender daffelbe Jahr weniger als gewohnlich abwarfen. Die Tare auf Mumme ift zwar weit schwerer, wirft aber, ber geringern Confumtion biefes Getranks megen, noch weniger ab. Um aber ben jebesmaligen vermuthlich gewohnlichen Belauf biefer zwo Zaren zu balanziren: fo begreift die fogenannte Landaccife erstlich die alte Uccife von 6 Schillingen und 8 Pence vom Orhöft Enders; zwentens, eine gleiche Tare von 6 Schillingen und 8 Pence wilden Hepfelmostes; brittens, eine andere von 8 Schillingen und 9 Pence vom Orhoft Effigs; und viertens, eine Taxe von II Pence vom Gallon Meeths. Das Produkt Diefer verschiedes nen Taren wird vermuthlich bas Produkt berjenigen Auflagen, die durch die sogenannte jabrliche Malgtare auf Ender und Mumme gelegt find, weit übermagen.

Malz wird nicht nur zum Bier = und Aelebrauen, sondern noch zum Fabriciren schwacher Weine und geistiger Getränke verbraucht. Sollte die Malztare auf 18 Schillinge vom Quartiere erhöht werden, so möchte es nöthig senn, von den verschiedenen, auf diese besondere Sorten schwacher Weine und geistiger Getränke, wozu Malz kömmt, gelegten Accisen etwas nachzulassen. In den sogenannten Malzspiritus pflegt das Malz nur ungefähr ein Drittheil der Ingredienzen auszumachen. Die andern zwen Drittheile sind entweder rohe Gerste, oder ein Drittheil Gerste und ein Drittheil Weizen. Ben dem

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptft. 643

Destiliren ber Malzspiritus hat man weit mehrere Gelesgenheit und Versuchung zum Unterschleise, als in einer Braueren, ober einem Malzhause: mehrere Gelegenheit, wegen des kleinern Umfangs und größern Werths des Guts; und mehrere Versuchung, wegen der größern kast der Abgaben, die sich auf eine halbe Krone vom Gallon dieser Malzspiritus belausen. Erhöhte man nun die Auflagen auf das Malz, und verminderte man die auf das Destilliren, so wurden sowohl die Gelegenheit als die Verssuchung zum Unterschleise vermindert, und dadurch das Einkommen vielleicht noch serner vermehrt werden.

Einige Zeit her hat Großbritannien sich bemüht, ben Verbrauch geistiger Getränke, seiner vermutheten Nachtheile wegen sür die Gesundheit und die Sitten des gemeinen Volks, zu erschweren. Dieser Absicht nach sollten die Taxen aufs Destilliren nicht um so viel vermindert werden, daß der Preis dieser geistigen Getränke dadurch wohlseiler würde. Sie sollten so theuer als jes mals bleiben: da hingegen die gesunden und stärkenden Viere und Aele um ein ansehnliches wohlseiler werden möchten. Auf diese Art könnte dem Volk eine der Bürsden, worüber es sich am meisten beschwert, abgenommen, und doch daben die Staatseinkunste um ein ansehnliches vermehrt werden.

Doktor Davenants Einwurfe gegen diese Verändes rung im jesigen Systeme der Accisabgaben scheinen uns gegründet zu seyn. Diese Einwurfe sind: daß die Tare, anstatt sich wie jest ziemlich ebenmäßig auf den Gewinn des Mälzers, des Bierbrauers und des Vierschenken zu vertheilen, alsdenn, in so serne sie den Gewinn beträße, ganz auf des Mälzers seinen fallen wurde; daß der Mälzer den Belauf der Tare nicht so leicht im erhöheten Preise

feines Malges, als ber Bierbrauer und Bierfchenke, im erhöheten Preise ihres Getrants wieder erstattet befommen fonnte; und baf eine fo fchwere Tare auf bas Mals bie Renten und Gewinnste in ben Gerftenfelbern vermindern murbe.

Reine Tare fann jemals auf eine betrachtliche Zeit lang die Proportion bes Gewinnstes an irgend einem eingelnen Gewerbe vermindern; welches allezeit in feinent ehemaligen Berhaltniffe gegen andere Bewerbe in ber Machbarfchaft bleiben muß. Die jegigen Huflagen auf Mali, Bier und Alele vermindern die Gewinnfte berer, die mit diesen Waaren handeln, nicht; sie alle bekommen die Tare, nebst noch einem Gewinnfte baran, im erhod beten Preife ihrer Guter wieber erftattet. fann zwar die Guter, benen fie aufgelegt ift, fo theuer machen, daß fie den Berbrauch und Abfas berfelben vermindert. Allein das Malz wird in Malzgetranten verbraucht; und eine Zare von 18 Schillingen auf bas Quartier Malzes wird diese Getranke wohl schwerlich theurer machen, als die verschiedenen Taren, die fich zusammen auf 24 bis 25 Schillinge belaufen, sie jest machen. Diese Betranke wurden vielmehr wohlfeiler werden, und ber Werbrauch berfelben eber ju- als abnehmen.

Es ift eben nicht febr leicht zu begreifen, warum es bem Malger schwerer fallen follte, 18 Schillinge im erbobeten Preise seines Malges wieder erftattet gu befommen, als es jest bem Brauer fallt, 24 bis 25 Schillinge, bisweilen 30 Schillinge, im erhöheren Preise feines Getranfs, juruck zu bekommen. Der Malger murbe zwar, anstatt einer Tare von 6 Schillingen von jedem Quartier Malzes, eine von 18 Schillingen vorschießen muffen. Allein der Brauer muß nun eine Tare von 24 bis 25, bis-

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptft. 645

weilen von 30 Schillingen von jedem Quartier Malzes, das er verbrauet, vorschießen. Dem Mälzer könnte es nicht beschwerlicher seyn, eine leichtere Tare vorzuschießen, als es jest dem Brauer ist, eine schwerere vorzuschießen, als es jest dem Brauer ist, eine schwerere vorzuschießen. Der Mälzer behält nicht allezeit einen Vorrath Malzes auf seinen Speichern, dessen Absach eine längere Zeit erforderte, als der Vorrath von Vier und Acle, den der Vrauer oft in seinen Kellern hält. Jener kann daßer seine Geld oft eben so bald als dieser wieder erstattet besommen. Allein jeder Beschwerlichkeit, die der Vorschußeiner schwerern Tare dem Mälzer verursachen könnte, würde man leicht dadurch abhelsen können, daß man ihm einige Monate länger Eredit gäbe, als man jest dem Vrauer zu geden pflegt.

Nichts könnte die Rente und den Gewinn am Baue der Gerstenfelder vermindern, was nicht auch zugleich den Absas der Gerste verminderte. Nun aber würde eine Beränderung im Finanzspsteme, welche die Abgaben von einem zu Bier und Aele verbraueten Quartiere Malzes von 24 und 25 auf 18 Schillinge herabseste, jenen Absas vermuthlich eher vermehren, als vermindern. Aufserdem müssen die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern, denen von andern eben so fruchtbaren, und eben so wohl gebaueten Feldern ungefähr gleich seyn. Wären sie geringer, so würde ein Theil der Gerstenfelder bald zu irz

gend einer andern Absicht benußt werden; und wären sie größer, so würden bald mehrere Felder auf den Gerstenbau angewendet werden. Stehet der gewöhnliche Preis irgend eines einzelnen Produkts der länderenen im sogenannten Alleinhandels- oder Monopolienpreise, so muß eine Tare auf dasselbe nothwendig die Rente und Gewinn-

ste von den Feldern, die folches tragen, vermindern. Sing

Eine Zare auf bas Probukt jener koftbaren Weinbergebie ben weitem nicht so viel Wein tragen, als man von berfelben Gattung verlangt, baf beffen Preis bas natura liche Chenmaaß gegen den Preis des Produfts anderer eben so fruchtbarer und eben so wohl gebaueter Landerenen allezeit übersteigt, wurde nothwendig die Rente und Gewinnfte an folchen Weinbergen vermindern. Preis folcher Weine bereits ber bochfte ift, ben man fur Die gemeiniglich zu Markt geschickte Quantitat bekommen fann: fo konnte er nicht hober gesteigert werden, ohne jene Quantitat zu vermindern; und die Quantitat konnte ohne einen noch großern Verluft nicht vermindert werden. weil man diefelben Landerenen zu feinem andern eben fo fostbaren Produtte anwenden konnte. Die gange laft ber Zare wurde alfo auf die Rente und ben Gewinn, und eigentlich auf die Rente des Weinbergs fallen. Wenn man ir= gend eine neue Tare auf den Bucker in Worfchlag gebracht hat, haben unfere Zuckerpflanzer fich oft beschwert, baß bie gange laft folcher Zaren nicht auf ben Consumenten, fondern auf den Pflanzer fiele; weil fie nach der Zare ben Preis ihres Zuckers niemals bober als vorher hatten fteigern fonnen. Es scheint, ber Preis bes Buckers fen vor ber Tare ein Monopolienpreis gewesen; und eben bie Grunde, die man zum Beweis anführte, bag ber Bucker ein unschicklicher Gegenstand fur die Taration sen, bewiefen vielleicht, daß er ein schicklicher Gegenstand war: weil die Gewinnste der Alleinhandler, so oft man ihnen ans fommen fann, unter allen Gegenstanden ber Taration gewiß die schicklichsten sind. Der gewöhnliche Preis ber Gerste hingegen ist niemals ein Monopolienpreis gewesen: und die Renten und Bewinnste von Gerstenfeldern haben niemals ihr naturliches Ebenmaaß gegen die von andern

ber Nationalreichthimer. V B. 2 hauptst. 647

eben fo fruchtbaren und wohlgebauten Felbern überftiegen. Die verschiebenen Taren, bie man auf Maly, Bier und Alele gelegt hat, haben weder ben Preis ber Gerfte noch Die Renten und Gewinnfte von Gerftenfelbern jemals erniebrigt. Der Preis bes Malges ift fur ben Brauer allejeit nach Maasgabe ber barauf gelegten Taren geftiegen; und biefe Taren haben nebft ben verschiedenen Auflagen auf Bier und Aele allezeit entweder den Preis diefer Buter erhobet, ober, welches auf einerlen hinauslauft, bie Gute Diefer Getrante fur, ben Confumenten verminbert. Die endliche Bezahlung biefer Taren ift allezeit auf ben Confumenten, und nicht auf ben Erzieler, gefallen.

Die einzigen leute, die burch die hier vorgefchlagene Beranderung des Systems vermuthlich einbußen durften, find biejenigen, welche zu ihrem eigenen Privathausge-Allein die Befreyung, welche biefe bos brauche brauen. here Klaffe bes Bolfs jest von febr fchweren Taren genießt, welche vom armen Taglohner und handwerksmanne bezahlt werben, ift gewiß etwas hochft parthenifches und ungerechtes, und follte ihnen genommen werden, wenn auch gleich biefe Beranberung niemals fatt fante. Doch vermuthlich ifts eben ber Eigennug biefer hobern Rlaffe bes Wolfs gewefen, ber bisher eine Beranberung im Gn= steme verhindert hat, die schwerlich ermangeln fonnte, Jugleich die Ginfunfte ju vermehren und bem Bolfe eine Erleichterung zu verschaffen.

Hufer folden Zaren, wie bie oben erwähnten Bolle und Accifen, giebt es auch noch verschiebene andere, welche auf eine ungleichere und mittelbarere Urt auf ben Preis ber Guter wirfen. Unter Diefe Gattung gehoren bie in Franfreich fogenannten Péages, Die gur Beit ber alten Sadfen Wegzölle (Weggelber) genannt wurden, und

welche urfprunglich in eben ber Abficht, wie unfere Straffengolle, ober bie Bolle auf unfern Canalen ober fchiffbaren Stromen, jum Unterhalte ber lanbftraffen ober ber Schifffahrt icheinen eingeführt worden zu fenn. Werben folche Abgaben zu folchen Absichten angewendet, fo find fie aufs schicklichste nach Maasgabe ber Große ober bes Gewichts ber Guter aufgelegt. Da fie urfprunglich orte liche und Provinzialabgaben, und für ortliche und Provinzialabsichten bestimmt, waren: fo wurde bie Bermale tung berfelben in ben meiften Fallen ber Stadt, bem Rirchfpiel, ober ber Berrichaft, worinn fie bezogen murben. anvertraut; ba man bavor hielt, baß folche Gemeinden auf irgend eine ober bie andere Urt zur Rechenschaft für bie Verwaltung und Unwendung berfelben angehalten werben fonnten. Der landesberr, ber gar niemanden Rechenschaft giebt, hat in vielen landern bie Berwaltung biefer Abgaben fich felber jugeeignet, und, unerachtet er in ben meiften Fallen bie Abgabe weit hober getrieben bat, in manchen Kallen bie Unwendung berfelben gang vernachläßigt. Gollten die Strafengolle in Grosbritan= nien jemals eine von ben Sulfsquellen ber Regierung wers ben: fo konnen wir, am Benfpiele vieler andern Mationen, die wahrscheinlichen Folgen bavon zum voraussehen. Dergleichen Bolle werden ohne Zweifel am Ende vom Confumenten bezahlt; allein ber Confument ift nicht nach Maasgabe feines Aufwandes, wenn er bezahlt, nicht nach Maasgabe bes Werthes, sonbern nach Maasgabe ber Große ober Schwere des Guts, fo er verbraucht, tarirt. Werben folche Abgaben nicht nach Maasgabe ber Große ober Schwere, sondern nach Maasgabe bes vermutheten Werths ber Guter aufgelegt, fo werden fie eigentlich eine Urt inlandischer Bolle ober Accisen, die bem

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 649

bem allerwichtigsten unter allen Handelszweigen, bem inlandischen Handel eines Landes, sehr hinderlich und be-

schwerlich fallen.

In einigen fleinen Staaten werben ben Gutern, Die entweder ju land ober ju Baffer burch bas Gebiet aus einem fremben Lande nach einem andern geführt werben, Abgaben aufgelegt, die biefen Strafenzollen Man nennt fie in einis ober Weggelbern gleichen. gen landern Transitgelber. Ginige unter ben fleinen italienischen Staaten, die am Do und an den Fluffen liegen, Die fich in benfelben ergießen, gieben aus bergleiden Abgaben einige Ginfunfte, Die gan; von Auslandern bezahlt werben, und vielleicht die einzigen Auflagen find, bie ein Staat ben Unterthanen eines andern Staats auflegen fann, ohne baburch ben Fleif ober bie Sanblung feiner eigenen im geringften ju ftoren.*) Das wichtigfte Transitgeld in ber Welt ift basjenige, welches ber Ronig bon Dannemart von allen Rauffarthenschiffen, Die burch ben Sund fegeln, bezieht.

Dergleichen Taren auf Ueppigkeiten, wie die meisten Boll- und Accisabgaben sind, fallen zwar ohne Unterschied auf jede Art Sinkunste, und werden am Ende, oder ohne Wiedererstattung, von allen den Consumenten der Güter, denen sie aufgelegt sind, bezahlt: sie fallen aber doch nicht allezeit eben- oder verhältnismäßig auf das Sinkommen eines jeden. Da der Grad der Consumtion eines jeden sich nach seiner Laune richtet: so steuert ein jesten



^{*)} Wenn aber die Nachbarn rings umber bem Benfpiele eines solchen Staats folgen, und auch die Ausfuhr feiner Guter mit dergleichen Transitgeldern beschweren : so durfte er wohl wenig oder nichts daben gewinnen, und in manchen Lagen und Umftanden vielmehr einbuffen. Hebers.

ber vielmehr nach Maasgabe feiner laune, als nach Maasgabe feines Einfommens, die Berfchwender mehr, die Sparfamen weniger, als ihre eigentliche Portion, ben. Ein Reicher pflegt mahrend feiner Minberjahrigfeit inege. mein febr wenig burch feine Confumtion jum Unterhalte jenes Staats bengufteuern, unter beffen Schuge er ein großes Ginfommen gieht. Diejenigen, welche in einem andern lande leben, fleuern durch ihre Confunction nichts jum Unterhalte ber Regierung jenes landes ben, worinn Die Quelle ihrer Einfunfte liegt. Gollte es in Diefem les. tern Lande feine Landtare, und auch feine beträchtliche Auflage auf das Veräußern beweglicher ober unbeweglis der Guter geben: (welches ber Kall in Treland ift;) fo konnen folche Abwefenden ein großes Ginkommen unter bem Schuße einer Regierung ziehen, zu beren Unterhalte fie feinen einzigen Schilling benffeuern. Diefes Unebenmaaß wird vermuthlich in einem lande, beffen Regierung gewiffermaßen ber Regierung eines anbern lanbes untergeordnet und bavon abhangig ift, am großten fenn. Diejenigen, welche bie größten Guter im abhangigen Lande befigen, werden in diefem Falle insgemein am lieb: ften im berrichenden Lande leben. In biefem Falle befinbet fich Greland; und wir burfen uns baber nicht munbern, bag ber Borfchlag einer Tare auf bie Abwefenden in jenem lande fo ungemein beliebt ift. Bielleicht burfte es ein wenig schwer fallen zu bestimmen, welche Art, ober welcher Grad von Abwesenheit jemanden als einen Abwesenden einer folden Tare unterwerfen, ober gu mel= cher Zeit diese Zare eigentlich anfangen ober aufhören Nimmt man aber biefe febr befondere lage aus: so wird jedes Unebenmaaß in der Benfteuer der einzelnen Contribuenten, bas aus bergleichen Zaren entsteben fann, burch

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 651

durch eben den Umstand, der dieses Unebenmaaß veranlast, reichlich vergütet; durch den Umstand, daß eines jeden Beysteuer ganz und gar freywillig ist, und es ganz in seinem eigenen Belieben stehet, ob er die tarirten Güter verbrauchen will oder nicht. Wo daher solche Taren schicklich und dazu tauglichen Gütern aufgelegt sind, wersden sie mit wenigerm Murren, als irgend einige andere, bezahlt. Werden sie vom Kausmann oder Manusakturisten vorgeschossen, so vermischt der Consument, der sie endlich bezahlt, sie bald mit dem Preise der Güter selbst, und vergist beynahe, daß er einige Tare bezahlt.

Dergleichen Taren sind gewiß bestimmt, oder können es senn, oder bergestalt aufgelegt werden, daß nicht der geringste Zweisel, weder wegen der Quantität, noch wegen der Zeit der Bezahlung, übrig bleibt. Welche Ungewißheit es demnach biswellen in den Zöllen in Große britannien, oder in andern ähnlichen Abgaben in andern tändern, auch geben mag: so kann sie doch nicht aus der Natur dieser Abgaben selbst, sondern sie muß aus der ungenauen oder ungeschickten Urt herrühren, worinn das Ge-

fet, so sie auflegt, abgefaßt ift.

Taren von Ueppigkeiten werden insgemein, und können allezeit, allmälig oder in der Proportion bezahlt werden, wie die Contribuenten die Güter, denen sie aufgelegt sind, zu kaufen brauchen. In Ansehung der Zeit und der Art der Bezahlung sind sie unter allen Taren die bequemsten, oder können es senn. Ueberhaupt sind demnach solche Taren den dren ersten von den vier allgemeinen Grundfäßen der Taration so gemäß als irgend einige andere Auslagen. Gegen den vierten allgemeinen Grundssas hingegen verstoßen sie in jeder Rücksicht.

Golde

Solche Zaren nehmen ober behalten, in Proportion besjenigen, was fie ber Schaffammer bes Staats eintragen, allezeit mehr aus ben Tafchen bes Bolfs, als faft irgend einige andere Taren. Und dies scheinen fie auf alle die vier verschiedenen Urten ju thun, worinn fie es thun fonnen.

Erfflich, bas Beziehen folcher Taren erforbert, wo fie auch aufs vernünftigfte aufgelegt find, eine große Menge Boll = und Accisbedienten, beren Befoldungen und Uccibentien eine wirkliche Auflage auf bas Bolf find, bie ber Schaffammer bes Staats nichts einträgt. muß man gefteben, baß biefer Aufwand in Grosbris tannien maßiger ift, als in ben meiften anbern lanbern. Im Jahre, welches fich am sten bes Julius 1775 enbigte, belief fich bas gange Produft ber verschiedenen Auflagen unter ber Verwaltung ber Acciscommiffarien in England auf 5 Millionen 479,695 Pfund 7 Schillinge und 10 Pence, beren hebung nicht viel über fechstehalb vom hundert foftete. Allein von biefem gangen Produtte muß basjenige abgezogen werden, was an Bounties und Drambacks auf die Ausfuhr accisbarer Guter wegbezahlt wurde; und baburch wird bas reine Produft auf weniger als 5 Millionen herabgefest. hebung ber Galgtare, welche ebenfalls eine Uccife ift, aber unter einer andern Berwaltung fiehet, ift viel toft-Das reine Ginkommen des Zollhauses beläuft fich auf keine britthalb Millionen, welche mit einem Aufwande von mehr als 10 vom Hundert auf die Befoldungen ber Beamten und andere Musgaben bezogen werben. Allein die Accidentien ber Bollbedienten find allenthalben weit großer als ihre Befoldungen; in einigen Safen belaufen sie sich auf mehr als zwen = oder dreymal so viel als Diefe

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 653.

biefe Befoldungen. Belaufen fich bemnach bie Befols Sungen ber Bedienten und andere Musgaben auf mehr als 10 pom hundert vom reinen Ginfommen ber Bolle: fo mag fich ber gange Aufwand auf die Bebung biefer Einfunfte, an Befoldungen und Accidentien gufammen genommen, auf mehr als 20 oder 30 vom hundert be-Die Uccisbedienten befommen wenige ober gar feine Accidentien; und wie die Verwaltung biefes Zweigs ber Ginfunfte erft in neuern Zeiten eingeführt ift, fo ift fie überhaupt weit weniger verderbt als ber Bolle ibre, in welche die lange ber Zeit viele Misbrauche eingeführt und autorifirt bat. legte man bem Malge bas gange Ginfommen auf, bas man jest burch bie verschiedenen Muflagen auf Malz und Malzgetrante beziehet, fo fonnte man vermuthlich im jabrlichen Aufwande ber Accife über 50000 Pfund erfparen. Schranfte man bie Bollabgaben auf einige wenige Urten Guter ein, und bezoge man biefe Abgaben ben Uccisgefegen gemäß; fo fonnte man vermuthlich am jährlichen Aufwande des Bollhaufes noch weit mehr erfparen.

Zweige Hindernisse oder Schwierigkeiten für gewisse Zweige des Fleißes. Da sie den Preis der taxirten Waare allezeit erhöhen, so schaden sie in so serne ihrem Berbrauche, und folglich auch ihrem Erzielen. Ist es eine Waare die im Lande wächst oder versertigt wird, so wird weniger Arbeit auf ihren Bau oder ihre Versertigung angewendet. Ists aber eine ausländische Waare, deren Preis von der Taxe solchergestalt gesteigert wird: so gewinnen zwar vielleicht die ähnlichen zu Hause versertigten Waaren dadurch einigen Vortheil auf dem einheimischen Markte, und folglich dürste auf das Erzielen oder Versertigen

tigen berfelben eine großere Quantitat einheimischen Bleifies Ullein obgleich biefe Erhöhung bes gewendet werben. Preifes einer auslandischen Waare ben einheimischen Fleif in einem einzelnen befonbern Zweige beforbern fann, fo muß fie boch nothwendig biefen Rleiß in fast jedem andern Zweige binbern. Je theurer ber birminghamer Fabris fant feinen auslandischen Wein kauft, je wohlfeiler muß er nothwendig ben Theil feiner metallenen Baaren bers faufen, mit welchen, ober welches einerlen ift, mit beren Preife er ben Bein fauft. Jener Theil feiner metallenen Maaren wird ihm daher weniger werth, und er wird weniger zu beffen Verfertigung ermuntert. Je theurer bie Consumenten in einem lande bas überflußige Probute eines andern bezahlen, je wohlfeiler muffen fie nothwenbig benjenigen Theil ihres eigenen überschußigen Produtts verfaufen, mit welchem, ober mit beffen Preife fie jenes Derfelbe Theil ihres eigenen überfchufigen Profaufen. bufts wird ihnen weniger werth, und fie werben zu bef fen Berfertigung und gur Bermehrung feiner Quantitat weniger ermuntert. Folglich gereichen alle Zaren auf verbrauchbare Waaren gur Verminderung ber Quantitat produktiver Arbeit, die fonft entweber auf das Erzielen ber tarirten Guter, wenn es einheimische find, ober bas Erzielen berer, womit fie erkauft werben, wenn es auslandifche find, wurde gewendet werden. Much anbern folche Taren allezeit einigermaßen bie natürliche Richtung bes Nationalfleifes, und leiten ihn in einen Ranal, der von bem, worein er von felbst geflossen fenn wurde, verschieden und gemeiniglich weniger vortheilhaft ift.

Drittens, die Hoffnung bergleichen Taren burch ben Schleichhandel auszuweichen, veranlaßt häufige Confiscationen und andere Strafen, die den Schleichhandler

ganz

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 655:

gang ju Grunde richten; einen Mann, ber gwar ber Hebertretung ber Gefege feines landes wegen ohne Zweifel febr ju tabeln, oft aber both nicht fabig ift, bie Wefege ber naturlichen Berechtigfeit ju übertreten, und oft in jebem Stucke ein vortrefflicher Burger gewesen fenn murbe, wenn die Gefege feines landes bas nicht zu einem Berbrechen gemacht hatten, was feiner Ratur nach niemals ein Berbrechen fenn follte. Unter jenen verberbten Staatsverfaffungen, wo man wenigstens burchgebends vielen unnothigen Aufwand und großen Misbrauch ber Staatseinfunfte aramobnt, werden die Gefege, Die biefe Staatseinfunfte ichusen follen, wenig geachtet. Wenige leute machen fich einiges Bebenken aus bem Schleichhanbel, wenn fie, ohne Meineib, irgend eine leichte und fichere Belegenheit jum Schleichhandel finden fonnen. Borgeben, als ob man fich ein Bebenfen baraus machte, burch ben Schleichhandel eingeführte Guter zu faufen, unerachtet eben bies Raufen folder Guter eine offenbare Hufmunterung zur Uebertretung ber Finanggefege, und jum fast allezeit bamit verbundenen Meineibe ift, murbe in ben meiften Lanbern fur einen von jenen pebantifchen Runftgriffen ber Beuchelen gehalten werben, Die, weit entfernt ben jemanben Glauben zu finden, nur bagu bienen, biejenigen, die fich fo anstellen, bem Argwohne auszusegen, als ob fie großere Betruger als ihre Machften maren. Durch biefe Nachficht bes Publici wird ber Schleichhand. ler oft ermuntert, ein Gewerbe, bas er foldergeffalt als gemiffermaßen unschulbig anfeben lernt, fortzusegen; unb bricht bie Strenge ber Finanggefege endlich auf ihn ein, fo ift er oft geneigt bas, mas er fur fein rechtmaßiges Gigenthum zu halten pflegt, mit Bewalt ju vertheibigen. Unerachtet er anfangs vielleicht vielmehr unvorsichtig, als ein Werbre-

Berbrecher, war, wird er boch endlich zu oft einer ber verwegensten und entschloffensten Hebertreter ber Befeke feis nes landes und ber Gefellschaft. Durch bas Berberben bes Schleichbandlers wird fein Rapital, bas vorher auf ben Unterhalt hervorbringender Arbeit angewendet mar. entweber von ben Ginfunften bes Staats, ober von benen bes Finanzbedienten verschlungen, und zum Unterhalte unproduktiver Arbeit, mit Verminderung bes allgemeinen Borraths ber Gefellschaft und bes nublichen Bleifes, ben es fonft hatte unterhalten konnen, angewendet.

Biertens, ba folche Zaren wenigstens biejenigen, bie mit ben tarirten Waaren handeln, ben baufigen Befuchen und verhaften Nachforschungen ber Tareneinnehmer unterwerfen, fo fegen fie bergleichen Sandelsleute ohne Zweifel bisweilen einiger Bedruckung, und allezeit vieler Mube und vielem Verdruffe, aus; und obgleich, wie bereits gefagt worben, ber Berbruß im engern Wortver-Stande fein Aufwand ift, so ist er doch gewiß dem Aufwande gleich, um welchen fich ein jeder gern bavon losfaufen wollte. Die Accisgesege bewirken zwar die Abficht, wozu sie gegeben wurden, nachbrücklicher, find aber in diesem Stucke argerlicher als die Bollgefege. ein Raufmann Guter eingeführt bat, Die gewiffen Bollabgaben unterworfen find, wenn er diese Abgaben bezahlt und die Guter in fein Waarenlager gebracht bat, fo ift er in ben meiften Fallen feiner fernern Mube ober Berbruffe von Seiten bes Bollbebienten mehr ausgesett. Bang anbers verhalt fich bie Sache mit Butern, welche Uccifen unterworfen sind. Diejenigen, die damit handeln, sind ben maufhörlichen Befuchen und Nachforschungen ber 21c= cisbedienten ausgesett. Eben besmegen find auch bie Accisabgaben und beren Bediente verhafter, als Die Bolle und

ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 657

und die Zollbedienten. Man giebt vor, jene Accisbedienten, wiewohl sie vielleicht ihre Pflicht wenigstens so gut als die Zollbedienten erfüllen, pflegen doch, weil eben diese Pflicht sie nöthigt, einigen ihrer Nächsten sehr beschwerlich zu fallen, insgemein einen gewissen hartherzigen Charafter anzunehmen, den die Zollbedienten nicht haben. Allein diese Bemerkung kann sehr wahrscheinlicher Weise blos von betrügerischen Handelsleuten herrühren, deren Schleichhandel durch ihren wachsamen Fleiß entweder vershindert oder entdeckt wird.

Jedoch fallen die Beschwerlichkeiten, welche vielleicht gewissermaßen von Taren auf verbrauchbare Güter unzertrennlich sind, auf die Einwohner Großbritanniens so leicht und mit so weniger Bedruckung, als auf die von irgend einem andern Lande, dessen Regierung einen ungefähr eben so großen Auswand erfordert. Unser Zustand ist nicht vollkommen, und könnte verbessert werden: er ist aber doch eben so gut, oder besser, als der Zustand unser

Dem Bahne zufolge, baß Auflagen auf verbrauchbare Guter Taren auf die Gewinnfte ber Raufleute fenn, find folde Auflagen in einigen landern ben jedem Bertaufe folcher Guter wiederholt worden. Wurden die Gewinnfte bes Raufmanns, ber fie einführte ober fabriciren lies, tarirt, fo schien bas Ebenmaaß zu erfordern, bag auch die Gewinnfte aller ber mittlern handelsleute zwischen ihm und bem Confumenten tarirt werden follten. Huf biefen Grundfaß scheint die berüchtigte Alcavala in Spanien Unfangs war sie eine Tare eingeführt worden zu fenn. von 10 vom Hundert, nachmals von 14 vom Hundert, und jest nur von 6 vom hundert, auf den Berkauf einer jeden Gattung Eigenthums, es mochte beweglich ober un-Sm. Mat. Reichtbum. II. 25. beweg=

meiften Nachbarn.

beweglich fenn; und fie wird eben fo oft wieberholt, als bas Eigenthum verfauft wird.") Das Eintreiben biefer Zare erforbert eine Menge Finangbebienten, welche binreicht, Die Heberbringung ber Guter nicht nur aus einer Proving nach ber andern, sondern auch aus einem laben nach bem andern, zu bewachen. Gie unterwirft nicht. nur biejenigen, bie mit einigen Gattungen von Waaren handeln, fondern jeden Gewerbsmann ohne Unterfchied, jeben Pachter, jeben Fabrifanten, jeben Groffirer, und jeben Rleinhandler, ben unaufhörlichen Befuchen und Machforschungen ber Tareneinnehmer. In ben meiften Gegenben eines landes, bas fo einer Zare unterworfen ift, fann nichts fur ben Werkauf außer landes erzielt werben. Das Produft einer jeden Gegend des Landes muß fich nach ber Confuntion ber Nachbarschaft richten. Huch schreibt 11starif ber Alcavala ben Untergang ber fpanischen Fabrifen und Manufakturen gu. Er hatte ihr auch ben Berfall bes Feldbaues zuschreiben tonnen, weil fie nicht nur ben Manufakturen, fonbern auch bem roben Produkte ber landerenen, aufgeburdet ift.

Im Königreiche Neapel giebt es eine ähnliche Auflage von 3 vom Hundert auf den Werth aller Contrakte, und folglich auch aller Verkäufe. Sie ist nicht nur leichter als die spanische Tare, sondern die meisten Städte und Kirchspiele können eine gewisse Summe an ihrer Statt bezahlen, und sich dadurch absinden. Dieses Absindungsgeld treiben sie, auf welche Art es ihnen selbst beliebt, ein, und gemeiniglich auf eine Art, die den innerlichen Handel des Orts nicht störet. Die neapolitanische Tare ist daher ben weitem nicht so verderblich als die spanische.

Das

^{*)} Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 455.

ber Nationalreichthumer. VB. 2 hauptst. 659

Das einformige Tarationsfostem, welches, mit einigen wenigen nicht febr erheblichen Ausnahmen, in allen Theilen Großbritanniens berricht, lagt die innerliche Sandlung bes landes, fowohl zu lande, als langs ben Ruften bin, faft gang fren. Die inlandische Sanblung ift faft gang fren, und man fann bie meiften Urten von Gutern von einem Ende bes Ronigreichs aus andere führen, ohne einiges Permiffes ober Paffes zu bedurfen, und ohne einigen Fragen, Unterfuchungen ober Berboren von Geiten ber Kinanabedienten ausgesett zu fenn. Dier giebt es zwar einige wenige Ausnahmen; fie find aber fo befchaffen, baß fie feinen wichtigen Zweig bes innerlichen Gewerbes bes landes ftoren fonnen. Guter, die langs ben Ruften bin verführt werben, erforbern zwar Certificate, ober Ruftenpaffe, boch find fie, wenn man bie Roblen ausnimmt, faft alle zollfren. Diefe Frenheit ber inlanbifchen Sandlung, Die Wirfung ber Ginformigfeit bes Zarationssuftems, ift vielleicht eine von den Saupturfachen bes blubenden Zustands Grosbritanniens, weil jebes große Land nothwendig ber beste und wichtigste Markt für die meiften Produtte feines eigenen Bleifes ift. Ronnte Die namliche Frenheit, gufolge ber namlichen Ginformigfeit, auch auf Treland und die Rolonien ausgebehnt werden, fo wurde vermuthlich sowohl ber Staat noch machtiger, als bie Wohlfarth eines jeden Theils bes Reichs noch größer werden, als fie nun find.

In Frankreich erfordern die verschiedenen Finanzgesese, die in verschiedenen kandschaften statt finden, eine Menge von Finanzbedienten nicht nur rings um die Grenz zen des Königreichs, sondern auch rings um die Grenzen fast einer jeden einzelnen Provinz, um entweder die Einfuhr gewisser Guter zu verhindern, oder sie, zur großen

t 2

Storung bes innerlichen Sanbels bes landes, gewiffen Abgaben zu unterwerfen. Ginige Provingen burfen fich permittelft einer gewiffen Summe von ber Gabelle, ober Salzsteuer, abfinden. Undere find gang davon fren. Einige Provinzen find vom ausschließenden Alleinhandel mit Tabaf fren, ben bie Generalpachter in ben meiften Gegenden bes Reichs genießen. Die Alides, die der Accife in England entfprechen, find in verfchiedenen Provingen febr verschieden. Einige Provinzen sind bavon fren, und bezahlen an ihrer Statt ein Meguivalent. benienigen Provingen, worinn bie Aibes fratt finden und verpachtet find, giebt es viele ortliche Abgaben, die fich nicht über eine gewiffe Stadt ober einen gewiffen Begirt hingus erftrecken. Die Traites, die unfern Bollen entfprechen, theilen bas Ronigreich in bren große Theile ab: Erftlich in die Provinzen, die bem Tariffe von 1664 unterworfen find, und die Provingen ber funf großen Pachte heißen, und unter welchen die Dicardie, die Mormandie, und die meiften inlandifchen Provingen bes Reichs begriffen sind; Zwentens, die Provinzen, die bem Tariffe von 1667 unterworfen find, und bie man bie auswärtig geschäßten Provinzen beifit, und worunter man bie meiften lanbschaften an ben Brengen begreift; und Drittens, Diejenigen Provingen, Die, wie man fagt, als fremde ober auswartige behandelt wer= ben, ober welche, weil man ihnen einen fregen Sandel mit fremben lanbern verftattet, in ihrem Sanbel mit ben andern Provingen Frankreichs eben dieseiben Ubgaben, wie andere fremde lander, entrichten muffen. ber Elfas; bie bren Bisthumer Des, Toul und Berdun, und bie bren Stabte Dinfirden, Banonne und Marfeille. Cowohl in ben Provingen ber funf großen

der Rationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 661

großen Pachte, welche wegen einer ehemaligen Vertheis lung der Zölle in fünf große Hauptzweige so genannt wurden, (wiewohl sie nun alle in einem vereinigt sind) und in den sogenannten fremd geschästen giebt es viele örtliche Zölle, die sich nicht über eine gewisse Stadt oder einen Wezirk hinaus erstrecken. Dergleichen giebt es auch sogar in den Provinzen, die als ausländisch behandelt werden, insbesondere in der Stadt Marseille. Unnösthig wäre es anzumerken, wie sehr die Hindernisse und die Einschränkungen der innern Handlung des Landes, und die Menge der Finanzbedienten vermehrt werden mussen, um die Grenzen solcher verschiedenen Landschaften und Bezirke, die so verschiedenen Tarationsspstemen unterworfen sind, zu bewachen.

Außer und neben den allgemeinen Einschränkungen, die aus diesem verwickelten System der Finanzgesetze entstehen, ist der Handel mit Wein, der nächst dem Gestreide vielleicht das wichtigste Produkt Frankreichs ist, in den meisten Provinzen gewissen Einschränkungen unterworfen, die aus der parthenischen Gunst entstehen, welche man den Weinbergen gewisser Landschaften und Bezirke vor anderer ihren erwiesen hat. Ich glaube, man wird sinden, daß die Landschaften, die ihres Weinwachses wegen am berühmtesten sind, in ihrem Weinhandel noch am wenigsten eingeschränkt sind. Der weitläuftige Markt, den solche Provinzen haben, ermuntert sie sowohl ihre Weinberge gut zu bauen, als nachher ihre Weine gut zu-

Jubereiten.

Dergleichen mannigfaltige und verwickelte Finanzs
geseße trift man nicht nur in Frankreich an. Das Herz zogthum Mailand ist in sechs Provinzen abgetheilt, der ren jede ihr eigenes Taxationsspstem in Ansehung verschies bener Arten von verbrauchbaren Gutern hat. Die noch kleinern Staaten des Herzogs von Parma sind in drey oder vier Provinzen abgetheilt, deren jede ebenfalls ihr eisgenes System hat. Ben einer so ungereimten Staatswirthschaft können nur die große Fruchtbarkeit des Bodens und das glückliche Klima verhindern, daß solche Länder nicht bald in den niedrigsten Zustand der Armuth und Barbaren zurückfallen.

Zaren auf verbrauchbare Guter fonnen entweder durch eine Berwaltung, beren Beamten bie Regierung ernennt. und unter ihrer eigenen unmittelbaren Hufficht behålt, bezogen werben; und in biefem Ralle muffen bie Staatseinfunfte von Jahr zu Jahr, nach Maasgabe ber gelegentlichen Veranderungen im Produfte ber Zaren, fchwanfen; ober man kann fie fur eine gewiffe bestimmte Rente verpachten, und bem Finangpachter bie Ernennung feiner eigenen Bedienten überlaffen, welche bie Tare zwar auf Die vom Gefege vorgeschriebene Urt beziehen muffen, aber unter feiner unmittelbaren Aufficht fteben, und ihre Rechnungen unmittelbar ihm ablegen. Die beste und sparfamfte Urt eine Tare zu beziehen, fann niemals bas Wer-Huger und neben bem, was zur pachten berfelben fenn. Bezahlung ber bedungenen Rente, ber Befoldungen ber Bedienten und bes gangen Aufwands ber Verwaltung nothig ift, muß ber Pachter aus bem Produkt ber Tare auch einen gewissen Gewinnst ziehen, ber wenigstens bem Worfchuffe ben er thut, ber Gefahr bie er lauft, ber Dube die er bat, und ben Renntniffen und ber Erfahrenbeit gemäß ift, die zur Berwaltung fo febr verwickelter Ungelegenheiten erfordert werden. Führte bie Regierung unter ihrer eigenen unmittelbaren Aufficht eben fo eine Berwaltung ein, als biejenige, die ber Pachter einführt, fo fonnte

ber Nationalreichthumer. V B. 2 hauptst. 663

tonnte fie wenigstens biefen Gewinnft, ber faft allezeit übermäßig und ausschweifend ift, ersparen. Das Pachten irgend eines betrachtlichen Zweigs ber Staatseinkunfte erfordert entweder ein großes Rapital, ober einen großen Credit; und biefe Umftande allein wurden bie Mitmerbung um ben Pacht schon auf eine febr fleine Ungahl Leute einschränken. Unter ben wenigen, welche bies große Rapital ober biefen großen Credit befigen, haben ihrer noch wenigere bie nothigen Renntniffe und Erfahrenheit; und biefer Umftand schränkt die Mitwerbung noch mehr ein. Die fehr wenigen, welche im Stande find, Mitwerber Bu werden, finden ihren Bortheil baben, baß fie fich mit einander verbinden; anfatt Mitwerber Theilnehmer werben, und wenn ber Pacht verfleigert wird, feine andere Rente anbieten, als fo eine, die bem wirklichen Werthe ben weiten nicht gleich fommt. In landern, wo bie Staatseinfunfte verpachtet werden, find die Pachter insgemein bie reichsten leute. Ihr Reichthum allein wurde bas Publifum schon entruften; und jene Gitelfeit, welche fast allezeit bergfeichen ploglich erworbene Reichthumer begleitet, und die thorigte Praleren, womit fie biefelben gleichfam zur Schau ftellen, treiben biefe Entruftung noch bober.

Die Pachter ber Staatseinkunfte finden die Strafgeseße wider jeden Versuch, der Bezahlung einer Tare auszuweichen, niemals streng genug. Sie fühlen kein Ersbarinen für die Contribuenten, die nicht ihre Unterthanen sind, und deren durchgängiges Verderben, wenn es sich den Tag nach dem Verlaufe ihres Pachttermins ereignete, ihrem Interesse wenig schaden würde. In den größten Nothfällen des Staats, da dem Landesherrn an der richtigen Bezahlung seiner Einkunfte nothwendig am meissen

2t 4

gelegen fenn muß, ermangeln Finangpachter felten, fich zu beschweren, baß sie, ohne strengere Gefete als bie bermalen eingeführten, unmöglich auch nur bie gewöhnliche Rente bezahlen fonnen. In folden Augenblicken ber Noth bes Staats kann man ihnen ihre Forberungen nicht abschlagen. Die Finanggefese werben alfo je langer je ffrenger. Die blutdurftigften findet man allezeit in Lanbern, wo bie meiften Staatseinfunfte verpachtet find. Die gelindeften in landern, wo fie unter ber unmittelbas ren Oberaufficht bes landesherrn bezogen werden. Huch ein schlimmer Landesherr fühlt doch noch mehr Erbarmen für fein Bolf, als man jemals von feinen Finangpachtern erwarten fann. Er weiß, daß die beftandige Große feiner Familie von der Wohlfarth feines Bolks abhangt, und diese Wohlfarth wird er niemals irgend eines furzzeis tigen personlichen Eigennußes wegen wissentlich und vorfählich zu Grunde richten wollen. Bang anders verhalt fich die Sache mit feinen Finangpachtern, beren Berrlichfeit fich oft nicht auf die Wohlfarth, fondern auf bas Verberben feines Bolfs grunden mag.

Eine Tare wird bisweilen nicht nur um eine gewiffe Rente verpachtet, sondern der Pachter genießt auch außer= bem den Alleinhandel mit dem verpachteten Gute. In Frankreich werden die Taren auf Tabak und Salz auf Diese Urt bezogen. In solchen Fallen erpreft der Finangpachter, anstatt eines, zwo ausschweifende Gewinnste vom Wolfe, den Pachtersgewinn, und den noch ausschweifendern Gewinn des Alleinhandlers. Da der Tabat eine Ueppigkeit ift, so barf jedermann, nach feinem eigenen Belieben, Tabat kaufen ober nicht kaufen. Weil aber bas Salz eine Nothwendigkeit ift, fo muß jedermann eine gewiffe Quantitat Salzes vom Pachter nehmen; benn thate

der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 665

thate er bies nicht, fo wurde man vermuthen, er muffe fie von irgend einem Schleichhandler faufen. Die Laren auf diefe benden Guter find ausschweifend groß. Die Berfuchung jum Schleichhandel ift baber fur viele leute unwiderftehbar: bieweil es zugleich ber Strenge bes Befeges, und ber Wachsamfeit ber Bebienten ber Finangpachter wegen, bennahe ben gewiffen Untergang nach fich gieht, wenn man biefer Berfuchung unterliegt. Schleichhandel mit Salz und Tabaf fchicft jahrlich manche hundert Personen auf die Galeeren, und eine fehr betraditliche Ungahl an ben Galgen. Diefe fo eingetriebenen Taren werfen ber Regierung ein fehr betrachtliches Einfommen ab. Im Jahre 1767 wurde bie Labatspacht für 22 Millionen 541,278 livres des Jahrs verpachtet. Die Calgracht fur 36 Millionen 492,404 &; In benben Fallen follte bie Pacht im Jahre 1768 anfangen und feche Jahr lang bauern. Leute, Die bas Blut bes Bolfs, in Wergleichung mit ben Ginfunften bes landesherrn, fur nichts halten, mogen vielleicht biefe Urt Taren zu beziehen billigen. Gben bergleichen Taren und Monopolien von Galg und Tabat find auch in vielen andern landern, befonders in den bfterreichischen und preußischen, und in den meisten italienischen Staaten, eingeführt worden.

In Frankreich entstehen die meisten jesigen Einstünfte der Krone aus acht verschiedenen Quellen: der Taille, der Kopfsteuer, den zwen Zwanzigsten, der Salztare, den Lides, den Traites, den Krongüstern, und der Tabakspacht. Die fünf lestern sind in den meisten Provinzen verpachtet. Die dren erstern wersden allenthalben durch eine Verwaltung unter der unmittelbaren Aussicht der Regierung gehoben, und man gestes

Et 5 bet

bet burchgebends ju, baf fie in Proportion besienigen. was fie aus ben Tafchen bes Bolts nehmen, ber Schaßfammer bes landesberrn mehr als die funf andern eintragen, beren Berwaltung viel foffbarer und verschwenderis fcher ift.

Frankreiche Finangen Scheinen in ihrem jegigen Bufande brener febr beutlicher Verbefferungen fabig gu fenn. Eriflich, wenn man die Zaille und die Ropffteuer abschaffte und bie Zahl ber Bingtiemes, ober zwanzigsten Pfennige, bergeftalt vermehrte, baß fie noch ein Ginkommen abwarfen, welches bem Belaufe jener anbern Taren gleich mare: fo fonnten bie Ginfunfte ber Rrone benbehalten, ber Aufwand ber Bebung febr vermindert, ben Plage. renen, welche die Taille und Ropffteuer ben niedrigern Stanben bes Bolfs verurfachen, gang vorgebeugt, und bemmerachtet die obern Stande nicht mehr, als die meis ften unter ihnen es jest find, beschwert werben. habe bereits angemerft, baß ber zwanzigste Pfennig eine Tare von bennahe ber namtichen Urt, wie die fogenannte Landtare in England, ift. Man geftebet gu, baff bie Laft ber Zaille endlich auf die Landeigner fallt; und ba ber größte Theil ber Ropffteuer auf die ber Taille unterworfenen, nach Maasgabe jener andern Zare, vertheilt ift, so muß die endliche Bezahlung des größten Theils berfelben ebenfalls auf die namlichen Stanbe bes Bolfs fallen. Db alfo gleich die Bahl ber zwanzigsten Pfennige bergeftalt vermehrt wurde, baf fie noch ein anderes, bem Belaufe biefer benben Taren gleiches Gintommen abwarfen, fo wurden die obern Stande bes Bolfs boch nicht mehr, als fie es jest find, befchwert werben. Manche einzelne leute unter ihnen wurden zwar ohne Zweifel mehr, als fie jest find, beschwert, wegen ber großen Ungleichbeiten,

der Nationalreichthumer. V B. 2 hauptft. 667

beiten, womit bie Zaillen insgemein auf die liegenden Buter und Pachter verschiedener einzelnen leute vertheilt Der Eigennuß und bas Wiberftreben folcher begunftigten leute find bie Sinderniffe, welche am mabr-Scheinlichsten biefe und jede andere abnliche Verbefferung verhindern werden. Zwentens, wenn man die Gala tare, Die Mides, Die Tabafstaren, alle Die verfchiedenen Bolle und Accifen in allen Theilen bes Ronigreichs einformig machte, fo fonnte man biefe Zaren mit weit geringerem Aufwande heben, und die innerliche handlung bes Reichs tonnte eben fo fren, wie bie in England, gemacht werben. Drittens und legtens, wurden alle biefe Taren unter ber unmittelbaren Aufficht und Weranftaltung ber Regierung verwaltet, fo konnte man die ausschweifenden Bewinnfte ber Beneralfinangpachter ju ben Ginfunften bes Staats fchlagen. Das Wiberfireben bes Eigennuges einiger Privatleute wird vermuthlich diefe zween legten Berbefferungsplane eben fo gewiß, wie ben erftern, pereiteln.

Das franzdsische Tarationsspstem scheint in jeder Rücksicht schlechter als das brittische zu seyn. In Großbritannien werden jährlich 10 Millionen Pfund Sterling von weniger als 8 Millionen Menschen gehoben, ohne daß man sagen könnte, daß irgend ein Stand des Wolfs dadurch bedrückt würde. Den Sammlungen des Abbe Expilly, und den Beobachtungen des Versassers des "Versuchs über den Kornhandel und dessen Sersassers zuholge, scheint Frankreich, mit Sinschluß der Provinzen Lothringen und Bär, ungefähr 23 dis Erosbritannien, zu enthalten. Frankreichs Boden und Klima sind besser als Großbritanniens Voden

und Klima. Das land ift feit einer viel langern Zeit ber angebauet und verbeffert, und baber auch beffer mit ben Dingen verfeben, beren Erzielen, Stiften und Unbaufen eine lange Zeit erfordern, J. E. mit großen Stab. ten, und bequemen und wohlgebauten Saufern in Stadten und auf bem lande. Ben folchen Borgugen follte man erwarten, daß man in Frankreich ein Ginfommen von 30 Millionen jum Unterhalte bes Staats mit eben fo menia Bedrückung beben konnte, als man in Großbritan= nien eines von 10 Millionen bebt. In den Jahren 1765 und 1766 belief sich das ganze Einkommen, das in die frangolische Schaffammer bezahlt murde, zufolge ber besten, wiewohl, ich gestehe es, febr mangelhaften, Berichte, die ich davon erhalten konnte, insgemein auf 308 bis 325 Millionen Livres; bas ift, es belief fich nicht einmal auf 15 Millionen Pfund Sterling; nicht einmal auf die Balfte von demjenigen, was man hatte erwarten mogen, wenn bas Bolf in eben bem Berhaltniffe zu feiner Angahl, wie bas von Grosbritannien, bengesteuert hatte. Und boch gestehet man durchgebends zu, daß die Franzosen weit mehr als die Britten mit Laren beschwert sind. Und boch ift Frankreich gewiß basienige große Reich in Europa, das nachst Großbritans nien noch ber milbesten und gelindesten Regierung genießt.

In Holland haben die schweren Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten, wie man fagt, die vornehmsten Manufakturen zu Grunde gerichtet, und werden vermuthlich nach und nach auch sogar ihre Fischerenen und ihren Bau von Schiffen auf ben Verkauf fchmachen. Muffagen auf die Nothwendigkeiten des lebens find in Grosbritanmen unbeträchtlich, und bisher haben fie

ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 669

richtet. Die brittischen Taren, welche den Fabriken und Manusakuren am schwersten fallen, sind einige Aufzlagen auf die Einfuhr roher Materialien, insbesondere roher Seide. Allein die Einkunste der Generalstaaten und der verschiedenen Städte sollen sich auf mehr als fünf Millionen 25000 Pfund Sterling belaufen; und da die Einwohner der vereinigten Niederlande schwerlich mehr als ein Drittheil der Zahl der Einwohner Großebritanniens betragen werden, so müssen sie, in Proportion ihrer Anzahl, weit schwerer tarirt seyn, als die Britten.

Benn alle Die Schicklichen Gegenftanbe ber Zaration einmal erschöpft find, und bie Bedurfniffe bes Ctaats noch immer neue Auflagen erfordern, fo muffen bergleis den endlich auf unschickliche Gegenstande gelegt werben. Man kann baber die Auflagen auf die Nothwendigkeiten bes lebens für fein Berfeben ber Beisheit jenes Frenftaats halten, ber, um feine Unabhangigfeit gu erwerben und zu behaupten, feiner großen Sparfamfeit unerachtet, fo foftbare Rriege hat führen, und fich beshalb in große Schulben fturgen muffen. Huferbem erforbern Die sonderbaren lander Holland und Seeland wichtige Roffen, felbft zur Erhaltung ihres Dafenns, und zu verhindern, daß die Gee fie nicht verfchlingen moge; und Diefe Roften haben die Laft ber Auflagen in diefen benben Provinzen febr vermehrt. Die republikanische Staatsverfaffung scheint noch die Sauptfruge ber jegigen Große Sollands zu fenn. Die Gigner großer Rapitalien, Die großen Sandelshäufer, haben gemeiniglich entweder einen unmittelbaren Untheil oder einen mittelbaren Ginfluß auf bie Staatsverwaltung. Des Unfehens und ber Ehrerbietung

bietung wegen, die ihnen biefe lage gewährt, find fie geneigt, in einem lande zu leben, wo ihr Rapital, wenn fie felbst es anwenden, ihnen weniger Gewinn, und wenn fie es andern leiben, geringere Zinfen abwirft; und mo bas febr maßige Ginfommen, bas fie baraus gieben fonnen, ihnen weniger von ben Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten bes Lebens erkauft, als fie in jedem andern europaischen lande bafur befommen fonnten. Der Hufenthalt so reicher Leute muß nothwendig, aller Nachtheile unerachtet, einen gewiffen Grad Gleifes im Lande nahren und unterhalten. Irgend ein Ungluck bes Staats, bas feine republikanische Werfassung zu Grunde richten, bas feine ganze Regierung bem Abel und bem Rriegsftande einraumen, das das Unsehen und Gewicht jener reichen Raufleute gang vernichten fonnte, wurde ihnen bald ben Aufenthalt in einem Lande verleiben, worinn man fie vermuthlich nicht mehr fonderlich ehren murbe. Gie murben mit ihrem Vermögen nach irgend einem andern Lande gieben, und Hollands Rleiß und Sandlung wurden balb ben Rapitalien, die fie bisber genabrt haben, nachfolgen.

Drittes